

Die rechtlichen Wirkungen einer im Ausland oder nach ausländischem Recht ausgesprochenen Adoption eines minderjährigen Kindes

A. Vorbemerkungen

I. Allgemeine Hinweise

Das Adoptionsrecht ist in den verschiedenen Staaten der Welt unterschiedlich geregelt. Dies betrifft nicht etwa nur die Voraussetzungen, unter denen ein Kind adoptiert werden kann, oder wie sich das Verfahren im Einzelnen gestaltet. Auch die Wirkungen, die eine Adoption entfaltet, können in den einzelnen Staaten sehr voneinander abweichen. Hierbei spielt keine Rolle, ob ein Staat Vertragsstaat des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (im Folgenden HAÜ) ist oder nicht, denn das Übereinkommen enthält insoweit keine Vorgaben, sondern lässt das autonome Adoptionsrecht der Staaten unberührt.

Hinsichtlich der rechtlichen Wirkungen einer Adoption ist zu unterscheiden zwischen einer **Volladoption**, einer **starken** und einer **schwachen Adoption** (vgl. unten Ziff. II, 1 a) – c)). Daneben gibt es Rechtsverhältnisse, insbesondere die Kafala in islamischen Staaten, die am ehesten mit einer **Vormundschaft** nach deutschem Recht vergleichbar sind und damit auch nicht als Adoption nach dem Adoptionswirkungsgesetz anerkannt werden können (vgl. unten Ziff. II, 1 d)). Die Bewertung der rechtlichen Qualität einer Adoption hat neben der Frage, ob sie dem Kind die deutsche Staatsangehörigkeit vermittelt (dazu unten Ziff. II, 3) auch Einfluss darauf, ob das neu geschaffene Rechtsverhältnis einer Umwandlung nach § 3 Abs. 1 AdWirkG oder nach § 3 Abs. 2 AdWirkG zugänglich ist (dazu unten Ziff. II, 2).

Die nachfolgende Staatenliste führt die einzelnen Staaten auf und stellt die rechtlichen Wirkungen einer nach dem Recht des jeweiligen Staates vorgenommenen Adoption dar. Da die eindeutige Qualifizierung als Volladoption, starke oder schwache Adoption oder als reines Pflegeverhältnis aufgrund der Eigenheiten des autonomen Rechts der verschiedenen Staaten nicht selten schwierig ist, wird zunächst der jeweilige ausländische Gesetzestext wiedergegeben. Danach erfolgt die Bewertung durch das Bundesamt für Justiz in eine der Kategorien, wobei die Einordnung in Zweifelsfällen zwecks erhöhter Transparenz begründet wird. **Dabei wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in der Wirkungsliste abgegebene Einschätzung hinsichtlich der Wirkungen ausländischer Adoptionen keine konstitutive Wirkung entfaltet, sondern lediglich – wie oben ausgeführt - eine Bewertung**

der Wirkungen durch das Bundesamt für Justiz darstellt. Der Bewertung kommt keine Regelungswirkung zu.

Die **Vertragsstaaten** des Haager Adoptionsübereinkommens sind dabei durch **Fettdruck** hervorgehoben.

Das Bundesamt für Justiz kann keine Gewähr für die Aktualität des jeweils dargestellten Rechts übernehmen. Da sie zum Teil auf nichtamtliche Quellen und auf Übersetzungen zurückgreifen muss, bei denen Ungenauigkeiten nicht auszuschließen sind, kann sie ebenso wenig eine Garantie für die exakte inhaltliche Richtigkeit der wiedergegebenen Gesetzestexte übernehmen. Zudem ist zu beachten, dass jeweils nur die aktuellste Fassung der einzelnen Vorschriften - soweit bekannt und verfügbar – aufgenommen wird. Länger zurückliegende Adoptionen können jedoch auf Regelungen beruhen, die in der vorliegenden Liste nicht wiedergegeben werden und daher gegebenenfalls andere als die angegebenen Wirkungen entfalten. Weiterhin ist zu beachten, dass ausländische Gerichte ihre Adoptionsentscheidungen in Einzelfällen nicht auf das aktuell geltende Recht stützen, sondern auf Grundlage eines bereits außer Kraft befindlichen Rechts aussprechen (so z.B. auf den Philippinen beobachtet), was ebenfalls Auswirkungen auf die Bewertung der Wirkungen einer Adoption haben kann. Auch kommt es vor, dass ausländische Gerichte entgegen ihren nationalen Kollisionsvorschriften (Internationales Privatrecht) Adoptionen nicht nach ausländischem Sachrecht, sondern mit den Wirkungen einer inländischen Adoption aussprechen.

Die Staatenliste wird ergänzt, soweit das Bundesamt für Justiz von der Änderung ausländischer Adoptionsvorschriften Kenntnis erhält. Sie enthält derzeit nur einen Auszug von Staaten, der fortlaufend ergänzt und aktualisiert wird.

Es wird klarstellend darauf hingewiesen, dass eine im Ausland ausgesprochene Adoption nur dann in Deutschland die ihr beigemessenen Wirkungen entfaltet, wenn die Adoption in Deutschland **anerkennungsfähig** ist. Die Anerkennungsfähigkeit kann im Rahmen eines familiengerichtlichen Verfahrens nach dem Adoptionswirkungsgesetz festgestellt oder von den einzelnen Behörden oder Stellen, die mit dem Vorgang befasst sind, inzident überprüft werden. Das gerichtliche Anerkennungs- und Wirkungsfeststellungsverfahren ist nicht zwingend und keine Voraussetzung für die Anerkennungsfähigkeit in Deutschland. Der Feststellungsbeschluss des Familiengerichts ist rein deklaratorisch. Ziel des Verfahrens ist es, die Existenz und die rechtlichen Wirkungen eines Kindschaftsverhältnisses verbindlich festzustellen und damit den Annehmenden und dem Kind Rechtssicherheit zu gewährleisten.

II. Besonderer Teil

Gemeinsam ist allen als Adoption bezeichneten Rechtsverhältnissen, dass sie auf die Begründung eines dauerhaften Eltern-Kind-Verhältnisses ausgerichtet sind (vgl. auch Artikel 2 Absatz 2 HAÜ).

1. Adoptionsarten

a) Volladoption

Von einer Volladoption spricht man, wenn das anwendbare ausländische Recht anordnet, dass das adoptierte Kind durch die Adoption die rechtliche Stellung eines leiblichen Kindes des/der Annehmenden erhält. Dies schließt mit ein, dass auch ein Verwandtschaftsverhältnis zu den Verwandten der Annehmenden entsteht und entsprechende Rechtsverhältnisse zur leiblichen Familie erlöschen. Das deutsche Adoptionsrecht ist ein Beispiel für die geregelte Volladoption. Bei der Erstellung der Staatenliste wurden allerdings in der Regel nur die jeweiligen **Adoptions**vorschriften der betreffenden Länder zugrunde gelegt, da durch das Bundesamt für Justiz nicht das **gesamte Rechtssystem** des jeweiligen Landes geprüft werden kann. Dies gilt insbesondere für möglicherweise adoptionsrelevante Vorschriften, die in anderen, hier nicht vorliegenden Gesetzen verankert sind. Deshalb kann bei keinem Land eine hundertprozentige Deckungsgleichheit von deutschem und dem entsprechenden ausländischen Recht positiv festgestellt werden.

Von einer Volladoption ist ebenfalls auszugehen, wenn über ausländisches und ggfls. deutsches Kollisionsrecht deutsches Sachrecht zur Anwendung kommt und die Adoption durch ein ausländisches Gericht nach deutschem Sachrecht ausgesprochen wurde.

Wenn die ausländische Adoption die Wirkungen einer Volladoption hat, ist durch das Familiengericht eine Feststellung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 **Nr. 1** AdWirkG zu treffen.

b) Starke Adoption

Von einer **starken** Adoption spricht man insbesondere, wenn das adoptierte Kind durch die Adoption einerseits die rechtlichen Bande zu seinen leiblichen Eltern verliert und andererseits entsprechende Rechte und Pflichten **nur** gegenüber dem/den Annehmenden durch die Adoption begründet werden. Somit bleibt das Entstehen eines Verwandtschaftsverhältnisses und insofern die Gleichstellung der ausländischen Adoption mit deutschen Sachvorschriften auf die neu entstandene Eltern-Kind-Beziehung beschränkt. Das ausländische Adoptionsrecht muss also für eine Feststellung nach § 2 Abs. 2 Satz 1

Nr. 1 AdWirkG (starke Adoption) nicht unbedingt die Integration des Kindes in die **gesamte** Adoptivfamilie, das heißt das Entstehen eines Verwandtschaftsverhältnisses zu den Eltern, Geschwistern etc. der Adoptiveltern, vorsehen. Bei Vorliegen einer starken Adoption stellt das Gericht in seinem Anerkennungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AdWirkG fest, dass bei Erlöschen des ursprünglichen Eltern-Kind-Verhältnisses das Annahmeverhältnis (im Verhältnis zwischen Angenommenem und Annehmenden) einem nach den deutschen Sachvorschriften begründeten Annahmeverhältnis gleichsteht. Die Feststellung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AdWirkG hat jedoch nicht zur Folge, dass sich die Adoptionswirkungen nach deutschen Sachvorschriften richten, sondern das ausländische Recht bleibt anwendbar (BT-Drucks. 14/6011, S. 48). Vielmehr bezieht sich die Feststellung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AdWirkG auf das Erlöschen des ursprünglichen Eltern-Kind-Verhältnisses und damit einhergehend auf das Entstehen eines neuen Eltern-Kind-Verhältnisses, welches rechtlich einem Eltern-Kind-Verhältnis entspricht, das nach deutschen Adoptionsvorschriften zustande gekommen ist (zur Umwandlung nach § 3 Abs. 2 AdWirkG siehe unten II 2 b)).

c) Schwache Adoption

Von einer **schwachen** oder auch **unvollständigen** Adoption spricht man schließlich, wenn durch die Adoption zwar ein dauerhaftes Eltern-Kind-Verhältnis zu den Annehmenden begründet wird, restliche wesentliche Rechtsbeziehungen, beispielsweise Erbrechte, zu den leiblichen Eltern aber erhalten bleiben. Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 **Nr. 2** des AdWirkG wird bei Vorliegen einer schwachen Adoption daher nur festgestellt, dass das Annahmeverhältnis in Ansehung der elterlichen Sorge und der Unterhaltspflicht des Annehmenden einem nach den deutschen Sachvorschriften begründeten Annahmeverhältnis gleichsteht (zur Umwandlung nach § 3 Abs. 2 AdWirkG siehe unten II 2 c)).

d) Andere Rechtsverhältnisse

Wenn das ausländische Recht kein dauerhaftes Eltern-Kind-Verhältnis vorsieht, sondern lediglich eine Inobhutnahme mit sorge- und unterhaltsrechtlichen Pflichten der Versorgungspersonen anordnet, kann nicht von einer Adoption nach hiesigem Verständnis gesprochen werden.

2. Umwandlung nach § 3 AdWirkG

a) Volladoption

Bei in dieser Liste als Volladoption bezeichneten Annahmeverhältnissen ist eine Umwandlung nach § 3 AdWirkG grundsätzlich nicht erforderlich, gleichwohl möglich, da die rechtlichen Wirkungen der im Ausland ausgesprochenen Adoption nicht mit einer nach deutschem Sachrecht ausgesprochenen Adoption identisch sein müssen. Die Frage der Umwandlung stellt sich jedoch bei einer Volladoption nach ausländischem Recht praktisch nur in den Fällen, in denen das deutsche Namensrecht zur Anwendung kommen soll.

b) Starke Adoption

Der Umwandlungsausspruch nach § 3 Abs. 2 AdWirkG ermöglicht auch bei Adoptionen mit starken Wirkungen hinsichtlich der rechtlichen Wirkungen der Adoption einen sogenannten Statutenwechsel ins deutsche Recht. Ein Statutenwechsel ins deutsche Recht bedeutet, dass statt dem ausländischen nunmehr das deutsche Sachrecht zur Anwendung kommt und sich die rechtlichen Wirkungen der Adoption nach deutschen Sachvorschriften, also den §§ 1754 ff. BGB richten. Dies kann bedeutsam sein in Fällen, in denen beispielsweise das ausländische Recht zwar die Verwandtschaftsverhältnisse des Kindes zu seiner Ursprungsfamilie gelöst, jedoch neue verwandtschaftliche Beziehungen nur zu den Annehmenden, aber nicht zu deren Verwandten begründet hat. Durch die Umwandlung wird die Rechtslage für in Deutschland lebende Familien bzw. im Ausland lebende deutsche Familien u.U. vereinfacht, da sich die rechtliche Stellung des Kindes nach der Umwandlung insgesamt nach deutschem Sachrecht richtet.

Beispiel:

Eine Adoption wird nach guineischem Recht ausgesprochen und in Deutschland wird die Anerkennung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AdWirkG festgestellt. In Artikel 385 des guineischen Gesetzes wird der völlige Beziehungsabbruch des Adoptivkindes zur leiblichen Familie normiert. Nach Artikel 386 sind die Verwandten in aufsteigender Linie an die Adoptionswirkungen nur dann gebunden, wenn sie der Adoption zugestimmt haben. Die Eltern der Adoptiveltern haben der Adoption nicht ausdrücklich zugestimmt. Daher entfaltet die guineische *adoption parfaite* nur die Wirkungen einer Adoption mit so genannten starken Wirkungen.

Die Adoptiveltern haben neben dem guineischen Adoptivkind ein weiteres, aber leibliches Kind und sterben vor den vermögenden Großeltern. Nach deren Tod weigert sich das

Nachlassgericht, dem Adoptivkind einen Erbschein auszustellen, weil es nach anwendbarem guineischem Recht mangels deren Zustimmung nicht von den Großeltern erbt. Das leibliche Kind erbt als einziger Verwandter der Großeltern allein. Wenn es nach § 3 Abs. 2 AdWirkG zu einem Statutenwechsel gekommen wäre, würden das Adoptivkind und das leibliche Kind zu gleichen Teilen erben.

c) Schwache Adoption

Wenn die ausländische Adoptionsentscheidung der Adoption schwache Wirkung beimisst, kann die Adoption nach § 3 Abs. 1 AdWirkG in eine Volladoption umgewandelt werden. Der gerichtliche Umwandlungsausspruch bewirkt, dass sich die Adoptionswirkungen nach deutschem Sachrecht richten.

3. Staatsangehörigkeit

Unter folgenden Voraussetzungen erwirbt ein ausländisches Kind durch den rechtswirksamen Ausspruch einer Adoption unmittelbar und kraft Gesetzes (§ 6 Staatsangehörigkeitsgesetz) die deutsche Staatsangehörigkeit:

- die Adoption muss nach den deutschen Gesetzen wirksam, also anerkennungsfähig, sein;
- der/die Annehmende oder einer der annehmenden Ehegatten muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen;
- das Kind darf zum Zeitpunkt des Annahmeantrages das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
- die rechtlichen Wirkungen der ausländischen Adoption müssen denen einer Annahme Minderjähriger nach deutschen Sachvorschriften zumindest gleichwertig sein.

Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit richtet sich dabei **nicht** nach der adoptionsrechtlichen Bewertung der Adoption als Volladoption, starke Adoption oder schwache Adoption, wie in der vorliegenden Staatenliste ausgeführt, sondern nach dem **staatsangehörigkeitsrechtlichen Begriff der „Gleichwertigkeit“** der Adoption.

Danach ist das Tatbestandsmerkmal der „nach deutschen Gesetzen wirksamen Annahme als Kind“ in § 6 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) nur dann erfüllt, wenn die Wirkungen

der zu beurteilenden Adoption den Wirkungen einer Minderjährigenadoption nach deutschem Recht in den für den Erwerb der Staatsangehörigkeit wesentlichen Gesichtspunkten gleichstehen¹.

Dies setzt voraus, dass

- das angenommene Kind einem leiblichen Kind rechtlich gleichgestellt und dadurch rechtlich vollständig in die neue Familie aufgenommen wird;
- die Adoption nur unter ähnlich eingeschränkten Voraussetzungen wie denen des deutschen Rechts aufgehoben werden kann und;
- dass das verwandtschaftliche Verhältnis zu den leiblichen Eltern erlischt. Keine derart zentrale Bedeutung kommt hingegen dem Fortbestehen bestimmter unterhalts- und erbrechtlicher Bindungen zu.²

Ob diese Voraussetzungen vorliegen muss im Einzelfall geprüft werden.

Sind die Wirkungen einer im Ausland vollzogenen Adoption denen einer Adoption nach deutschem Recht nicht gleichwertig, führt die Adoption nicht zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit. Erst eine Umwandlung nach § 3 AdWirkG kann dann den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit bewirken.

Das Bundesministerium des Innern weist darauf hin, dass nach seiner Auffassung die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 6 StAG durch die Umwandlungsentscheidung nicht mehr erworben wird, wenn der Antrag auf Umwandlung (§ 3 AdWirkG) erst nach Vervollendung des 18. Lebensjahres des Kindes gestellt wird.

Bei Fragen und Anregungen können Sie per E-Mail an auslandsadoption@bfj.bund.de Kontakt zur Bundesamt für Justiz aufnehmen.

¹ Vergleiche dazu OVG Hamburg, 19. Oktober 2006 - 3 Bf 275/04 veröffentlicht u.a. in FamRZ 2007, 930 sowie die Vorläufigen Anwendungshinweise des BMI zum StAG unter http://www.bmi.bund.de/cae/servlet/contentblob/463812/publicationFile/23664/Anwendungshinweise_05_2009.pdf

² BverwG FamRZ 2018, 359, 361.

B. Staatenliste

Argentinien

(zuletzt aktualisiert 12/2009)

Das Adoptionsrecht der argentinischen Republik ist im Zivilgesetzbuch vom 29. September 1869, zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 25781 vom 12. November 2003 und Gesetz Nr. 26061 vom 26. Oktober 2005 geregelt.

2. Kapitel

Volle Adoption

Artikel 323. Die volle Adoption ist unwiderruflich. Sie gewährt dem Adoptierten eine Abstammung, die die ursprüngliche ersetzt. Der Adoptierte gehört nicht mehr seiner leiblichen Familie an, und die Verwandtschaft mit deren Mitgliedern erlischt ebenso wie alle rechtlichen Wirkungen mit der einzigen Ausnahme der weiter bestehenden Eehindernisse. Der Adoptierte hat in der Familie des Adoptierenden dieselben Rechte und Pflichten wie ein leibliches Kind.

3. Kapitel

Einfache Adoption

Artikel 329. Die einfache Adoption verleiht dem Adoptierten die Stellung eines leiblichen Kindes, bewirkt aber keine Verwandtschaftsbande zwischen ihm und der leiblichen Familie des Adoptierenden, soweit es nicht von diesem Gesetzbuch ausdrücklich bestimmt wird. Die Adoptivkinder desselben Adoptierenden gelten untereinander als Geschwister.

(...)

Artikel 331. Die aus den Blutsbanden des Adoptierten folgenden Rechte und Pflichten erlöschen nicht mit der Adoption, mit Ausnahme der elterlichen Gewalt, einschließlich der Verwaltung und Nutznießung des Vermögens des Minderjährigen, die auf den Adoptierenden übertragen werden, wenn es sich nicht um die Adoption eines Kindes des Ehegatten handelt.

Quelle: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderteil Argentinien, S. 46 f.

Bei der Adoption nach den §§ 323 ff. handelt es sich um eine **Volladoption**, bei der Adoption nach den §§ 329 ff. um eine Adoption mit **schwachen Wirkungen**.

Äthiopien

(zuletzt aktualisiert 8/2016)

Die Adoption in der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien ist bezüglich der beiden Stadtstaaten Addis Ababa und Dire Dawa in den Artikeln 180 bis 196 des äthiopischen Familiengesetzbuches (Revised Family Code), bezüglich des Bundesstaates Tigre in den Artikeln 212 bis 222 des Familiengesetzbuchs Tigres, bezüglich des Bundesstaates Amhara in den Artikeln 191 bis 207 und 223 des Familiengesetzbuchs des Bundesstaates Amhara (*Proclamation No. 79/2003 - The Amhara National Regional Family Code Approval Proclamation*) und bezüglich der übrigen Bundesstaaten in den Artikeln 796 bis 806 des äthiopischen Zivilgesetzbuches geregelt.

Zu den Wirkungen der Adoption nach äthiopischem Recht, geregelt im äthiopischen Familiengesetzbuch (Revised Family Code) vom 4. Juli 2000, in Kraft getreten am gleichen Tag:

Artikel 181. – (2) Wirkungen

Unbeschadet der Vorschriften des Artikels 182 ist ein adoptiertes Kind in jeglicher Hinsicht als Kind der Adoptierenden anzusehen.

Artikel 182. – (3) Ausnahmen

- 1.) Die Adoption erzeugt keine Wirkungen gegenüber den Vorfahren und Seitenverwandten des Adoptierenden, die in der Adoption ausdrücklich widersprochen haben.*
- 2.) Die vorbezeichnete Widerspruchserklärung muss zur Vermeidung der Nichtigkeit bei Gericht innerhalb eines Jahres nach Bestätigung des Adoptionsvertrages eingetragen werden.*

Artikel 183. – Beziehungen des Adoptierten seiner Ursprungsfamilie

- 1.) Der Adoptierte behält die Bindung mit seiner natürlichen Familie.*
- 2.) Dasselbe gilt von dem Ehegatten und den Abkömmlingen des Adoptierten.*
- 3.) In allen Fällen, in denen zwischen der Adoptivfamilie und der Ursprungsfamilie zu wählen ist, hat die Adoptivfamilie den Vorzug.*

Quelle: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderteil Äthiopien, S. 54

Zu den Wirkungen der Adoption nach äthiopischem Recht, geregelt im äthiopischen Zivilgesetzbuch vom 5. Mai 1960 (Bundesstaaten, die nicht von Revised Family Code oder Familiengesetz von Tigre erfasst werden):

Artikel 557 (2) Wirkungen

Der Adoptierte gilt vorbehaltlich des folgenden Artikels in jeder Beziehung als ein Kind des Adoptierenden.

Artikel 558 (3) Ausnahmebestimmungen

- 1.) Die Adoption erzeugt keine Wirkungen gegenüber den Aszendenten und Seitenverwandten des Adoptierenden, die der Adoption ausdrücklich widersprochen haben.*
- 2.) (...)*

Artikel 559 Natürliche Familie

- 1.) Der Adoptierte behält die Bindung mit seiner natürlichen Familie.*
- 2.) Dasselbe gilt von dem Ehegatten und den Abkömmlingen des Adoptierten.*
- 3.) In allen Fällen, in denen zwischen der Adoptivfamilie und der Ursprungsfamilie zu wählen ist, hat die Adoptivfamilie den Vorzug.*

Quelle: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderteil Äthiopien, S. 73

Zu den Wirkungen der Adoption nach äthiopischem Recht, geregelt im Familiengesetzbuch Tigre von 1999:

Die Artikel 1 bis 10 sind inhaltsgleich mit den Vorschriften zu den Wirkungen der Adoption im äthiopischen Zivilgesetzbuch mit Ausnahme, dass die Bestimmung in Artikel 559 Abs. 3 des äthiopischen Zivilgesetzbuches im Familiengesetzbuch Tigres fehlt.

Quelle: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderteil Äthiopien, S. 97

Zu den Wirkungen der Adoption nach äthiopischem Recht, geregelt im Familiengesetzbuch des Bundesstaates Amhara (Proclamation No. 79/2003 - The Amhara National Regional Family Code Approval Proclamation):

Article 192_(2) Effects

Without prejudice to the provisions of Article 193 an adopted child shall, for all purposes, be deemed to be the child of the adopter.

Article 193_(3) Saving Clauses

- 1.) Adoption shall be of no effect with regard to the ascendants or collaterals of the adopter who have expressly opposed the adoption.*
- 2.) The opposition referred to in Sub-Article (1) of this Article shall be of no effect unless it is registered in a court registry within one year from the approval of the justice body authorized to witness the conclusion of contracts.*

Article 194 Relationship of the Adopted Child with the Family of Origin

The adopted child shall retain his bonds with the family of origin.

The same shall apply to the spouse and the descendants of the adopted child.

Wherever a choice has to be made between the family of adoption and the family of origin, the family of adoption shall prevail.

Quelle:
<http://www.abyssinialaw.com/codes-commentaries-and-explanatory-notes?download=1113:amhara-regional-state-family-code-english>

Die Adoption nach äthiopischem Recht (nach allen vier Gesetzen) hat **schwache Wirkungen**, da die Beziehungen zu der leiblichen Familie des Angenommenen weiterhin aufrechterhalten bleiben.

Belgien

(zuletzt aktualisiert 5/2012)

In Belgien ist die Adoption in den Art. 343 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelt.

§ 1 Einfache Adoption

A. Wirkungen

Art. 353-8

*Der Adoptierende wird hinsichtlich des Adoptierten mit den Rechten der elterlichen Gewalt, einschließlich des gesetzlichen Nutzungsrechts, sowie mit dem Recht, die Erklärung seiner Mündigkeit zu beantragen und seiner Heirat zuzustimmen, ausgestattet.
(...)*

Art. 353-14

Der Adoptierende bzw. die Adoptierenden sind dem Adoptierten und dessen Nachkommen gegenüber unterhaltspflichtig, wenn sie bedürftig sind. (...)

Der Adoptierte und seine Nachkommen sind dem Adoptierenden bzw. den Adoptierenden gegenüber unterhaltspflichtig, wenn sie bedürftig sind. (...)

*Die Verpflichtung, Unterhalt zu leisten, bleibt zwischen dem Adoptierten und seinen Eltern weiter bestehen. Letztere sind jedoch nur verpflichtet, dem Adoptierten Unterhalt zu leisten, wenn er diesen nicht von dem Adoptierenden bzw. den Adoptierenden erhalten kann.
(...)*

Art. 353-15

Der Adoptierte und seine Nachkommen behalten in ihrer Ursprungsfamilie all ihre Erbrechte. Sie erlangen auf den Nachlass des Adoptierenden bzw. der Adoptierenden dieselben Rechte wie diejenigen, die ein Kind oder dessen Nachkommen haben würden; sie erlangen jedoch kein Recht auf den Nachlass der Verwandten des Adoptierenden bzw. der Adoptierenden.

§ 2 Volladoption

B. Wirkungen

Art. 356-1

Die Volladoption verleiht dem Kind und seinen Nachkommen einen Status mit denselben Rechten und Pflichten wie denjenigen, die sie hätten, wenn das Kind vom Adoptierenden bzw. von den Adoptierenden geboren worden wäre.

Unter Vorbehalt der in den Art. 161-164 vorgesehenen Ehehindernisse gehört ein volladoptiertes Kind seiner Ursprungsfamilie nicht mehr an.

Kinder oder Adoptivkinder des Ehepartners des Adoptierenden oder der mit dem Adoptierenden zusammenwohnenden Person, auch wenn dieser Ehepartner oder diese mit zusammenwohnende Person bereits verstorben ist, gehören jedoch weiterhin der Familie dieses Ehepartners oder der mit dem Adoptierenden zusammenwohnenden Person an. Wenn dieser Ehepart-

ner oder Zusammenwohnende noch am Leben ist, wird die elterliche Gewalt über den Adoptierten gemeinsam vom Adoptierenden und von diesem Ehepartner oder Zusammenwohnenden ausgeübt.

Art. 356-2 § 1

*Durch die Volladoption erhält das Kind an die Stelle seines Namens den des Adoptierenden oder adoptierenden Mannes.
(...)*

356-4

Eine Volladoption ist unwiderruflich.

Quelle: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderteil Belgien, S. 112 ff.

Bei der „Volladoption“ nach Art. 355 ff. handelt es sich um eine **Volladoption**.
Die „einfache Adoption“ nach Art. 353-1 ff. hat **schwache Wirkungen**.

Plurinat. Staat Bolivien

(zuletzt aktualisiert 12/2009)

Die Adoptionswirkungen sind in der Republik Bolivien im Gesetz Nr. 2026, Artikel 57 ff. des Código del Niño, Niña y Adolescente – Kinder- und Jugendgesetzbuch – vom 27. Oktober 1999 geregelt, welches laut Auskunft des Auswärtigen Amtes am 14. Oktober 1999 in Kraft getreten ist.

Artikel 58: Rechte und Pflichten

Die Adoption räumt dem Adoptierten den Status eines Kindes aus der ehelichen Lebensgemeinschaft der Adoptierenden, und zwar mit den gesetzlichen Rechten und Pflichten.

Artikel 59: Bindungen

Die Verwandtschaft des Adoptierten mit seiner ursprünglichen Familie erlischt; das Ebehinderung der Blutsverwandtschaft bleibt jedoch unberührt. Durch den Tod der Adoptierenden wird die Verwandtschaft mit den leiblichen Eltern nicht mehr hergestellt.

Quelle: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderteil Bolivien, S. 60

Im bolivianischen Recht ist nicht ausdrücklich geregelt, ob durch die Adoption Verwandtschaftsbeziehungen des Adoptivkindes auch zu der weiteren Familie der Adoptiveltern entstehen. Nach Auskunft des Vertrauensanwalts der deutschen Botschaft in La Paz gegenüber dem Bundesamt für Justiz vom 20. Oktober 2009 erwirbt das Adoptivkind durch die Adoption nach bolivianischem Recht exakt die gleichen verwandtschaftlichen Beziehungen wie ein leibliches Kind der Adoptiveltern durch Geburt.

Demnach handelt es sich bei einer Adoption nach bolivianischem Recht um eine **Volladoption**.

Bosnien und Herzegowina
Landesteil
Föderation von Bosnien und Herzegowina
(zuletzt aktualisiert 6/2012)

Das Adoptionsrecht des Gesamtstaates Bosnien und Herzegowina findet sich für die sog. Entität Föderation von Bosnien und Herzegowina im Familiengesetz vom 6. Juni 2005, in Kraft getreten am 28. Juni 2005.

4. Rechte und Pflichten bei starker Adoption

Artikel 113

- (1) Durch die starke Adoption wird zwischen dem Adoptionseelternteil und seinen Verwandten auf der einen Seite, und dem Adoptivkind und seinen Nachkommen, auf der anderen Seite, eine unkündbare Verwandtschaftsbeziehung, gleichgestellt mit einer Blutsverwandtschaft, hergestellt.*
- (2) Ins Geburtsregister werden die Adoptiveltern als Eltern des Adoptivkindes eingetragen.*

Artikel 114

Durch die starke Adoption erlöschen die gegenseitigen Rechte und Pflichten des Adoptivkindes und seiner Blutsverwandten, außer wenn das Kind durch die Stiefmutter oder den Stiefvater adoptiert wird.

Artikel 115

- (1) Die Adoptiveltern geben dem Adoptivkind einvernehmlich einen Namen.*
- (2) Das Adoptivkind bekommt den gemeinsamen Familiennamen der Adoptiveltern. Wenn die Adoptiveltern keinen gemeinsamen Familiennamen haben, wird einvernehmlich der Nachname des Adoptivkindes bestimmt.*
- (3) Wenn es zu keiner Vereinbarung gem. Abs. 1 und 2 dieses Paragraphen kommt, bestimmt die Vormundschaftsbehörde den Vor- und den Nachnamen des Adoptivkindes.*

Artikel 116

Nach dem Vollzug einer starken Adoption sind die Anfechtung und die Feststellung der Mutterschaft und der Vaterschaft nicht gestattet.

5. Rechte und Pflichten bei einer schwachen Adoption

Artikel 117

- (1) Durch die schwache Adoption entstehen zwischen den Adoptionsealtern auf der einen Seite, und dem Adoptivkind und seinen Nachkommen auf der anderen Seite, Rechte und Pflichten, die nach dem Gesetz zwischen den Eltern und den Kindern bestehen, wenn durch das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt wurde.*
- (2) Die schwache Adoption hat keine Auswirkungen auf die Rechte und Pflichten des Adoptivkindes gegenüber seinen Eltern und anderer Verwandten.*

Artikel 118

- (1) Die Adoptiveltern können dem Adoptivkind einen Namen geben.*
- (2) Das Adoptivkind erhält den Nachnamen der Adoptiveltern, außer wenn die Adoptiveltern beschließen, dass das Adoptivkind seinen Nachnamen behalten oder seinem Nachnamen den Nachnamen der Adoptiveltern hinzufügen soll.*

(3) Die Änderung des Vornamens und des Nachnamens bedarf der Zustimmung des Adoptivkindes, das älter als 10 Jahre ist.

Quelle:
Originaltext an das Bundesamt für Justiz vom Bundesverwaltungsamt übersandt, Übersetzung durch das Bundesamt für Justiz
veranlasst. Vgl. jetzt auch Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderteil Bosnien und Herzegowina, S. 90 ff.

Bei der Adoption nach den Artikel 113 – 116 handelt es sich um eine **Volladoption**, bei der Adoption nach den Artikel 117 und 118 um eine Adoption mit **schwachen Wirkungen**.

Bosnien und Herzegowina
Landesteil
Republika Srpska
(zuletzt aktualisiert 6/2012)

Das Adoptionsrecht in der sog. Entität Republika Srpska ist in den Artikeln 145 ff. des Familiengesetzes vom 27. August 2002 geregelt, welches am 4. September 2002 in Kraft getreten ist.

1. Unvollständige Adoption

Artikel 150

- (1) Mit der unvollständigen Adoption werden zwischen dem Angenommenen und dem Annehmenden sowie dessen Abkömmlingen Verwandtschaftsverhältnisse wie auch Rechte und Pflichten begründet, die nach dem Gesetz zwischen Eltern und Kindern bestehen, wenn es gesetzlich nicht anders bestimmt ist.*
- (2) Die unvollständige Adoption wirkt sich nicht auf die Rechte und Pflichten des Angenommenen gegenüber seinen Eltern und anderen Verwandten aus.*
- (...)*

2. Vollständige Adoption

Artikel 156

Mit der vollständigen Adoption werden zwischen dem Annehmenden und seinen Verwandten sowie zwischen dem Angenommenen und dessen Abkömmlingen solche Verwandtschaftsverhältnisse begründet, als handele es sich um Blutsverwandtschaft.

Artikel 160

Mit der vollständigen Adoption erlöschen alle gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Angenommenen und seinen Blutsverwandten.

Quelle:
Originaltext an das Bundesamt für Justiz vom Bundesverwaltungsamt übersandt, Übersetzung durch das Bundesamt für Justiz veranlasst. Vgl. jetzt auch Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderteil Bosnien und Herzegowina, S. 64 ff.

Bei der Adoption nach Artikel 150 handelt es sich um eine Adoption mit **schwachen Wirkungen**, bei der Adoption nach den Artikeln 156 und 160 um eine **Volladoption**.

Bosnien und Herzegowina
Landesteil
Bezirk Brčko
(zuletzt aktualisiert 6/2012)

Das Adoptionsrecht im Sonderbezirk Brčko ist in den Artikeln 76 ff. des Familiengesetzes des Bezirks Brčko vom 14. Juni 2007 – Amtsblatt/BDBiH, Nr. 23/07 – geregelt.

Auch im Sonderbezirk Brčko sind die einfache und die volle Adoption vorgesehen. Die **Wirkungen entsprechen** denen einer Adoption nach dem Recht des **Landesteils Föderation von Bosnien und Herzegowina**.

Quelle: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderteil Bosnien und Herzegowina, S. 122 ff.

Brasilien

(zuletzt aktualisiert 5/2012)

Die Adoption ist in der Föderativen Republik Brasilien in den Art. 39 ff. des Gesetzes Nr. 8069 vom 13. Juli 1990 über die Rechtsstellung von Kindern und Heranwachsenden, in Kraft getreten am 12. Oktober 1990 (zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 12.010 vom 3. August 2009) geregelt.

Artikel. 41

Die Adoption verleiht dem Adoptierten die Stellung eines leiblichen Kindes mit den gleichen Rechten und Pflichten einschließlich erbrechtlicher Art, wobei jedes rechtliche Band mit den Eltern und den Verwandten mit Ausnahme der Ehehindernisse gelöst wird.

§ 1

Wenn einer der Ehegatten oder Lebensgefährten ein Kind des anderen adoptiert, bleiben die rechtlichen Bindungen zwischen dem Adoptierten und dem Ehegatten oder Lebensgefährten des Adoptierenden und dessen Verwandten erhalten.

§ 2

Das Erbrecht zwischen dem Adoptierten, dessen Abkömmlingen und dem Adoptierenden, dessen Aszendenten, Abkömmlingen und Seitenverwandten bis zum vierten Grad ist gegenseitig, wobei die Reihenfolge der Berufung zur Erbschaft zu beachten ist.

Quelle:
Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderteil Brasilien, S. 1, 75 unter Hinzuziehung von http://www.planalto.gov.br/ccivil_03/ Ato2007-2010/2009/Lei/L12010.htm

Bei der Adoption nach brasilianischem Recht handelt es sich um eine Adoption mit **starken Wirkungen**. Nach Art. 41 werden jegliche Verbindungen des Kindes zu seinen leiblichen Verwandten gelöst. Art. 41 § 2 regelt abweichend vom deutschen Recht, dass die Erbrechte beim Seitenverwandten 4. Grades enden. Zudem bleibt unklar, ob über die in Art. 41 § 2 genannten erbrechtlichen Beziehungen hinaus Verbindungen zu den Verwandten der Annehmenden entstehen. Daher wird die Adoption nach brasilianischem Recht nicht als Volladoption eingestuft.

Bulgarien

(zuletzt aktualisiert 6/2012)

Rechtsgrundlage für die Adoption ist das Familiengesetzbuch vom 18. Juni 2009, das am 1. Oktober 2009 in Kraft getreten ist (vgl. Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderteil Bulgarien, S. 40 ff. sowie 55, 67 ff.). Die Adoptionswirkungen definieren Art. 100 ff.:

Art. 100

(1) Die Adoption kann eine Volladoption oder eine unvollständige Adoption sein.

(2) Die Adoption ist eine Volladoption:

- 1. wenn der Angenommene das Kind unbekannter Eltern ist;*
- 2. wenn die Eltern die vorherige Einwilligung für eine Volladoption erteilt haben*
- 3. im Falle von Art. 93 Abs. 2. [d.h. Adoption ohne Einwilligung des Elternteils bei Unterbringung des Kindes in einer spezialisierten Einrichtung und Fehlen eines Rückkehrantrags des Elternteils binnen sechs Monaten ab Unterbringung]*

(3) In den übrigen Fällen kann die Adoption eine Volladoption oder eine unvollständige Adoption sein. Die Art wird von den Personen festgelegt, deren Einwilligung nach Art 89 erforderlich ist.

Art. 101 Volladoption

(1) Bei einer Volladoption entstehen zwischen dem Angenommenen und seinen Abkömmlingen auf der einen Seite und dem Annehmenden und seinen Verwandten auf der anderen Seite Rechte und Pflichten wie zwischen Verwandten kraft Abstammung, und die Rechte und Pflichten zwischen dem Angenommenen und seinen Abkömmlingen im Verhältnis zu ihren Verwandten kraft Abstammung werden beendet. Die Eheschließungshindernisse der Verwandtschaft nach Art 7 Abs. 2 Nr. 1 und 2 bleiben bestehen.

(2) Das Gericht ordnet die Ausstellung einer neuen Geburtsurkunde an, in die der Annehmende als Elternteil eingetragen wird. (...)

Art. 102 Unvollständige Adoption

(1) Bei einer unvollständigen Adoption entstehen Rechte und Pflichten wie zwischen Verwandten kraft Abstammung lediglich zwischen dem Angenommenen und seinen Abkömmlingen einerseits und dem Annehmenden andererseits, und die Rechte und Pflichten zwischen dem Angenommenen und seinen Abkömmlingen im Verhältnis zu ihren Verwandten kraft Abstammung bleiben bestehen. Die elterlichen Rechte und Pflichten gehen auf den Annehmenden über.

Art. 103 Adoption durch den Ehegatten eines Elternteils

(1) Im Falle der Adoption eines Kindes durch den Ehegatten eines Elternteils bleiben die Rechte und Pflichten zwischen diesem Elternteil und seinen Verwandten einerseits und dem Angenommenen und seinen Abkömmlingen andererseits bestehen.

(...)

Quelle: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderteil Bulgarien, S. 70 f.

Bei der Volladoption nach bulgarischem Recht handelt sich um eine **Volladoption** da der Angenommene vollständig in die Adoptivfamilie integriert wird. Die „unvollständige Adoption“ nach bulgarischem Recht ist als Adoption mit **schwachen Wirkungen** zu bewerten, da die verwandtschaftlichen Beziehungen zur leiblichen Familie bestehen bleiben.

Burkina Faso

(zuletzt aktualisiert 9/2016)

Das Adoptionsrecht in Burkina Faso ist geregelt im Personen- und Familiengesetzbuch vom 31. Oktober 1989 bzw. vom 16. November 1989 (widersprüchliche Angaben) – *Code des Personnes et de la Famille* – in Kraft getreten am 4. August 1990.

Es kennt zwei verschiedene Formen der Adoption.

Die Volladoption

Art. 487

Die Adoption verleiht dem Adoptierten eine Kindesstellung, die an die Stelle seiner ursprünglichen Abstammung tritt. Er gehört nicht mehr seiner blutsverwandten Familie an.

Die Adoption eines Kindes des Ehegatten lässt jedoch die Ursprungsabstammung von diesem und dessen Familie unberührt. Darüber hinaus hat eine solche Adoption die Rechtswirkungen einer Adoption durch Ehegatten.

Der Adoptierte hat in der Familie des Adoptierenden die gleichen Rechte und Pflichten wie ein in dieser Ehe geborenes Kind.

(...)

Die Einfachadoption

Art. 494

Der Adoptierte behält seinen Namen bei. Das Gericht kann jedoch bestimmen, dass ersterer den Namen des Adoptierenden führt.

Art. 495

Die Adoption bewirkt die Eingliederung des Adoptierten in die Familie des Adoptierenden, lässt jedoch die Rechtsstellung des Ersteren unberührt, insbesondere sein Erbrecht und die Unterhaltsverpflichtung innerhalb seiner Ursprungsfamilie nach näherer Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

Art. 496

Ausschließlich der Adoptierende ist hinsichtlich des Adoptierten im Besitz aller mit der elterlichen Sorge zusammenhängenden Rechte, einschließlich des Rechts auf Zustimmung zur Eheschließung des Adoptierten. Ist ersterer jedoch der Ehegatte eines Elternteils des Letzteren, übt das Ehepaar das elterliche Sorgerecht gemeinschaftlich aus.

Das elterliche Sorgerecht wird von dem oder den Adoptierenden in gleicher Weise ausgeübt wie im Fall der ehelichen Kindschaft.

Die Bestimmungen über die gesetzliche Verwaltung und die Vormundschaft für ein eheliches Kind finden gleichfalls auf den Adoptierten Anwendung.

Art. 497

Der Adoptierende schuldet dem Adoptierten Unterhalt und umgekehrt schuldet der Adoptierte dem Adoptierenden im Fall von dessen Bedürftigkeit Unterhalt.

Gleichzeitig besteht die gegenseitige Unterhaltsverpflichtung zwischen dem Adoptierten und seinen leiblichen Eltern fort. Letztere können jedoch nur dann in Anspruch genommen werden, wenn dieser von dem Adoptierenden keinen Unterhalt erlangen kann.

Art. 498

Wird nicht gleichzeitig mit der Adoption ausdrücklich eine gegenteilige Erklärung abgegeben, haben der Adoptierte und seine Abkömmlinge in der Familie des Adoptierenden die gleiche

erbrechtliche Stellung wie dessen Kinder mit diesem gegenüber rechtlich festgestellter Ursprungsabstammung.

In jedem Fall behalten der Adoptierte und seine Abkömmlinge ihre gesamten Erbrechte innerhalb der eigenen Ursprungsfamilie.

Quelle: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderteil Burkina Faso, S. 41 f.

Bei der Volladoption nach burkinischem Recht handelt es sich auch nach deutschem Recht um eine **Volladoption**. Die Einfachadoption nach burkinischem Recht ist als Adoption mit **schwachen Wirkungen** zu bewerten, da die Beziehungen des Angenommenen zur Ursprungsfamilie nicht beendet werden.

Chile

(zuletzt aktualisiert 5/2010)

Die Adoption ist in der Republik Chile im Ley de Adopción No. 19.620 vom 26. Juli 1999 zuletzt geändert durch Änderungsgesetz Nr. 20.203 vom 3. August 2007 geregelt.

Art 1

(...)

Die Adoption verleiht dem Adoptierten den Personenstand eines Kindes im Verhältnis zum Adoptierenden bzw. zu den Adoptierenden in den Fällen und unter den Voraussetzungen, die dieses Gesetz bestimmt.

Art 37

Die Adoption räumt dem Adoptierten den rechtlichen Status des Kindes der Antragsteller ein mit allen gegenseitigen Rechten und Pflichten gemäß dem Gesetz. Die ursprünglichen Verwandtschaftsbeziehungen erlöschen bezüglich aller zivilrechtlichen Wirkungen. Ausgenommen bleibt das Verbot, eine Ehe zu schließen gemäß Art 5 EheG, das fort gilt. (...)

Art 38

Die Adoption ist unwiderruflich. Jedoch kann der Adoptierte selbst oder durch einen Spezialpfleger die Nichtigkeit der Adoption beantragen, wenn sie durch ungesetzliche oder betrügerische Machenschaften erlangt worden ist. (...)

Quelle: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderteil Chile, S. 96 ,104, 105

Nach Auskunft der chilenischen Zentralen Behörde nach dem Haager Adoptionsübereinkommen vom 18. Dezember 2009 wird das Adoptivkind wie ein leibliches Kind vollständig in die Adoptivfamilie integriert, so dass die Wirkungen einer Adoption nach chilenischem Recht als **Volladoption** bewertet wird.

China

(zuletzt aktualisiert 9/2016)

Die Adoption ist in der Volksrepublik China im Adoptionsgesetz vom 29. Dezember 1991, in Kraft getreten am 1. April 1992, in der Neufassung vom 4. November 1998 geregelt.

§ 23 [Eltern-Kind-Wirkungen]

Von dem Tag an, an dem die Adoptionsbeziehung entsteht, werden auf die Rechte und Pflichten zwischen Adoptiveltern und Adoptivkind die gesetzlichen Bestimmungen über die Beziehungen zwischen Eltern und Kindern angewendet, auf die Rechte und Pflichten zwischen Adoptivkind und nahen Verwandten der Adoptiveltern werden die gesetzlichen Bestimmungen über die Beziehungen zwischen Kindern und nahen Verwandten der Eltern angewendet.

Mit der Entstehung der Adoptionsbeziehung erlöschen die Rechte und Pflichten zwischen dem Adoptivkind und seinen leiblichen Eltern und anderen nahen Verwandten.

Quelle: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Landerteil China, 200. Lieferung, S. 148-149.

Bei der Adoption nach chinesischem Recht handelt es sich um eine **Adoption mit starken Wirkungen**, da das Kind nur in Bezug zu den „nahen Verwandten“ der Adoptiveltern die Stellung eines leiblichen Kindes erhält. Unabhängig davon, dass der Begriff „naher Verwandten“ nicht definiert ist, bleibt zudem unklar, in welcher rechtlichen Beziehung die weitere Verwandtschaft der Annehmenden zu dem Kind steht.

China (Sonderverwaltungsregion Hongkong)

(zuletzt aktualisiert 7/2009)

Die Adoption ist in der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China in der Adoption Ordinance (Chapter 290) vom 12. Oktober 1956 geregelt. Dieses Recht darf nach Artikel 8 und 18 des Basic Law of the Hongkong Special Administrative Region weiterhin Geltung beanspruchen.

Wirkungen der Adoption

§ 13. (1) Mit dem Erlass eines Adoptionsdekrets erlöschen alle Rechte und Pflichten, Verpflichtungen und Haftungen der Eltern oder Vormünder des Kindes in Bezug auf die künftige Personensorge, den Unterhalt und die Erziehung des Kindes, einschließlich aller Rechte, einen Vormund zu bestellen, der Eheschließung zuzustimmen oder ihre Ablehnung anzuzeigen. Alle solchen Rechte, Pflichten, Verpflichtungen und Haftungen gehen auf den Adoptierenden über, werden von ihm ausgeübt und gegen ihn vollstreckt, so als ob das Kind ein ehelich geborenes Kind des Adoptierenden wäre; und in Hinblick auf die genannten Angelegenheiten hat das Kind im Verhältnis zum Adoptierenden ausschließlich die Rechtsstellung eines ehelich geborenen Kindes des Adoptierenden.

(2) Wird das Kind von 2 Ehegatten adoptiert, stehen die Ehegatten im Hinblick auf die oben genannten Angelegenheiten und für die gerichtliche Zuständigkeit zum Erlass von Anordnungen hinsichtlich der Personensorge, des Unterhalts und des Rechts zum Umgang mit dem Kind, im Verhältnis zueinander und zum Kind in demselben Verhältnis, wie sie stehen würden, wenn sie der rechtmäßige Vater und die rechtmäßige Mutter des Kindes wären, und das Kind steht zu ihnen im gleichen Verhältnis wie zu einem rechtmäßigen Vater bzw. zu einer rechtmäßigen Mutter.

(3) Im Sinne des Eherechts gelten ein Adoptierender und die Person, deren Adoption ihm durch ein Adoptionsdekret gestattet wurde, als in verbotenem Grad miteinander verwandt. Dies gilt auch dann, wenn einer anderen Person als dem Adoptierenden durch ein späteres Dekret erlaubt wird, das gleiche Kind zu adoptieren.

§ 14 (1) Ergeht ein Adoptionsdekret in Bezug auf ein nichteheliches Kind, so verliert vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Section eine Anordnung oder Vereinbarung, nach der vom Vater des Kindes Zahlungen speziell zu Gunsten des Kindes verlangt werden oder er sich zu solchen verpflichtet hat, ihre Wirkung. Die Einforderung von Zahlungsrückständen, die nach der Anordnung oder nach der Vereinbarung zum Zeitpunkt des Adoptionsdekrets geschuldet werden, bleibt davon unberührt.

(2) Wird ein Kind, auf das sich eine oben genannte Anordnung oder Vereinbarung bezieht, von seiner Mutter adoptiert und ist die Mutter eine unverheiratete Frau, so verliert die Anordnung oder Vereinbarung nicht gemäß Abs. (1) durch den Erlass des Adoptionsdekrets ihre Wirkung. Die Anordnung oder Vereinbarung verliert jedoch dann ihre Wirkung, wenn die Frau nachfolgend heiratet.

(3) Ergeht ein Adoptionsdekret im Hinblick auf ein Kind, für das eine Anordnung nach Sec. 34 der Protection of Children and Juveniles Ordinance in Kraft ist, die das Kind der Obhut einer Person oder Einrichtung anvertraut, oder nach Sec. 35 jenes Gesetzes betreffend die Aufsicht und Personensorge über das Kind so verliert die zuletzt genannte Anordnung ihre Wirkung.

(4) Ergeht ein Adoptionsdekret im Hinblick auf ein Kind, für das dem Direktor die Vormundschaft übertragen ist, verliert der Direktor seine Stellung als Vormund des Kindes.

§ 15 (1) Stirbt zu einem Zeitpunkt nach dem Erlass des Adoptionsdekrets der Annehmende oder die angenommene Person oder irgendeine andere Person ohne Hinterlassung einer Verfügung von Todes wegen für ihr Vermögen, so geht dieses Vermögen in jeder Hinsicht so über, wie wenn die adoptierte Person das ehelich geborene Kind des Adoptierenden und nicht das Kind einer anderen Person wäre.

(2) In jeder Verfügung über Vermögen, die nach dem Adoptionsdekret durch eine Urkunde unter Lebenden oder durch letztwillige Verfügung (einschließlich eines Kodizills) getroffen wurde, (a) wird jede (ausdrückliche oder konkludente) Bezugnahme auf das Kind oder die Kinder des Adoptierenden als Bezugnahme auf die adoptierte Person ausgelegt, oder so ausgelegt, dass sie eine solche Bezugnahme einschließt, wenn nicht eine gegenteilige Absicht erkennbar ist; (b) wird jede (ausdrückliche oder konkludente) Bezugnahme auf das Kind oder die Kinder der leiblichen Eltern oder eines der beiden leiblichen Elternteile der adoptierten Person nicht als Bezugnahme auf die adoptierte Person ausgelegt oder nicht so ausgelegt, dass sie eine solche Bezugnahme einschließt, wenn nicht eine gegenteilige Absicht erkennbar ist; und (c) wird jede (ausdrückliche oder konkludente) Bezugnahme auf eine Person, die mit der adoptierten Person in irgendeinem Grade verwandt ist, ausgelegt als eine Bezugnahme auf diejenige Person, die mit ihr in diesem Grade verwandt wäre, wenn sie das ehelich geborene Kind des Adoptierenden und nicht das Kind einer anderen Person wäre, wenn nicht eine gegenteilige Absicht erkennbar ist.

§ 16 (1) Notwithstanding any rule of law, a disposition made by will or codicil executed before the date of an adoption order shall not be treated for the purposes of sec. 15 as made after that date by reason only that the will or codicil is confirmed by a codicil executed after that date.

(2) Notwithstanding anything in sec. 15, trustees or personal representatives may convey or distribute any property to or among the persons entitled thereto without having ascertained that no adoption order has been made by virtue of which any person is or may be entitled to any interest therein, and shall not be liable to any such person of whose claim they have not had noticed at the time of the conveyance or distribution; but nothing in this subsection shall prejudice the right of any such person to follow the property, or any property representing it, into the hands of any person, other than a purchaser, who may have received it.

(3) Where an adoption order is made in respect of a person who has been previously adopted, the previous adoption shall be disregarded for the purposes sec. 15 in relation to the devolution of any property on the death of a person dying intestate after the date of the subsequent adoption order and in relation to any disposition of property made after that date.

Quelle: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderteil China/Hongkong, S. 166

Es erlöschen alle Rechte und Pflichten der leiblichen Eltern dem angenommenen Kind gegenüber und gehen auf die Annehmenden über (Abschnitt 13 Abs. 1 des Gesetzes). Das Kind erhält die Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden. Die Auslegungsregeln für Vermögensverfügungen legen die Integration des Kindes in die gesamte Adoptivfamilie nahe (Abschnitt 15 Abs. 2 c des Gesetzes). Daher werden die Wirkungen einer Adoption nach dem Recht von Hongkong als Wirkungen einer **Volladoption** bewertet.

Republik China / Taiwan

(zuletzt aktualisiert 7/2015)

Das Adoptionsrecht ist in Taiwan in den §§ 1072 bis 1083 des Bürgerlichen Gesetzbuches von 1929, zuletzt geändert am 26. Dezember 2012, geregelt.

Die Wirkungen richten sich gemäß Art. 54 des taiwanesischen Gesetzes über die Rechtsanwendung für internationale Zivilsachen vom 26. Mai 2010 nach dem Heimatrecht des Annehmenden.

§ 54

Die Begründung und Beendigung der Annahme als Kind richten sich für den Annehmenden und den Angenommenen nach ihrem jeweiligen Heimatrecht.

Die Wirkungen der Begründung und der Beendigung der Annahme richten sich nach dem Heimatrecht des Annehmenden.

Quelle: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderteil China (Taiwan), S. 96

Die Wirkungen einer in Taiwan ausgesprochenen Adoption hängen daher davon ab, welches Personalstatut der Annehmende hat.

Costa Rica

(zuletzt aktualisiert 9/2011)

Das Recht der Adoption in der Republik Costa Rica ist im Código de Familia (Gesetz Nr. 5476 vom 2. Dezember 1973; geändert u.a. durch Gesetz Nr. 8957 vom 17. Juni 2011) und in der Verordnung über nationale und internationale Adoptionsverfahren vom 2. Juni 2008 (geändert am 19. Februar 2009) geregelt.

Artikel 102

Die Adoption hat die folgenden Wirkungen:

a) Zwischen den Adoptierenden und den Adoptierten werden die gleichen rechtlichen Bindungen geschaffen, welche die Eltern mit den leiblichen Kindern verbinden. Außerdem treten die Adoptierten mit allen rechtlichen Wirkungen in den Verband der leiblichen Familie der Adoptierenden ein.

b) Der Adoptierte tritt vollständig aus seiner leiblichen Familie heraus und Verpflichtungen aufgrund der Verwandtschaft mit seinen leiblichen Verwandten in aufsteigender und seitlicher Linie treffen ihn nicht. Ebenso wenig hat er irgendwelche Rechte gegenüber diesen Verwandten. Die Ehehindernisse aufgrund der Verwandtschaft bleiben jedoch bezüglich der leiblichen Verwandtschaft bestehen. Die rechtlichen Bindungen mit der Familie väterlicherseits oder mütterlicherseits bleiben ebenfalls bestehen, wenn der Adoptierte Sohn oder Tochter des Ehegatten des Adoptierenden ist.

c) Was Ende und die Aufhebung der elterlichen Sorge angeht, gelten für die Adoption die Bestimmungen dieses Gesetzbuches.

Artikel 111

Die Adoption besteht, sobald das zustimmende Urteil rechtskräftig ist; sie ist unwiderruflich, kann weder durch Parteivereinbarung enden, noch Bedingungen unterliegen.

Quelle: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderteil Costa Rica, S. 29, 50a ff.

Bei der Adoption nach costa-ricanischem Recht handelt es sich um eine **Volladoption**.

Dänemark

(zuletzt aktualisiert 8/2015)

Die Adoption ist im Königreich Dänemark im Adoptionsgesetz vom 7. Juni 1972 in der Fassung der Bekanntmachung Nr. 392 vom 22. April 2013 in Verbindung mit der Adoptionsverordnung (Nr. 807) vom 21. Juni 2013 geregelt.

§ 16

(1) Durch die Adoption entsteht zwischen Annehmendem und Adoptivkind dasselbe Rechtsverhältnis wie zwischen Eltern und ihren Kindern, und das Adoptivkind und seine Abkömmlinge beerben den Annehmenden und dessen Verwandte – und werden von ihnen so beerbt – wie wenn das Adoptivkind das eigene Kind des Annehmenden wäre. Zugleich erlischt das Rechtsverhältnis zwischen dem Adoptivkind und dessen ursprünglichen Verwandten.

(2) Bei einer Stiefkindadoption gemäß § 5a erhält der Angenommene im Verhältnis zu den Ehegatten oder den früheren Ehegatten dieselbe Rechtsstellung wie wenn der Betroffene deren gemeinsames Kind wäre.

(3) Für den Namen des Adoptivkindes gelten die Vorschriften der Gesetzgebung über die Personennamen.

§ 17

Die Adoption verleiht kein Recht zur Nachfolge in Lehen, Stammgüter oder andere Fideikommisse, es sei denn, dass sich dies aus besonderen Vorschriften ergibt.

Quelle: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderteil Dänemark, S. 109.

Trotz der Regelung in § 17 (grundsätzlich kein Sukzessivrecht in Lehen, Stammgüter oder andere Fideikommisse) wird die Adoption nach dänischem Recht als **Volladoption** bewertet, da diese Einschränkung in der Gesamtschau für die Rechtsstellung des Kindes eine untergeordnete Bedeutung hat.

Dominikanische Republik

(zuletzt aktualisiert 3/2011)

Das Adoptionsrecht der Dominikanischen Republik ist im Gesetzbuch zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (Código para la Protección de Niños, Niñas y Adolescentes, Ley - 136-03) vom 22. Juli 2003 geregelt.

Art 158 Wirkungen des Adoptionsurteils

Das Urteil, welches die Adoption zulässt, begründet alle Wirkungen, welche die zu der Mutter- oder Vaterbeziehung gehörenden Rechte und Pflichten hervorbringen. (...)

Im Einzelnen hat die Adoption folgende Wirkungen:

- a) *Bruch der ursprünglichen familiären Bande. Die privilegierte Adoption bewirkt das Erlöschen der ursprünglichen Verwandtschaftsbande des oder der Adoptierten mit all ihren zivilen Wirkungen; lediglich die Ehehindernisse bestehen fort;*
- b) *Schaffung elterlicher Abstammungsbande. Der oder die Adoptierte und die annehmende Familie erlangen durch die Adoption die Rechte und Pflichten des elterlichen Bandes mit allen Vorrechten und Konsequenzen mit persönlichem, vermögensrechtlichem und erbrechtlichem Charakter;*
- c) *Ehehindernis (...)*
- d) *Erbrechte. Der oder die Adoptierte erwirbt alle Rechte der Kinder, welche die Eigenschaft des Erben mit Vorbehaltserbrecht haben, und gelangt im Verhältnis zu den Familienmitgliedern sowohl in der direkten Linie wie in der Seitenlinie zur Erbfolge;*
- e) *Familiennamen (...)*
- f) *Gewalt. Die elterliche Gewalt und ihre Wirkungen gehen von den leiblichen Eltern auf die Adoptiveltern über.*

Quelle: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderteil Dominikanische Republik, S. 70 f.

Bei der Adoption nach dominikanischem Recht handelt es sich um eine **Volladoption**.

Côte d'Ivoire (Elfenbeinküste)

(zuletzt aktualisiert 4/2008)

Die Adoption ist in der Republik Côte d'Ivoire (Elfenbeinküste) im Gesetz Nr. 64-378 vom 7. Oktober 1964 in der Fassung des Änderungsgesetzes Nr. 83-802 vom 2. August 1983 (AdoptG) geregelt.

Das Adoptionsrecht der Republik Elfenbeinküste kennt zwei Formen der Adoption:

Die „adoption simple“ (Artikel 16 ff. AdoptG):

Artikel 16

(...)

Der Adoptierte bleibt Angehöriger seiner Ursprungsfamilie.

(...)

Infolge der Adoption ist der Adoptant gegenüber dem Adoptierten alleiniger Inhaber der Rechte aus der elterlichen Gewalt einschließlich des Zustimmungsvrechtes zur Eheschließung des Adoptierten.

Ist der Adoptant der Ehegatte des Vaters oder der Mutter des Adoptierten hat er zusammen mit diesem die elterliche Gewalt inne; jedoch behält der leibliche Elternteil deren Ausübungsbefugnis.

(...)

Artikel 17

Das durch die Adoption entstehende Verwandtschaftsband erstreckt sich auf die Kinder des Adoptierten.

[Es folgen Eheschließungsverbote.]

Artikel 18

Der Adoptierte schuldet dem Annehmenden im Fall der Bedürftigkeit Unterhalt und umgekehrt schuldet der Annehmende dem Adoptierten Unterhalt.

Die gegenseitige Unterhaltspflicht zwischen dem Adoptierten und seinen Eltern besteht fort.

Der Vater und die Mutter des Adoptierten sind jedoch zu dessen Unterhalt nur verpflichtet, wenn er ihn vom Adoptanten nicht erlangen kann.

Artikel 19

Der Adoptierte und seine Nachkömmlinge erwerben keinerlei Erbansprüche auf das Vermögen der Eltern des Annehmenden. Sie haben aber auf allen Nachlass des Annehmenden dieselben Rechte, die leibliche Kinder oder Abkömmlinge darauf hätten.

Sie behalten ihre Erbansprüche in der Ursprungsfamilie.

Artikel 20

Stirbt der Adoptierte ohne Nachkömmlinge, so fällt die Hälfte seines Nachlasses an seine Adoptivfamilie, die andere Hälfte an die Familie, aus der er kommt.

Artikel 21

In der Adoptivfamilie sind alleinige Erben der Adoptant oder, bei Adoption durch zwei Ehegatten, die Adoptanten und ihre Kinder, selbst Adoptivkinder, oder ihre Abkömmlinge.

Artikel 22

Fehlen die Erben, sei es in der Adoptivfamilie, sei es in der Ursprungsfamilie, so fällt der gesamte Nachlass an die Erben der anderen Familie.

Artikel 23

Im übrigen finden die Bestimmungen über die Erbfolge Anwendung.

Artikel 24

Die Adoption behält aller ihre Wirkungen, auch wenn später ein neues Kindschaftsband begründet wird.

Artikel 25

*Die Adoption kann auf Antrag des Adoptierenden oder des Adoptierten durch Entscheidung des Gerichts widerrufen werden, wenn schwerwiegende Gründe dafür vorliegen.
(...)*

Die „adoption plénière“ (Artikel 27 ff. AdoptG):

Artikel 28

*Die Volladoption verleiht dem Kind eine Abstammung, die seine ursprüngliche ersetzt; der Adoptierte hört auf, seiner Blutsfamilie anzugehören, ausgenommen die Ehehindernisse der Artikel 10, 11 und 12 des Gesetzes 64-375 vom 7. Oktober 1964 über die Ehe.
Bei einer Adoption des Kindes des Ehegatten bleibt jedoch das ursprüngliche Abstammungsverhältnis zu diesem Ehegatten und seiner Familie erhalten. Darüber hinaus hat sie die Rechtswirkungen einer Adoption durch zwei Ehegatten.*

Artikel 29

Der Adoptierte hat in der Familie der Annehmenden die gleichen Rechte und Pflichten wie ein eheliches Kind.

Artikel 30:

Die Volladoption ist unwiderruflich.

Quelle: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderteil Elfenbeinküste, S. 37 f.

Die „adoption simple“ nach Artikel 16 ff. AdoptG hat **schwache Wirkungen**. Bei der „adoption plénière“ nach Artikel 28 ff. AdoptG handelt es sich um eine **Volladoption**.

Ecuador

(zuletzt aktualisiert 7/2013)

Das Adoptionsrecht der Republik Ecuador ist in den Artikel 151 ff. am 3. Juli 2003 in Kraft getretenen Kinder- und Jugendgesetzbuch Nr. 100 geregelt.

Art. 152 Volladoption

Das Gesetz erlaubt lediglich die Volladoption aufgrund derer zwischen dem oder den Adoptierenden und dem Adoptierten alle Rechte, Attribute, Pflichten, Verantwortungen, Verbote, Ausschließungen und Hindernisse, die mit der Eltern-Kind-Beziehung einhergehen, festgelegt werden. Folglich wird das Adoptivkind rechtlich in allen Angelegenheiten dem blutsverwandten Kind gleichgestellt.

Die Adoption beendet die Verwandtschaft zwischen dem Adoptivkind und den Mitgliedern seiner ursprünglichen Familie. Trotzdem bestehen die Ehehindernisse, die das Adoptivkind vor den beendeten verwandtschaftlichen Beziehungen betrafen, weiterhin fort.

Quelle: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderteil Ecuador, S. 56 ff.

Die Wirkungen der Adoption nach dem Recht von Ecuador entsprechen den Wirkungen einer **Volladoption**.

El Salvador

(zuletzt aktualisiert 2/2010)

Das Adoptionsrecht der Republik El Salvador ist in den Artikel 165 ff. des Familiengesetzbuches von 11. Oktober 1993 (in Kraft seit 1. Oktober 1994) geregelt.

Art. 167.

Durch die Adoption wird das Adoptivkind in jeglicher Hinsicht Teil der Familie der Adoptierenden, als deren Kind, und verliert vollständig die Bindungen an seine biologische Familie, in Bezug auf die es keinerlei Rechte oder Pflichten mehr hat. Die in diesem Gesetzbuch niedergelegten Ehehindernisse aufgrund Verwandtschaft bleiben bestehen.

Quelle: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderteil El Salvador, S. 50

Die Wirkungen der Adoption nach dem Recht von El Salvador entsprechen den Wirkungen einer **Volladoption**.

Eritrea

(zuletzt aktualisiert 12/2016)

Das Adoptionsrecht im Staat Eritrea ist im Zivilgesetzbuch (ZGB) in den Kapiteln 1, 11 und 12 geregelt.

Kapitel 1

Art 557 [Wirkungen]

(1) (...)

(2) *Der Adoptierte gilt vorbehaltlich des folgenden Artikels in jeder Beziehung als ein Kind des Adoptierenden.*

Art 559 [Ursprungsfamilie]

(3) *Der adoptierte behält die Bindung mit seiner natürlichen Familie.*

(4) *Dasselbe gilt von dem Ehegatten und den Abkömmlingen des Adoptierten.*

(5) *In allen Fällen, in denen zwischen der Adoptivfamilie und der Ursprungsfamilie zu wählen ist, hat die Adoptivfamilie den Vorzug.*

Kapitel 11

Art 796 [Erwerb von Verwandtschaft durch Adoption]

(1) (...)

(2) *Die durch die Adoption begründeten Verwandtschafts- und Schwägerschaftsbande werden in Kap 1 dieses Titels behandelt.*

Kapitel 12

Art 823 [Adoption]

(1) *Der Adoptierte, sein Ehegatte und seine Abkömmlinge können von der Ursprungsfamilie des Adoptierten nur Unterhalt verlangen, wenn die Adoptivfamilie außerstande ist, ihn zu leisten.*

(2) *Sie schulden den Aszendenten der Ursprungsfamilie nur dann Unterhalt, wenn diese sich an kein Mitglied ihrer Familie wenden können, um ihn zu erhalten.*

Quelle:

Schreiben der deutschen Botschaft in Asmara vom 23. Oktober 2002 in Verbindung mit Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderteil Eritrea, S. 28, 48 f., 51

Die Adoption nach eritreischem Recht hat **schwache** Wirkungen.

Frankreich

(zuletzt aktualisiert 7/2013)

Das Adoptionsrecht Frankreichs ist im ersten Buch des Code Civil in Titel VIII, Kapitel I (adoption plénière/Volladoption) und Kapitel II (adoption simple/einfache Adoption) geregelt. Die Vorschriften zu den Wirkungen einer Adoption wurden zuletzt im Jahr 2007 geändert.

Wirkungen einer Volladoption

Artikel 356

Durch die Adoption wird ein Kindschaftsverhältnis begründet, das an die Stelle der ursprünglichen Verwandtschaft tritt: Der Adoptierte hört auf, seiner Blutsfamilie anzugehören, unbeschadet der in Art. 161-164 vorgesehenen Ehehindernisse.

Die Adoption des Kindes des Ehegatten lässt dessen Abstammung von dem Ehegatten und die rechtlichen Beziehungen zu dessen Familie weiter bestehen. Eine solche Adoption hat darüber hinaus die Wirkungen einer Adoption durch zwei Ehegatten.

Artikel 358

Der Adoptierte hat in der Familie des Adoptierenden dieselben Rechte und Pflichten wie ein Kind, dessen Abstammung in Anwendung des Titels VII dieses Buchs des Code Civil festgestellt ist.

Wirkungen einer einfachen Adoption

Artikel 364

Der Adoptierte bleibt in seiner Ursprungsfamilie und behält dort alle seine Rechte, namentlich auch sein Erbrecht.

Die in den Art. 161 – 164 dieses Gesetzes vorgesehenen Ehehindernisse gelten zwischen dem Adoptierten und seiner Ursprungsfamilie.

Artikel 365

Nur der Adoptierende hat in Bezug auf den Adoptierten alle Rechte der elterlichen Sorge, einschließlich des Rechts, der Ehe des Adoptierten zuzustimmen, außer wenn er der Ehegatte des Vaters oder der Mutter des Adoptierten ist, in diesem Fall hat der Adoptierende die elterliche Sorge zusammen mit seinem Ehegatten inne, aber letzterer behält die Ausübung der elterlichen Sorge, falls nicht dem Leiter der Geschäftsstelle des Gerichts der Großen Instanz eine gemeinsame Erklärung mit dem Adoptierenden vorliegt, die elterliche Sorge gemeinsam ausüben zu wollen. [...]

Artikel 366

Das durch die Adoption entstehende Verwandtschaftsband erstreckt sich auf die Kinder des Adoptierten.

[Ehehindernisse]

Artikel 367

Der Adoptierte ist dem bedürftigen Adoptierenden gegenüber unterhaltspflichtig, umgekehrt ist der Adoptierende verpflichtet, dem Adoptierten Unterhalt zu gewähren. Die Eltern des Adoptierten sind diesem gegenüber nur unterhaltspflichtig, wenn der Adoptierte von dem Adoptierenden keinen Unterhalt erlangen kann. [...]

Artikel 368

Der Adoptierte und seine Abkömmlinge haben in der Familie des Adoptierenden die Erbrechte, die im Kap III des Titels I des 3. Buches vorgesehen sind. Der Adoptierte und seine Abkömmlinge haben jedoch gegenüber den Aszendenten des Adoptierenden nicht die Stellung eines Pflichtteilsberechtigten.

Artikel 368-1

[...]

Das sonstige Vermögen des Adoptierten wird je zur Hälfte auf die Ursprungsfamilie und die Familie des Adoptierenden aufgeteilt.

Quelle: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderteil Frankreich, S. 52 ff.

Die Wirkungen einer Volladoption nach französischem Recht entsprechen denen einer **Volladoption** nach deutschem Recht. Die einfache Adoption nach französischem Recht hat dagegen **schwache Wirkungen**.

Gambia

(zuletzt aktualisiert 7/2013)

Das Adoptionsrecht Gambias ist in Part IX des Children's Act 2005 (in Kraft seit dem 02.08.2005) geregelt.

Article 115 Effect of adoption

On an adoption order being made,

- (a) All rights, duties, obligations and liabilities of the parents and guardians in relation to the future custody, maintenance and to consent or give notice of consent to marriage are extinguished; and*
- (b) There shall vest in, and be exercised by, and enforceable against the adopter all such rights, duties, obligations and liabilities in relation to the future custody, maintenance and education of the child as would vest in him or her if the child were the natural child of the adopter.*

Article 116 Devolution of Property

- (1) Subject to any applicable personal law, where an adopter dies intestate, his or her property shall devolve in all respects as if the adopted child were the natural child of the adopter.*
- (2) If it appears to the High Court on a claim made, that the disposition of property devolving on an intestacy has been exercised unfairly against an adopted child, the court may order such provision as the Court thinks equitable to be made for him or her out of the property devolving on the intestacy in accordance with the law.*

Article 117 Wills

- (1) In any testamentary disposition of property, whether or not in writing, made after the date of an adoption order, any reference, whether expressed or implied, to the child or children of the adopter shall, unless the contrary intention appears, be construed as including a reference to the adopted child.*
- (2) Where any disposition made by the adopter before the adoption order makes no provision for the adopted child, the adopted child may apply to the Court to vary the disposition, and the Court may make such order as it thinks equitable to be made for him or her.*
- (3) Subject to the provisions of any applicable personal law, an adopted person shall not be entitled to inherit from or through his or her natural parents if they die intestate.*

Quelle: Kopie des Gesetzes dem Bundesamt für Justiz von der deutschen Botschaft in Gambia übersandt.

Die Adoption nach dem Recht Gambias hat **schwache Wirkungen**.

Georgien

(zuletzt aktualisiert 11/2016)

Das Adoptionsrecht der Republik Georgien ist im „Law of Georgia on Adoption and Foster Care“ geregelt, das am 1. März 2010 in Kraft getreten ist.

Article 24 Legal results of adoption

- 1. After the court decision on adoption takes legal effect, the adoptee loses the property rights and personal non-property rights and is liberated from obligations before his biological parent(s) and relatives.*
- 2. After the court decision on adoption takes legal effect, during adoption of a child by spouses or during adoption by one spouse of the child of the other spouse, the child acquires the legal condition of the common marital child of the spouses, in compliance with the rights and obligations established by the Civil Code of Georgia for parents and children.*
- 3. The adoptee and his/her progeny, in relation to the adoptive parent and his/her relatives, in terms of personal and property rights, are equal to hereditary biological relatives, while the adoptive parent and his/her relatives are equal to the adoptee and his/her progeny.*
- 4. Legal results envisaged by this Law regarding the adoptee shall arrive notwithstanding whether the adoptive parent is indicated in the child's birth Act entry as the parent.*

Quelle: Gesetz wurde dem Bundesamt für Justiz im Juni 2012 durch den International Social Service, Genf übersandt.

Es handelt sich bei der Adoption nach georgischem Recht um eine **Volladoption**.

Ghana

(zuletzt aktualisiert 4/2008)

Das Adoptionsrecht der Republik Ghana findet sich im *Children's Act 1998*, in Kraft getreten am 5. Februar 1999, in der Fassung von 2005.

Abschnitt 75

(1) *Aufgrund des Adoptionsbeschlusses*

- (a) *erlöschen alle Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten bezüglich des Kindes, einschließlich derer, die aufgrund Gewohnheitsrecht bestehen, welche die Eltern des Kindes oder jemand anderes innehat; und*
 - (b) *gehen die elterlichen Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten bezüglich des Kindes im Hinblick auf Sorgerecht, Unterhalt, Erziehung und Bildung auf den Adoptierenden über, so als ob das Kind sein natürliches Kind wäre.*
- (2) *Bei gemeinsamer Adoption durch ein Ehepaar geht die Elternverantwortung auf beide Ehepartner gemeinsam über, und das Kind steht in einer Beziehung zu ihnen, als ob es das natürliche Kind dieses Ehepaares wäre.*

Quelle: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderteil Ghana, S. 89 f.

Nach Auskunft der deutschen Botschaft in Accra, Ghana, an das Bundesamt für Justiz vom 4. März 2008 entstehen auch zur Familie der Annehmenden rechtliche Beziehungen. Daher wird die Adoption in Ghana als **Volladoption** bewertet.

Griechenland

(zuletzt aktualisiert 11/2016)

Das griechische Adoptionsrecht ist in den Artikeln 1542 ff. des Zivilgesetzbuchs von 1940 geregelt.

Artikel 1561

Mit der Annahme erlischt jedes Verhältnis des Minderjährigen zu seiner leiblichen Familie, vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 1356 und 1357 über Ehehindernisse, und der Minderjährige wird in die Familie des Annehmenden vollständig eingegliedert. Dem Annehmenden und dessen Verwandten gegenüber hat der Minderjährige alle Rechte und Pflichten eines in der Ehe geborenen Kindes. Das Gleiche gilt auch für die Abkömmlinge des angenommenen Kindes. Sind mehrere gleichzeitig oder nacheinander als Kinder angenommen worden, so entsteht zwischen ihnen das gleiche Verwandtschaftsverhältnis wie es zwischen Geschwistern besteht.

Artikel 1562

Nimmt ein Ehegatte das Kind des anderen Ehegatten an, so erlischt das Verhältnis des Angenommenen zu dem leiblichen Elternteil und dessen Verwandten nicht. Im Übrigen hat die Annahme alle Wirkungen, die bei einer Annahme durch beide Ehegatten eintreten.

Quelle: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderteil Griechenland, Bl. 46, 84

Die Adoption nach griechischem Recht wird als **Volladoption** bewertet.

Artikel 23 Abs. 2 ZGB sieht für die Beziehungen zwischen den Annehmenden und dem Kind bei Adoptionen mit Auslandsbezug eine dreistufige Anknüpfungsleiter vor. Es handelt sich um eine Sachnormverweisung. Nach Erfahrungen der BUNDESAMT FÜR JUSTIZ wenden griechische Gerichte diese Vorschrift regelmäßig an und können so bei Anwendung des Sachrechts eines Drittstaats ggf. der Adoption schwächere Wirkungen beimessen.

Großbritannien – England

(zuletzt aktualisiert 8/2016)

In England ist die Adoption im Adoption and Children Act 2002 (in Kraft seit 30.12.2005), zuletzt geändert durch den Criminal Justice and Immigration Act 2008.

Section 46 Adoptionsdekrete

- (1) *Ein Adoptionsdekret ist ein Dekret des Gerichts, das es auf einen Antrag gemäß Sec. 50 oder 51 erlässt, das dem oder den Annehmenden die elterliche Verantwortung für ein Kind überträgt.*
- (2) *Der Erlass eines Adoptionsdekrets lässt*
 - (a) *die elterliche Verantwortung derjenigen Personen, die unmittelbar vor dem Erlass des Adoptionsdekrets diese innehatten*
 - (b) *[...]*
 - (c) *[...]*
 - (d) *jegliche Zahlungsverpflichten, die sich aus einer Vereinbarung oder einer gerichtlichen Anordnung ergeben, soweit sie sich auf den Unterhalt oder das Aufziehen des adoptierten Kindes für die Zeit nach der Adoption beziehen, erlöschen.*

Section 67 Durch Adoption vermittelter Status

- (1) *Eine adoptierte Person ist rechtlich so zu behandeln, als ob sie als Kind der oder des Adoptierenden geboren worden wäre.*
- (2) *Eine adoptierte Person ist das legitime Kind der oder des Adoptierenden und ist, falls adoptiert durch*
 - a. *Ein Paar oder*
 - b. *Einen Partner eines Paares gemäß Sec 51 Abs. 2**als Kind aus der Beziehung des fraglichen Paares anzusehen.*
- (3) *eine adoptierte Person,*
 - a. *falls sie durch einen Partner eines Paares gemäß Sec 51 Abs. 2 adoptiert wurde, ist rechtlich so zu behandeln, als ob sie nicht das Kind einer anderen Person als des Adoptierenden und seines Partners wäre und*
 - b. *ist in jedem Fall rechtlich so zu behandeln, vorbehaltlich des Abs. 4, als ob sie nicht das Kind einer anderen Person als des Adoptierenden und seines Partners wäre; jedoch berührt dieser Absatz keine Bezugnahme in diesem Gesetz auf einen natürlichen Elternteil oder eine andere natürliche Verwandtschaftsbeziehung.*
- (4) *Falls eine Person durch einen ihrer natürlichen Elternteile als alleinigem Adoptierenden adoptiert worden ist, hat Abs. 3 b. keine Auswirkungen auf vermögensrechtliche Berechtigungen, die von der Beziehung zu diesem Elternteil abhängen oder irgendetwas anderes, das von dieser Beziehung abhängt.*
- (5) *Diese Section gilt ab dem Datum der Adoption.*

Quelle: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderteil Vereinigtes Königreich (England), S. 64 f.

Ergänzend zu den zitierten Rechtsvorschriften stellt Henrich in Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderteil Vereinigtes Königreich (England) auf Seite 49 fest, dass das Kind bei einer Adoption nach dem Adoptionsgesetz von 2002 völlig in die Familie des Adoptierenden überwechselt und das Band zu seiner natürlichen Familie zerschnitten werde. Dies habe insbesondere Auswirkungen im Bereich des Erbrechts: Das adoptierte Kind habe kein Erbrecht gegenüber seinen leiblichen Verwandten und werde auch nicht mehr von seinen leiblichen Verwandten beerbt. Es werde vielmehr völlig wie ein eheliches Kind des oder der Annehmenden behandelt.

Bei der Adoption nach dem Recht Englands handelt es sich um eine **Volladoption**.

Großbritannien – Schottland

(zuletzt aktualisiert 6/2012)

In Schottland ist die Adoption im Adoption and Children (Scotland) Act 2007 geregelt, welcher am 28. September 2009 in Kraft getreten ist.

Section 40 *Durch die Adoption begründeter Status*

- (1) *Eine adoptierte Person ist nach dem Gesetz so zu behandeln, wie wenn sie als Kind der oder des Adoptierenden geboren worden wäre.*
- (2) *Wenn ein Kind adoptiert wurde*
 - a. *Durch ein relevantes Paar oder*
 - b. *Aufgrund der Sec 30 (3) durch ein Mitglied eines relevanten Paares, ist die adoptierte Person als Kind des betroffenen Paares zu behandeln.*
- (3) *Eine adoptierte Person, die aufgrund der Sec 30 (3) durch ein Mitglied eines relevanten Paares adoptiert wurde, ist rechtlich so zu behandeln, wie wenn sie nicht das Kind einer anderen Person als des Annehmenden und des anderen Mitgliedes des Paares wäre.*
- (4) *Ansonsten ist die adoptierte Person rechtlich so zu behandeln, wie wenn sie nicht das Kind einer anderen Person als der oder des Annehmenden wäre.*

Bei der nach dem schottischen Adoption and Children Act ausgesprochenen Adoption handelt es sich um eine **Volladoption**.

Allerdings sieht Section 40 Abs. 7, 7 vor, dass das Gericht unter bestimmten Voraussetzungen die Rechtsfolge der Section 40 Abs. 4 abbedingen kann.

Guinea

(zuletzt aktualisiert 6/2012)

Die Adoption in der Republik Guinea ist geregelt im ersten Buch, Titel XIII, des guineischen Code Civil in der Fassung von Januar/Februar 2004, sowie im 4. Kapitel des Code de l'Enfant Guinien (Loi L/2008/011/AN vom 19. August 2008).

Gemäß Artikel 442 des Code de l'Enfant gehen die darin enthaltenen Regeln allen in früheren Gesetzen normierten, abweichenden Regeln, vor.

Code Civil:

Titre XIII: De l'adoption

Chapitre 1: De l'adoption parfaite

Article 384: Cette adoption est irrévocable.

Article 385: L'enfant adopté cesse d'appartenir à sa famille naturelle sous réserve des prohibitions au mariage édictées par le présent code. Il a mêmes droits et les mêmes obligations que s'il était né du mariage.

Article 386: Les ascendants qui n'ont pas acquiescé à l'adoption ne sont tenue de subir les effets de cette situation juridique.

Chapitre 2: De l'adoption simple

Article 391: Les effets de l'adoption par un citoyen sont les suivants :

- 1. L'adoptant peut conférer à l'adopté son nom patronymique ;*
- 2. Entre adoptant et adopté existe une obligation alimentaire réciproque ;*
- 3. L'adopté est soumis aux mêmes empêchements de mariage qu'un enfant qui serait né des œuvres de l'adoptant.*

Article 392: L'adopté ou ses descendants héritent de l'adoptant. Par contre, l'adoptant n'hérite pas de l'adopté.

Quelle:

Originaltext der Bundesamt für Justiz von der deutschen Botschaft in Conakry am 24. November 2006 übersandt.

Code de l'Enfant

Chapitre IV: de la filiation adoptive

Section I: De l'adoption plénière

Paragraphe 3: Des effets de l'adoption plénière

Article 114: L'adoption produit ses effets à compter du jour du depot de la requite en adoption.

L'Enfant qui a fait l'objet d'une adoption plénière conformément aux dispositions du present Code, acquiert la nationalité guinéene si l'un de ses parents adoptifs est guinéen.

Article 115: L'adoption confère à l'Enfant une filiation qui se substitue à sa filiation d'origine: L'adopté cesse d'appartenir à sa famille par le sang, sous réserve des prohibitions au mariage visées aux dispositions du Code civil.

Toutefois, l'adoption de l'Enfant du conjoint laisse subsister sa filiation d'origine à l'égard de ce conjoint et de sa famille. Elle produit, pour le surplus, les effets d'une adoption par deux époux.

Article 117: L'adopté a, dans la famille de l'adoptant, les mêmes droits et les mêmes obligations qu'un Enfant légitime.

Article 118: L'adoption plénière est irrévocable.

Section II: De l'adoption simple

Paragraphe 2: Des effets de l'adoption simple

Article 122: L'adoption simple confère le nom de l'adoptant à l'adopté en l'ajoutant au nom de ce dernier.

Le Tribunal peut toutefois décider que l'adopté ne portera que le nom de l'adoptant.

L'adopté reste dans sa famille d'origine et y conserve tous ses droits notamment ses droits héréditaires.

Les prohibitions au mariage prévues aux dispositions du Code civil s'appliquent entre l'adopté et sa famille d'origine.

Article 123: L'adoptant est seul investi à l'égard de l'adopté de tous les droits d'autorité parentale inclus celui de consentir au mariage de l'adopté, à moins qu'il ne soit le conjoint du père ou de la mère de l'adopté. Dans ce cas, l'adoptant a l'autorité parentale concurremment avec son conjoint, mais celui-ci en conserve l'exercice.

Les droits d'autorité parentale sont exercés par le ou les adoptants dans les mêmes conditions qu'à l'égard de l'Enfant légitime.

Les règles de l'administration légale et de la tutelle de l'Enfant légitime s'appliquent à l'adopté.

Article 124: Le lien de parenté résultant de l'adoption s'étend aux enfants légitimes de l'adopté. [...]

Article 125: L'adopté doit des aliments à l'adoptant s'il est dans le besoin et réciproquement, l'adoptant doit des aliments à l'adopté.

L'obligation de se Fournier des aliments continue d'exister entre l'adopté et ses père et mère. Cependant les père et mere de l'adopté ne sont tenus de lui Fournier des aliments qui s'il ne peut les obtenir de l'adoptant.

Article 126: L'adopté et ses descendants légitimes ont dans la famille de l'adoptant les mêmes droits successoraux qu'un Enfant légitime sans acquérir cependant la qualité d'héritier réservataire à l'égard des ascendants de l'adoptant.

Article 127: Si l'adopté meurt sans descendants, les biens donnés par l'adoptant ou recueillis dans sa succession retournent à l'adoptant ou à ses descendants, s'ils existent encore en nature lors du décès de l'adopté, à charge de contribuer aux dettes et sous réserve des droits acquis par les tiers. Les biens que l'adopté avait reçus à titre gratuit de ses père et mère retournent pareillement à ces derniers ou à leurs descendants. Le surplus des biens de l'adopté se divise par moitié entre la famille d'origine et la famille de l'adoptant, sans préjudice des droits du conjoint sur l'ensemble de la succession.

Article 128: L'adoption conserve tous ses effets, nonobstant l'établissement ultérieur d'un lien de filiation.

Article 129: S'il est justifié de motifs graves, l'adoption peut être révoquée, à la demande de l'adoptant ou de l'adopté. La demande de révocation faite par l'adoptant n'est recevable que si l'adopté est âgé de plus de 13 ans. Lorsque l'adopté est mineur, les père et mère par le sang ou, à défaut, un membre de la famille d'origine jusqu'au degré de cousin germain inclus et le Ministère public peuvent également demander la révocation.

Article 130: Le jugement révoquant l'adoption doit être motive.

Son dispositif est mentionné en marge de l'acte de naissance ou de la transcription du jugement d'adoption, dans les conditions prévues à l'article 121 du présent Code.

Article 131: La révocation fait cesser pour l'avenir tous les effets de l'adoption.

Aufgrund der die in Artikel 385 Code Civil normierten Wirkungen einschränkenden Vorschrift des Artikels 386 Code Civil, wonach die Verwandten in aufsteigender Linie an die Adoptionswirkungen nur dann gebunden waren, wenn sie der Adoption zugestimmt haben, wurde die *adoption parfaite* bisher als Adoption mit starken Wirkungen eingestuft. Der Code de l'Enfant enthält diese Einschränkung allerdings nicht (vgl. Artikel 117 CE). Aufgrund des Vorrangs der Regelungen des Code de l'Enfant wird die *adoption plénière* demnach nun als **Volladoption** eingestuft.

Im Falle der *adoption simple* liegt eine Adoption mit **schwachen Wirkungen** vor.

Haiti

(zuletzt aktualisiert 2/2016)

Die Adoption in der Republik Haiti ist geregelt im Adoptionsreformgesetz (Gesetz Nr.: CL2003-06) vom 29. August 2013, in Kraft seit dem 15. November 2013.

Artikel 22

*Bei der nationalen Adoption kann es sich um eine einfache Adoption oder um eine Volladoption handeln. **Eine internationale Adoption ist immer eine Volladoption.***

Die Wirkungen der einfachen Adoption sind in den Artikeln 23 bis 28 des Adoptionsreformgesetzes geregelt.

Die Wirkungen der Volladoption sind in den folgenden Artikeln geregelt:

Artikel 33

Durch die Volladoption erlöschen endgültig alle Rechtsverhältnisse zwischen dem Adoptierten und seiner Herkunftsfamilie. Bei der Adoption des Kindes des Ehegatten bleibt jedoch sein ursprüngliches Rechtsverhältnis im Hinblick auf diesen Ehegatten und seine Familie bestehen.

Der Adoptierte verliert seine ursprünglichen Namen und seinen Erbenspruch in seiner leiblichen Familie.

Die Volladoption kann nicht rückgängig gemacht werden, es kann keine Klage auf Nichtigkeit, Änderung oder Aufhebung erhoben werden.

Artikel 34

Der Adoptierte hat in der Familie des Adoptierenden die gleichen Rechte und Pflichten wie ein leibliches Kind.

Artikel 35

Bei der Volladoption erhält das Kind den Namen des Adoptierenden, und im Falle der Adoption durch ein Paar den Namen des Ehegatten oder des Lebenspartners.

(...)

Artikel 36

Die Volladoption des Kindes des Ehegatten ist nur mit der Zustimmung des anderen leiblichen Elternteils des Kindes zulässig, wenn das Rechtsverhältnis hinsichtlich seines Vaters und seiner Mutter nachgewiesen ist.

In diesem Fall berühren die Adoptionswirkungen nur die Rechte und Pflichten des anderen leiblichen Elternteils des Kindes, ohne die Rechte und Pflichten des Ehegatten zu berühren.

(...)

Quelle:
Ein Abdruck des Adoptionsreformgesetzes in französischer Sprache wurde dem Bundesamt für Justiz durch das International Reference Centre for the Rights of Children Deprived of their Family (ISS/IRC) am 13. Dezember 2013 übersandt. Die deutsche nichtamtliche Übersetzung ist durch den Sprachendienst des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz gefertigt worden.

Bei der **internationalen** Adoption nach haitianischem Recht handelt es sich um eine **Volladoption**.

Honduras

(zuletzt aktualisiert 11/2008)

Das Adoptionsrecht der Republik Honduras ist im Gesetzbuch der Kindheit und Jugend vom 10. September 1996 geregelt.

Artikel 65. Durch die Adoption wird die Zugehörigkeit des Adoptierten zu seiner natürlichen Familie beendet und es erlischt die Blutsverwandtschaft, die mit den Mitgliedern der natürlichen Familie besteht, außer im Hinblick auf Eheverbote.

Wenn jedoch der Adoptierende der Ehepartner des Vaters oder der Mutter des Adoptierten ist, behält der Adoptierte die Bande der Blutsverwandtschaft, die ihn mit seinem Vater oder seiner Mutter und deren Blutsverwandten verbinden.

Artikel 67. Die Adoption bewirkt Zivilverwandtschaft zwischen dem Adoptierenden sowie den Blutsverwandten oder Adoptivverwandten des Adoptierenden. [...]

Quelle: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderteil Honduras, S. 35, 36.

Die Adoption nach honduranischem Recht hat die Wirkungen einer **Volladoption**. Nach Artikel 65 des Gesetzes erlöschen die Beziehungen zu den leiblichen Eltern und der Verwandtschaft vorbehaltlich der Ehehindernisse. Nach Artikel 67 des Gesetzes entstehen durch die Adoption zwischen dem Annehmenden, dem Angenommenen und der Bluts- oder Adoptivverwandtschaft verwandtschaftliche Beziehungen.

Indien

(zuletzt aktualisiert 8/2016)

In Indien werden Inlandsadoptionen und internationale Adoptionen auf verschiedenen Rechtsgrundlagen ausgesprochen:

Inlandsadoptionen:

Indien kennt kein einheitliches, für alle Bevölkerungsgruppen geltendes Adoptionsrecht. Für Hindus, Sikhs, Jainas und Buddhisten gilt der „Hindu Adoption and Maintenance Act, 1956 (HAMA)“, für alle anderen Religionen und Kulturen der „Guardians and Wards Act, 1890 (GWA)“. Der Guardian and Wards Act 1890 sieht nur eine Übertragung des Sorgerechts, nicht aber eine Adoption vor. Im Folgenden werden daher nur die Wirkungen einer Adoption nach dem Hindu Adoption and Maintenance Act dargestellt.

Die Regelungen nach dem „Hindu Adoption and Maintenance Act“ (Gesetz Nr. 78 von 1956) gelten ausdrücklich nur für Hindus, Buddhisten, Jainas und Sikhs sowie für Adoptivkinder, deren biologische Eltern nicht bekannt sind oder deren Eltern das Kind ausgesetzt haben, wenn das Kind als Hindu, Buddhist, Jaina oder Sikh aufgezogen wurde.

Article 12 HAMA. Effect of adoptions-

An adopted child shall be deemed to be the child of his or her adoptive father or mother for all purposes with effect from the date of the adoption and from such date all the ties of the child in the family of his or her birth shall be deemed to be severed and replaced by those created by the adoption in the adoptive family.

Provided that-

- (a) the child cannot marry any person whom he or she could not have married if he or she had continued in the family of his or her birth;*
- (b) any property which vested in the adopted child before the adoption shall continue to vest in such person subject to the obligations, if any, attaching to the ownership of such property, including the obligation to maintain relatives in the family of his or her birth;*
- (c) the adopted child shall not divest any person of any estate which vested in him or her before the adoption.*

Article 13 HAMA. Right of adoptive parents to dispose of their properties-

Subject to any agreement to the contrary, an adoption does not deprive the adoptive father or mother of the power to dispose of his or her property by transfer inter vivos or by will.

Article 14 HAMA. Determination of adoptive mother in certain cases-

- (1) Where a Hindu who has a wife living adopts a child she shall be deemed to be the adoptive mother.*
- (2) Where an adoption has been made with the consent of more than one wife, the senior most in marriage among them shall be deemed to be the adoptive mother and the others to be stepmothers.*
- (3) Where a widower or a bachelor adopts a child, any wife whom he subsequently marries shall be deemed to be the stepmother of the adopted child.*
- (4) Where a widow or an unmarried woman adopts a child, any husband whom she marries subsequently shall be deemed to be the stepfather of the adopted child.*

Article 15 HAMA. Valid adoption not to be cancelled-

No adoption which had been validly made can be cancelled by the adoptive father or mother or any other person, nor can the adopted child renounce his or her status as such and return to the family of his or her birth.

Quelle: www.tcw.nic.in/Acts/Hindu%20adoption%20and%20Maintenance%20Act.pdf

Die Adoption nach dem Hindu Adoption and Maintenance Act in Indien ist mit folgender Begründung als Adoption mit **starken Wirkungen** anzusehen:

Zwar soll das Kind vollständig in die Adoptivfamilie integriert werden (Artikel 12 Satz 1 a.E.), allerdings erfährt die Lösung von der Ursprungsfamilie und die Integration in die Adoptivfamilie Einschränkungen, insbesondere durch Artikel 12 Buchstabe b und c.

Es ist darauf hinzuweisen, dass Buchstabe b wohl zugunsten der Ursprungsfamilie bereits eingeräumte Nutzungsrechte an einem Grundstück (nach deutschem Rechtsverständnis entsprechend einer Eintragung in Abteilung 2 des Grundbuches) betrifft und die Regelung des Buchstaben c eine durch die Adoption bedingte Benachteiligung beispielsweise leiblicher Kinder der Adoptiveltern verhindern soll.

Internationale Adoptionen:

Nachdem bei internationalen Adoptionen im Rahmen des HAÜ in der Vergangenheit lediglich Sorgerechtsentscheidungen auf der Grundlage des Guardians and Wards Act, 1890 (GWA) ausgesprochen und die Adoption dann im Heimatland der Adoptiveltern vollzogen wurde, werden nun auch bei internationalen Adoptionen Adoptionsentscheidungen in Indien ausgesprochen. Rechtsgrundlage war in den dem Bundesamt für Justiz zur Kenntnis gelangten Fällen jeweils das „Gesetz über die Pflege und den Schutz von Kindern“ aus dem Jahr 2000 in der geänderten Fassung von 2006 bzw. nun aus dem Jahr 2015 („Juvenile Justice Care & Protection of Children Act 2015“) Bezüglich des Verfahrens werden kumulativ die von der Indischen Zentralen Behörde nach dem HAÜ erlassenen „Richtlinien betreffend die Adoption von Kindern 2015 (zuvor 2006)“ („Guidelines governing the adoption of children“) angewendet.

Das „Gesetz über die Pflege und den Schutz von Kindern“ aus dem Jahr 2015 enthält zwar keine explizite Wirkungsvorschrift, die Wirkungen der Adoption sind aber der Definition des Begriffes „adoption“ in Section 2 des Gesetzes zu entnehmen, die lautet:

„Adoption“ means the process through which the adopted child is permanently separated from his biological parents and becomes the legitimate child of his adoptive parents with all rights, privileges and responsibilities that are attached to the relationship.

Einer Auskunft der indischen Zentralen Behörde nach dem HAÜ zufolge ist diese Vorschrift entscheidend. Es handelt sich bei internationalen Adoptionen auf Grundlage der dargelegten Gesetze und Richtlinien daher um **Volladoptionen**.

Irak

(zuletzt aktualisiert 11/14)

Der Irak kennt zwei Rechtsinstitute, die die Wirkung einer Adoption entfalten, die „Anfügung“ und die „Anerkennung“. Der Begriff „Adoption“ ist dem irakischen Recht aber unbekannt. Dies kann auf die Staatsreligion des Iraks, dem Islam zurückgeführt werden, dem die Adoption fremd ist (Koran (XXXIII, Vers 4-5)).

I. ḍamm, die „Anfügung“

Art. 43 Jugendfürsorgegesetz von 1983: Aus der „Anfügung“ des Minderjährigen folgen die unten genannten Verpflichtungen der Antragsteller der „Anfügung“:

- 1. Der Unterhalt des Minderjährigen ist geschuldet, bis das Mädchen heiratet oder arbeitet (ihren Lebensunterhalt selbst verdient) und bis ein Junge die Grenze erreicht, an der Gleichaltrige ihren Lebensunterhalt verdienen, soweit er nicht Student ist oder wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt zu verdienen. In diesem Fall ist der Unterhalt bis zu diesem Zeitpunkt geschuldet, in dem der Student mindestens das Vorbereitungszeugnis erlangt oder in dem der Minderjährige ein Alter erreicht hat, das ihn zur Erlangung des Vorbereitungszeugnisses befähigt, und bis der Unfähige zum Erwerb imstande ist.*
- 2. Die Erbeinsetzung des Minderjährigen entspricht mindestens dem geringsten Anteil eines Erbes, - mit der Maßgabe, dass er nicht ein Drittel des Nachlasses übersteigt. Das ist eine Verpflichtung, die er nicht widerrufen kann.*

Quelle:
Rechtsauskunft des MPI für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg vom 11. November 2014
an das Amtsgericht Stuttgart.

Die Anfügung, die nur von Eheleuten gemeinsam beantragt werden kann (Art. 39 Jugendfürsorgegesetz), stellt zumindest eine **schwache Adoption** dar. (Diejenigen) Die Eheleute, denen der Minderjährige hinzugefügt wurde, erlangen das Sorgerecht, was sich aus der Auslegung der Art. 39-43 Jugendfürsorgegesetz ergibt. Gegenüber dem Hinzugefügten sind sie zur Leistung von Unterhalt verpflichtet. Dem Hinzugefügten steht ein Erbrecht zu.

II. iquār, die „Anerkennung“

Art. 52 Abs. 1 Personalstatutgesetz: Eine „Anerkennung“ der Elternschaft stellt die Abstammung des Kindes fest, wenn die anerkennende Person fähig ist, die Geburt eines solchen Kindes herbeizuführen.

Quelle: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, 85. Lieferung Länderteil Irak, S 16

Männer oder Frauen (vgl. Art. 52 II Personalstatutgesetz) können anerkennen, dass ein Kind von ihnen abstammt und mit ihrem jeweiligen Ehegatten gezeugt wurde. Die Abstammung wird nach einer solchen „Anerkennung“ vom Jugendgericht entsprechend festgestellt. Durch die Anerkennung erlangt das anerkannte Kind die Rechtsposition eines legitimen leiblichen Kindes, einschließlich der Namensführung. Somit stellt die „Anerkennung“ eine **Volladoption**, jedenfalls aber eine starke Adoption dar.

Die Rechtsinstitute „Anfügung“ und „Anerkennung“ können in einem Verfahren kombiniert werden.

Irland

(zuletzt aktualisiert 5/2012)

Das Adoptionsrecht in Irland ist in dem am 1. November 2010 in Kraft getretenen Adoption Act 2010 geregelt.

Sec. 58.—Parental rights and duties

Upon an adoption order being made, or the recognition under this Act of an intercountry adoption effected outside the State—

- (a) the child concerned shall be considered, with regard to the rights and duties of parents and children in relation to each other, as the child of the adopters born to them in lawful wedlock, and*
- (b) with respect to the child, the mother or guardian of the child, and the child's father, shall, subject to section 57, lose all parental rights and be freed from all parental duties.*

Sec. 60.— Property rights

(...)

- (2) Where, at any time after the making of an adoption order or the recognition of an intercountry adoption effected outside the State, as the case may be, the adopters, the adopted person or any other person dies intestate in respect of any real or personal property, that property shall devolve in all respects as if the adopted person were—*
 - (a) the child of the adopters born in lawful wedlock, and*
 - (b) not the child of any other person.*
- (3) In any disposition of real or personal property made, whether by instrument inter vivos or by will (including codicil), after the date of an adoption order or the recognition of an intercountry adoption effected outside the State, as the case may be—*
 - (a) a reference (whether express or implied) to the child or children of the adopter or adopters shall be read, unless the contrary intention appears, as, or as including, a reference to the adopted person,*
 - (b) a reference (whether express or implied) to the child or children of the adopted person's birth parent or parents shall be read, unless the contrary intention appears, as not being, or as not including, a reference to the adopted person, and*
 - (c) any reference (whether express or implied) to a person related to the adopted person in any degree shall be read, unless the contrary intention appears, as a reference to the person who would be related to the adopted person in that degree if the adopted person were—*
 - (i) the child of the adopters, born in lawful wedlock, and*
 - (ii) not the child of any other person.*

Quelle: <http://www.aai.gov.ie/attachments/article/2/Adoption%20Act%202010.pdf>

Es handelt sich vorliegend um eine **Volladoption**.

Dies wird nochmals ausdrücklich durch eine Auskunft der irischen Zentralen Behörde vom Oktober 2011 bestätigt, in der deutlich gemacht wird, dass eine Adoption nach irischem Recht alle Rechtsverbindungen zwischen dem Kind und seinen natürlichen Eltern beendet und ein vollständiges und umfassendes Eltern-Kind-Verhältnis zu den Annehmenden begründet. Das angenommene Kind habe dieselbe Rechtsstellung wie ein leibliches Kind der Annehmenden, was nach hiesiger Einschätzung auch bedeutet, dass Rechtsbeziehungen zu den Verwandten des Kindes entstehen.

Israel

(zuletzt aktualisiert 7/2009)

Das Adoptionsrecht ist im Staat Israel im Gesetz über die Adoption von Kindern, 5741-1981 in Abschnitt 16 geregelt:

Die Adoption erzeugt zwischen dem Adoptierenden und dem Adoptierten die gleichen Pflichten und Rechte, wie sie zwischen Eltern und ihren Kindern bestehen, und sie verleiht dem Adoptierenden die gleichen Zuständigkeiten gegenüber dem Adoptierten, welchen den Eltern gegenüber ihren Kindern zustehen, sie unterbricht die Pflichten und Rechte zwischen dem Adoptierten und dessen Eltern und sonstigen Verwandten, sowie deren Zuständigkeiten für ihn; jedoch –

(1) kann das Gericht die genannten Folgen in der Adoptionsanordnung einschränken;

(2) berührt die Adoption keine Vorschriften über Verbote und Erlaubnisse in Angelegenheiten der Eheschließung und Scheidung;

(3) beschränken die Vorschriften dieses Paragraphen nicht die Vorschriften des § 16 Erbschaftsgesetz, 7625-1965.

Laut § 16 (a) des israelischen Erbgesetzes erben das Adoptivkind sowie seine Abkömmlinge vom Adoptierenden und umgekehrt. Das Adoptivkind wird jedoch nicht zum gesetzlichen Erben der Verwandten des Adoptierenden und diese erben auch nicht von ihm (§ 16 (b) des Erbgesetzes). Schließlich bleibt das Erbrecht des Adoptivkindes gegenüber seiner leiblichen Verwandtschaft auch nach der Adoption erhalten; die leibliche Familie erbt jedoch dann nicht mehr von ihm (§ 16 (c) des Erbgesetzes).

Quelle:
Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderteil Israel, S. 92, 93; Ferid/Firsching, Internationales Erbrecht, 73. Erg.Lfg., Band IV, Länderteil Israel, Rn. 25.

Eine Adoption nach israelischem Recht hat mangels völligen Abbruchs der rechtlichen Beziehungen zu den leiblichen Eltern demnach **schwache Wirkungen**.

Jamaika

(zuletzt aktualisiert 11/2016)

Das jamaikanische Adoptionsrecht ist im Adoption (of Children) Act Nr. 75 von 1956 in der Fassung vom 2. Januar 1958, zuletzt geändert im Jahr 1982, (im Folgenden: Adoption Act) geregelt.

15. - (1) Wenn ein Adoptionsbeschluss erlassen wird, sollen alle Rechte, Pflichten, Obliegenheiten und Verantwortlichkeiten der Eltern oder Vormünder des Kindes in Bezug auf das künftige Sorgerecht für das Kind, auf seine Unterhaltung und seine Erziehung, einschließlich aller Rechte, einen Vormund zu bestellen und einer Eheschließung zuzustimmen oder die Ablehnung mitzuteilen, aufgehoben werden, und alle solche Rechte, Obliegenheiten und Verantwortlichkeiten sollen auf den Annehmenden übergehen und von ihm ausgeübt werden können und gegen ihn durchsetzbar sein, als wenn das Kind dem Annehmenden ehelich geboren wäre; und im Hinblick auf die vorgenannten Angelegenheiten soll das Kind sich gegenüber dem Annehmenden ausschließlich in der Position eines Kindes befinden, das dem Annehmenden ehelich geboren wurde.

(2) In jedem Fall, wo zwei Ehegatten die Annehmenden sind, sollen die Ehegatten im Hinblick auf die vorgenannten Angelegenheiten und für den Zweck der Zuständigkeit eines Gerichts, Beschlüsse zu fassen hinsichtlich des Sorgerechts für Kinder und des Unterhalts von Kindern und des Rechts, die Kinder zu sehen, zueinander und zum Kind in derselben Beziehung stehen, wie es der Fall gewesen wäre, wenn ihnen das Kind geboren wäre bzw. soll die Beziehung des Kindes zu ihnen dementsprechend festgelegt werden.

(3) Für den Zweck des Rechtes bezüglich Eheschließung sollen ein Annehmender und die Person, die zu adoptieren sie gemäß einem Adoptionsbeschluss ermächtigt worden ist, als innerhalb der verbotenen Grade der Blutsverwandtschaft stehend gelten; und die Bestimmungen dieses Absatzes sollen weiterhin wirksam sein ungeachtet dessen, dass eine andere Person als der Annehmende durch einen späteren Beschluss ermächtigt wird, dasselbe Kind zu adoptieren.

16. - (1) Wo ein Adoptionsbeschluss erlassen wird hinsichtlich eines Kindes, das nicht ehelich geboren ist, soll, vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Paragraphen, jegliche(s) Unterhaltsverfügung oder Urteil im Vaterschaftsprozess, die (das) hinsichtlich des Kindes in Kraft ist, und jede Vereinbarung, nach welcher der Vater des Kindes sich verpflichtet hat, Zahlungen speziell zugunsten des Kindes zu leisten, außer Kraft treten, aber ohne Schaden für die Einziehung irgendwelcher Zahlungsrückstände, die nach diesem Beschluss, Urteil oder Vereinbarung am Tag des Adoptionsbeschlusses fällig sind.

(2) Wo ein Kind, auf welches sich solch ein Beschluss, Urteil oder Vereinbarung, wie oben gesagt, bezieht, von seiner Mutter adoptiert wird und die Mutter eine ledige Frau ist, soll der Beschluss nicht aufgrund des vorstehenden Absatzes beim Erfass des Adoptionsbeschlusses außer Kraft treten, sondern außer Kraft treten, wenn sie später heiratet.

17. - (1) Wo zu irgendeiner Zeit nach dem Erfass eines Adoptionsbeschlusses der Annehmende oder die adoptierte Person oder eine andere Person ohne Testament stirbt in Bezug auf irgendwelches unbewegliche oder bewegliche Vermögen (außer Vermögen, das einem erbfolgemäßig festgelegtem Besitzrecht unterliegt nach einer Verfügung, die vor dem Datum des Adoptionsbeschlusses getroffen wurde), soll jenes Vermögen in jeder Hinsicht übergehen als wenn die adoptierte Person das ehelich geborene Kind des Annehmenden wäre und nicht das Kind irgendeiner anderen Person.

(2) In jeder Verfügung über unbewegliches oder bewegliches Vermögen, ob durch eine Urkunde inter vivos oder durch ein Testament (einschließlich Testamentsnachtrag), die nach dem Datum eines Adoptionsbeschlusses getroffen wurde

- (a) soll jede Bezugnahme (ob ausdrücklich oder implizit) auf ein Kind oder Kinder des Annehmenden, sofern sich nicht die gegenteilige Absicht zeigt, als eine Bezugnahme auf die annehmende Person oder als diese einschließend ausgelegt werden;*
- (b) soll jede Bezugnahme (ob ausdrücklich oder implizit) auf ein Kind oder Kinder der leiblichen Eltern der adoptierten Person oder eines von ihnen, sofern sich nicht die gegenteilige Absicht zeigt, nicht als eine Bezugnahme auf die adoptierte Person oder als diese nicht einschließend ausgelegt werden; und*
- (c) soll jede Bezugnahme (ob ausdrücklich oder implizit) auf eine Person, die mit der adoptierten Person in irgendeinem Grade verwandt ist, sofern sich nicht die gegenteilige Absicht zeigt, als eine Bezugnahme auf die Person, die mit ihr in jenem Grad verwandt wäre, wenn sie das ehelich geborene Kind des Annehmenden und nicht das Kind einer anderen Person wäre, ausgelegt werden.*

18. - (1) Für die Zwecke des Übergangs eines Vermögens in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Paragraphen 17 und für die Zwecke der Auslegung jeder solcher Verfügung, wie sie in jenem Paragraph erwähnt wird, soll eine adoptierte Person als verwandt mit jeder anderen Person gelten, die das Kind oder adoptierte Kind des Annehmenden ist oder (im Falle einer gemeinsamen Adoption) jedes der Annehmenden –

(a) wo er oder sie von zwei Ehegatten gemeinsam adoptiert wurde und jene andere Person ihrer beider Kind oder adoptiertes Kind ist als Vollbruder oder Vollschwester;

(b) in jedem anderen Fall als Halbbruder oder Halbschwester.

(2) Für die Zwecke des Paragraphen 17 Absatz (2) und Absatz (4) soll eine durch Testament oder Testamentsnachtrag getroffene Verfügung so behandelt werden, als wäre sie am Todestag des testamentarischen Erblassers getroffen worden.

[...]

Quelle: GZA Hamburg übersandte deutsche Fassung des Gesetzes im Jahr 2003 an das Bundesamt für Justiz

Bei der Adoption nach jamaikanischem Recht handelt es sich um eine **Volladoption**.

Japan

(zuletzt aktualisiert 12/2009)

Das Adoptionsrecht ist im Staat Japan in den Artikeln 792 ff. des Zivilgesetzbuches vom 21.06.1898 in der Fassung von 1996 geregelt.

*3. Unterabteilung: Die Wirkung der Kindesannahme (nach 792 einfache Adoption)
Art. 809.*

Das Kind erwirbt vom Tag der Kindesannahme an die Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden.

5. Unterabteilung: Besondere Adoption

Art. 817 – 9

Die Verwandtschaftsverhältnisse zwischen dem Anzunehmenden und seinen leiblichen Eltern sowie sonstigen Verwandten erlöschen mit der besonderen Adoption. Dies gilt jedoch nicht für die in Art 817-3 Abs.2 S 2 genannten Verwandtschaftsverhältnisse mit dem Ehegatten des Annehmenden und dessen leiblichen Verwandten.

Quelle: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderteil Japan, S. 58, 71.

Bei der „einfachen Adoption“ liegt ein Fall einer Adoption mit **schwacher Wirkung** vor, denn wie sich aus einem Umkehrschluss zu Art. 817 – 9 ergibt, erlöschen die Verwandtschaftsverhältnisse des Kindes zu seinen leiblichen Verwandten in diesem Fall gerade nicht.

Die „besondere Adoption“ hat die Wirkungen einer **Volladoption**.

Kamerun

(zuletzt aktualisiert 9/2016)

Im Hinblick auf das Adoptionsrecht ist die Republik Kamerun kein einheitliches Rechtsgebiet. Im frankophonen Teil des Landes, dem früheren Ostkamerun, entspricht das Adoptionsrecht dem Recht des französischen Code Civil von 1956 in der in Kamerun seit dem 1. Januar 1960 geltenden Fassung. Im anglophonen Teil, dem früheren Westkamerun, wird die Adoption auf der Grundlage des Common Law ausgesprochen.

Zu den Wirkungen einer Adoption nach französischem Recht (Code Civil von 1956)

1. Einfache Adoption

Artikel 351 Wirkungen

- (1) *Der Adoptierte bleibt in seiner leiblichen Familie und behält dort sämtliche Rechte.*
- (2) *Der Annehmende wird jedoch Alleininhaber der elterlichen Gewalt gegenüber dem Adoptierten sowie Inhaber des Rechts, einer Eheschließung des Adoptierten zuzustimmen. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden Annehmenden bedeutet dieser Dissens Zustimmung zur Eheschließung.*
- (3) *Erfolgt eine Adoption durch zwei Ehegatten, verwaltet der Annehmende das Vermögen des Adoptierten zu den gleichen Bedingungen wie ein ehelicher Vater dasjenige seiner Kinder. Lassen sich die Annehmenden scheiden oder von Tisch und Bett trennen, wendet das Gericht auf die adoptierten Kinder die für eheliche Kinder geltenden Regeln an.*
- (4) *[...]*
- (6) *Ist der Annehmende der Ehegatte des Vaters oder der Mutter des Adoptierten, hat er mit diesem zusammen die elterliche Gewalt inne; aber der Vater bzw. die Mutter behalten deren Ausübung. Die Regeln, welche die Zustimmung des Vaters oder der Mutter zur Eheschließung ihres ehelichen Kindes regeln, finden auf die Eheschließung des Adoptierten Anwendung.*
- (7) *Im Falle der Entmündigung, der gerichtlich festgestellten Abwesenheit oder des Versterbens der Annehmenden während der Minderjährigkeit des Adoptierten fällt die elterliche Gewalt von Rechts wegen an seine [leiblichen] Vorfahren zurück.*

Artikel 352 Aufhebung der Bindungen zur leiblichen Familie

Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 des vorigen Artikels kann das Gericht bei Bestätigung des Adoptionsvertrages nach Untersuchung entscheiden, dass ein minderjähriger vor Vollendung des 21. Lebensjahres die Zugehörigkeit zu seiner leiblichen Familie verliert, unbeschadet der in den Art. 161, 162, 163 und 164 dieses Gesetzbuches genannten Eehindernisse. [...]

Artikel 353 Erstreckung der Verwandtschaftsbeziehungen

Das aus der Adoption folgende Verwandtschaftsband erstreckt sich auf die ehelichen Kinder des Adoptierten.

Artikel 355 Unterhaltspflicht

- (1) *Der Adoptierte schuldet dem Annehmenden Unterhalt, wenn dieser bedürftig ist, und umgekehrt schuldet der Annehmende dem Adoptierten Unterhalt.*
- (2) *Außerhalb des in Art. 352 vorgesehenen Falles besteht die Pflicht, sich Unterhalt zu gewähren, zwischen dem Adoptierten und seinem [leiblichen] Vater sowie seiner [leiblichen] Mutter fort. Vater und Mutter des Annehmenden sind jedoch nur dann verpflichtet, diesem Unterhalt zu leisten, wenn er diesen vom Annehmenden nicht erlangen kann.*

[Art. 356, 357: *Erbrechtliche Regelungen*]

Bei der einfachen Adoption handelt es sich um eine Adoption mit **schwachen Wirkungen**.

2. Adoptivlegitimation

Art. 370 *Wirkung*

- (1) *Ein Kind, welches Gegenstand einer Adoptivlegitimation ist, hört vorbehaltlich der in Art. 161, 162, 163 und 164 dieses Gesetzbuches genannten Ehehindernisse auf, seiner leiblichen Familie anzugehören. Es hat dieselben Rechte und Pflichten, wie wenn es in der Ehe geboren wäre.*
- (2) *Haben jedoch einer oder mehrere Vorfahren des Urhebers der Adoptivlegitimation dieser nicht in einer beglaubigten Urkunde zugestimmt, schulden sich das Kind und die Vorfahren keinen Unterhalt und haben nicht die Eigenschaft von Pflichtteilserben in ihren jeweiligen Nachlässen.*

Quelle: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderteil Kamerun, S. 95 ff.

Bei der Adoptivlegitimation sind die Rechtsbeziehungen des Angenommenen zu den Vorfahren des Annehmenden ggf. eingeschränkt (Art. 370 Abs. 2), die Rechtsbeziehungen zu den Nachfahren sind nicht explizit geregelt. Somit ist nach hiesiger Beurteilung der Adoptivlegitimation von einer Adoption mit **starken Wirkungen** auszugehen.

Zu den Wirkungen einer Adoption nach dem Common Law

Gemäß der Paragraphen 10, 11 und 15 der Gesetze von Südkamerun von 1955 sind die für den englischen High Court anwendbaren Gesetze und Verfahren einschlägig: das Adoptionsgesetz von 2002, die Adoptionsvorschriften von 1989 sowie Artikel 42 der UN-Kinderrechtskonvention.

Quelle:
Dem Bundesamt für Justiz vorgelegene Entscheidungen des High Court of, Fako Division in Buea aus den Jahren 2014 und 2016

Bezüglich der Wirkungen einer Adoption nach Artikel 67 des englischen Adoptionsgesetzes von 2002 wird verwiesen auf die rechtlichen Ausführungen zu „Vereinigtes Königreich – England“. Bei der Adoption nach dem Recht von Kamerun handelt es sich um eine Volladoption.

Kap Verde

(zuletzt aktualisiert 6/2013)

Die Wirkungen einer Adoption nach dem Recht der Republik Kap Verde richten sich nach dem kapverdischen Bürgerlichen Gesetzbuch vom 30. September 1997.

Zu den rechtlichen Wirkungen:

Artikel 1932 des Bürgerlichen Gesetzbuches:

- (1) *Mit der Adoption erlöschen die Verwandtschaftsbeziehungen des Angenommenen zu seiner leiblichen Familie, mit Ausnahme bestehender Ehehindernisse, und zu der Adoptivfamilie entsteht unter allen rechtlichen Gesichtspunkten ein Rechtsverhältnis, das dem zwischen leiblichen Eltern und Kindern gleichsteht.*
- (2) [...]

Quelle:

Ein Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch der Republik Kap Verde wurde dem Bundesamt für Justiz vom Internationalen Sozialdienst übersendet. Die Übersetzung aus dem Französischen wurde von dem Bundesamt für Justiz vorgenommen.

Bei der Adoption nach kapverdischem Recht handelt es sich um eine **Volladoption**.

Kasachstan

(zuletzt aktualisiert 8/2016)

Das kasachische Adoptionsrecht ist im Gesetz über Ehe und Familie vom 26. Dezember 2011 (Gesetz Nr. 518-IV), in Kraft seit dem 17. Januar 2012, geregelt.

Article 100 *Legal Consequences of the Child Adoption*

1. *The adopted child and his/her descendants in relation to the adoptive parents and their relatives, and the adoptive parents and their relatives in relation to the adopted child and his/her descendants are equaled in their personal non-property and property rights and obligations to the relatives by birth.*
2. *The adopted child forfeits personal non-property and property rights and is released from obligations to his/her natural parents.*
3. *When the child is adopted by one person, personal non-property and property rights and obligations can be preserved at the mother's wish if the adoptive parent is a man, or at the father's wish, if the adoptive parent is a woman.*
4. *Liability for preservation of the property of the adopted child is imposed upon the adoptive parent. In case of the adoption denial, liability for return of this property is imposed on the adoptive parent as well.*
5. *Preservation of relationships between the adopted child and one of his/her parents or relatives of the deceased parent is specified in the court decision on the adoption.*
6. *Legal consequences of adoption of the child stipulated by the Items 1 and 2 of this Article come into force regardless of registration of the adoptive parents in the register of this child birth as parents (parent).*

Quelle: Übersetzung dem Bundesamt für Justiz vom ISS zur Verfügung gestellt.

Article 101 *Preservation of the Right to Allowances and Other Social Benefits by the Adoptive Child*

The child granted, at the moment of his/her adoption, by the right to a pension of parents (parent) in pension funds, allowances payable to him/her in connection with his/her parents' death and other social benefits, preserves this right after adoption.

Bei der Adoption nach kasachischem Recht handelt es sich um eine **Volladoption**, wenn nicht im Gerichtsbeschluss die Aufrechterhaltung von Verwandtschaftsbeziehungen vermerkt ist (vgl. Artikel 100 Nr. 5).

Kenia

(zuletzt aktualisiert 4/2008)

Das Adoptionsrecht der Republik Kenia findet sich im Children's Act 2001, nach Auskunft der deutschen Botschaft in Nairobi in Kraft seit dem 1. März 2002.

Artikel 171

- (1) Upon an adoption order being made, all rights, duties, obligations and liabilities of the parents or guardians of child in relation to the future custody, maintenance and education of the child, including all rights to appoint a guardian and to consent or give notice of dissent to marriage, shall be extinguished, and all such rights, duties, obligations and liabilities shall vest in and be exercisable by and enforceable against the adopter as if the child were a child born to the adopter inside marriage and in respect of the matters aforesaid the child shall stand to the adopter as a child inside marriage.*
- (2) In any case where two spouses are the adopters, the spouses shall in respect of the matters aforesaid, and for the purpose of the jurisdiction of any court to make orders as to the legal custody and maintenance of and right of contact with children, stand to each other and to the child in the same relation and they would have stood if they had been the lawful father and mother of the child and the child shall stand to them in the same relation as to a lawful father and mother respectively.*
- (3) For the purpose of any written law relating to marriage for the time being in force in Kenya, an adopter and the person whom he has been authorised to adopt under an adoption order shall be deemed to be within the prohibited degrees of consanguinity; and the provisions of this subject shall continue to have effect notwithstanding that some person other than the adopter is authorised by a subsequent order to adopt the same child.*

Artikel 172

For the purposes of the Workman's Compensation Act, a child whom a deceased workman has been authorised to adopt under the adoption order shall be deemed to be a member of the family of the workman, and an adopter shall be deemed to be the parent of a deceased child whom he has been authorised to adopt.

Artikel 173

- (1) Where an adoption order is made in respect of a child born outside marriage then subject to this section, any order, decree or agreement whereby the father of the child is required or has undertaken to make payments specifically for the benefit of the child shall cease to have effect, but without prejudice to the recovery of any arrears which are due under the decree, order or agreement at the date of the adoption order.*
- (2) Where a child to whom any such order, decree or agreement as aforesaid relates is adopted by his mother and the mother is a single mother, the order, decree or agreement shall not cease to have effect by virtue of subsection (1) upon the making of the adoption order, but shall cease to have effect if she subsequently marries.*
- (3) Where an adoption order is made in respect of a child committed to the care of foster parents, a voluntary children's institution or a children's institution or a rehabilitation school by a care order in force under this Act, the care order shall cease to have effect; and in any case any contribution order made in respect of the child shall cease to have effect, but without prejudice to the recovery of any arrears which are due under the order at the date of the adoption order.*

Artikel 174

- (1) Where, at any time after the making of an adoption order, the adopter or the adopted person or any other person dies intestate in respect of any movable or immovable property (other than*

property subject to an entailed interest under a disposition made before the date of the adoption order), that property shall devolve in all respects as if the adopted person were the child of the adopter born inside marriage and were not the child of any other person.

- (2) *In any disposition of movable or immovable property made, whether by instrument inter vivos or will (including codicil), at the date of an adoption order-*
- (a) *any reference (whether express or implied) to the child or children of the adopter shall, unless the contrary intention appears, be construed as, or as including, a reference to the adopted person;*
 - (b) *any reference (whether express or implied) to the child or children of the adopted person's natural parents or either of them shall, unless the contrary intention appears, construed as not being or as not including, a reference to the adopted person: and*
 - (c) *any reference (whether express or implied) to a person related to the adopted person in any degree shall, unless the contrary intention appears, be construed as a reference to the person who would be related to him in that degree if he were the child of the adopter inside marriage and were not the child of any other person.*
- (3) *Where under any disposition any movable or immovable property or any interest in such property is limited (whether subject to any proceedings limitation or charge or not) in such a way that it would, apart from this section, devolve (as nearly as the law permits) along with a dignity or title or honour, then whether or not disposition contains an express reference to the dignity or title or honour and whether or not the property may in some event become severed therefrom, nothing in this section shall operate to sever the property or any interest therein from the dignity, but the property or interest shall devolve in all respect as if this section had not been enacted.*

Artikel 175

- (1) *For the purpose of the application of any written law for the time in force in Kenya relating to the devolution of any property in accordance with section 174 and for purposes of the construction of any such disposition as is mentioned in that section, an adopted person shall be deemed to be related to any other person being the child or adopted child of the adopter or (in the case of a joint adoption) of either of the adopters -*
- (a) *where he or she was adopted by two spouses jointly and that the other person is the child or adopted child of both them, as brother and sister of the whole blood; and*
 - (b) *in any other case, as brother and sister of the half blood.*
- (2) *Notwithstanding any rule of law, a disposition made by will or codicil execute before the date of an adoption order shall not be treated, for the purposes of section 174, as made after that date by reason only that will or codicil is confirmed by a codicil executed after that date.*
- (3) *Notwithstanding anything in section 174, trustees or personal representatives may convey or distribute any movable or immovable property to or among the persons entitled thereto without having ascertained that no adoption order has been made by virtue of which any person is or may be entitled to any interest therein, and shall not be liable to any such person of whose claim they have not had notice at the time of the conveyance or distribution, but nothing in this subsection shall prejudice the right of any such person to follow the property, or any property representing it, into the hands of any person, other than a purchaser for value without notice, who may have received it.*
- (4) *Where an adoption order is made in respect of a person who has previously been adopted, the previous adoption shall be disregarded for the purposes of section 174 in relation to the devolution of any property on the death of a person dying intestate after the date of the subsequent adoption order and in relation to any disposition of property made after that date.*

Quelle: Originaltext an das Bundesamt für Justiz vom Auswärtigen Amt am 26. März 2003 übersandt

Die Adoption nach kenianischem Recht hat die Wirkungen einer **Volladoption**, weil die Auslegungsregel für Vermögensverfügungen in Artikel 174 Abs. 2 lit. c des Gesetzes die Integration des Kindes in die gesamte Adoptivfamilie nahelegt.

Kirgisistan

(zuletzt aktualisiert 11/2016)

Die Adoption ist in der Kirgisischen Republik in Artikel 44-66 des Kindergesetzbuches vom 10. Juli 2012 geregelt (vgl. auch).

Artikel 58

1. *Adoptivkinder und ihre Abkömmlinge im Verhältnis zu den Adoptiveltern und deren Verwandten und Adoptiveltern und ihre Verwandten im Verhältnis zu den Adoptivkindern und ihren Abkömmlingen sind in persönlichen und vermögensrechtlichen Rechtsbeziehungen leiblichen Verwandten gleichgestellt.*
2. *Adoptivkinder verlieren ihre persönlichen und vermögensrechtlichen Rechtsbeziehungen gegenüber ihren leiblichen Eltern (Verwandten).*
3. *Bei der Adoption eines Kindes durch eine Einzelperson können die persönlichen und vermögensrechtlichen Rechtsbeziehungen auf Wunsch der Mutter bzw. des Vaters aufrechterhalten bleiben.*
4. *Ist ein Elternteil des Adoptivkindes verstorben, können auf Antrag der Eltern des verstorbenen Elternteils (der Großeltern des Kindes) die persönlichen und vermögensrechtlichen Rechtsbeziehungen zu den Verwandten des Verstorbenen aufrechterhalten bleiben, wenn dies im Interesse des Kindeswohls liegt. Die Umgangsrechte der Verwandten des verstorbenen Elternteils mit dem Adoptivkind richten sich nach Art 723 des Familiengesetzbuchs.*
5. *Über die Aufrechterhaltung der Beziehungen zu einem seiner Elternteile oder zu den Verwandten eines verstorbenen Elternteils befindet das Gericht in der Adoptionsentscheidung.*
6. *Die Rechtsfolgen der Adoption eines Kindes, die in Abs. 1 und Abs 2 dieses Artikels vorgesehen sind, treten unabhängig von der Eintragung des Adoptierenden als Elternteil des Adoptivkindes im Geburtenregister ein.*

Quelle: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderteil Kirgisistan, S. 25, 68

Die nach kirgischem Recht ausgesprochene Adoption hat in der Regel die Wirkungen einer **Volladoption**.

Kolumbien

(zuletzt aktualisiert 9/2016)

In der Republik Kolumbien ist die Adoption im Gesetz für Kinder und Jugend (Codigo de la Infancia y la Adolescencia) Nr. 1098 vom 8. November 2006, in Kraft seit dem 8. Mai 2007, geregelt.

ARTIKEL 64 – RECHTLICHE WIRKUNGEN DER ADOPTION.

Die Adoption hat die folgenden Wirkungen:

- 1. Adoptierender und Adoptierter erwerben mit der Adoption die Rechte und Pflichten von Vater bzw. Mutter und Kind.*
- 2. Die Adoption legt zwischen dem Adoptierten und dem Adoptierenden ein zivilrechtliches Verwandtschaftsverhältnis fest, das sich in allen Linien und Graden auf deren Blutsverwandte, adoptierte Verwandte und angeheiratete Verwandte erstreckt.*
- 3. Der Adoptierte trägt als Nachnamen den des Adoptierenden. Was den Vornamen betrifft, kann dieser nur geändert werden, wenn der Adoptierte jünger als drei (3) Jahre ist oder sich damit einverstanden erklärt oder wenn der Richter die Gründe für seine Änderung für gerechtfertigt hält.*
- 4. Mit der Adoption hört der Adoptierte auf, zu seiner Familie zu gehören, wobei vorbehaltlich der eherechtlichen Einschränkungen der Ordnungsnummer 9 des Artikels 140 des Bürgerlichen Gesetzbuches jede Blutsverwandtschaft erlischt.*
- 5. Sollte der Adoptierende der Ehegatte oder ständige Lebenspartner des leiblichen Vaters bzw. der leiblichen Mutter des Adoptierten sein, ergeben sich die genannten Wirkungen nicht bezüglich dieses Letzten, zu dem er seine familiären Beziehungen behält.*

Quelle:
Originaltext an das Bundesamt für Justiz übersandt vom International Social Service am 5. November 2005; Übersetzung ins Deutsche veranlasst durch Bundesamt für Justiz.

Die nach kolumbianischem Recht ausgesprochene Adoption hat die Wirkungen einer **Volladoption**.

Demokratische Republik Kongo

(zuletzt aktualisiert 4/2008)

Das geltende Adoptionsrecht der Demokratischen Republik Kongo ist im Familiengesetzbuch vom 1. August 1987, in Kraft getreten am 1. August 1988, geregelt.

Artikel 677 Wirkung

- (1) Der Adoptierte wird in jeder Hinsicht wie ein Kind des Adoptierenden angesehen.*
- (2) Er tritt in die Familie des Adoptierenden ein.*

Artikel 678 Beibehaltung der bisherigen Verwandtschaftsbande

- (1) Der Adoptierte behält seine Verwandtschaftsbeziehung zu seiner ursprünglichen Familie.*
- (2) Seine Nachkommen haben eine verwandtschaftliche Beziehung sowohl zu der Adoptivfamilie als auch zu der ursprünglichen Familie.*

Artikel 679 Vorzug der Adoptivfamilie

In allen Fällen, in denen eine Wahl getroffen werden muss zwischen der Adoptivfamilie und der ursprünglichen Familie, ist die Adoptivfamilie vorzuziehen, es sei denn, das Gesetz bestimmt etwas anderes.

Artikel 680 Keine Rechtsbeziehung zwischen bisheriger und Adoptivfamilie

Die Adoption führt zu keiner zivilrechtlichen Beziehung zwischen dem Adoptierenden und der Ursprungsfamilie des Adoptierten.

Artikel 684 Wirkung der gemeinschaftlichen Adoption

- (1) Die von zwei Eheleuten oder von dem Ehegatten ihres Vaters oder ihrer Mutter adoptierte Person wird als deren gemeinsames Kind betrachtet.*
- (2) Wenn eine Person männlichen Geschlechts einen Minderjährigen adoptiert, dessen väterliche Abstammung nicht festgestellt wurde, üben der Adoptierende und die Mutter des Adoptierten gemeinsam die elterliche Sorge aus und übernehmen die elterlichen Verpflichtungen, wenn das Gericht es so bestimmt.*

Artikel 689 Unterhalt

- (1) Der Adoptierte, sein Ehegatte und ihre Abkömmlinge können Unterhalt von der Ursprungsfamilie des Adoptierten nur verlangen, wenn die Adoptivfamilie außer Stande ist, ihn zu leisten.*
- (2) Sie sind gegenüber den Verwandten in aufsteigender Linie der Ursprungsfamilie des Adoptierten nur dann unterhaltspflichtig, wenn diese sich zur Erlangung des Unterhalts nicht an ein anderes Mitglied ihrer Familie wenden können.*

Artikel 690 Erbensprüche

- (1) Der Adoptierte und seine Nachkommen behalten in ihrer Ursprungsfamilie alle ihre erbrechtlichen Ansprüche. Sie erwerben erbrechtliche Ansprüche in ihrer Adoptivfamilie.*
- (2) Wenn keine Verfügungen unter Lebenden oder von Todes wegen getroffen worden sind, fällt der Nachlass des Adoptierten, sofern er nicht seinen Abkömmlingen oder seiner Ehefrau zukommt, zu gleichen Teilen an die Ursprungsfamilie und die Adoptivfamilie.*

Quelle:
Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderteil Kongo, Demokratische Republik, S. 138 f.

Die Adoption nach kongolesischem Recht hat **schwache Wirkungen**, da die Beziehungen zu der leiblichen Familie des Angenommenen weiterhin aufrechterhalten bleiben. Das Eltern-Kind-Verhältnis zu den leiblichen Eltern erlischt nicht.

Kongo (Brazzaville)

(zuletzt aktualisiert 12/2008)

Die Adoptionswirkungen sind in der Republik Kongo im Code de la Famille, Gesetz Nr. 073/84 vom 17. Oktober 1984 geregelt:

Article 297 – Entrée dans la famille adoptive

L'adoption fait entrer l'adopté dans la famille de l'adoptant à titre d'enfant né dans le mariage.

Elle confère à l'adopté tous les droits et obligations attachés à cette qualité.

L'adopté cesse d'appartenir à sa famille par le sang, sous réserve de l'observation des prohibitions au mariage visées à l'article 137. Toutefois, l'adoption de l'enfant du conjoint laisse subsister la filiation d'origine à égard de ce conjoint et de sa famille.

Quelle: Originaltext an das Bundesamt für Justiz übersandt vom International Social Service am 28. Oktober 2008

Die Wirkungen einer Adoption nach dem Recht der Republik Kongo (Brazzaville) entsprechen denen einer **Volladoption**.

Kosovo

(zuletzt aktualisiert 11/2016)

Das kosovarischen Adoptionsrecht ist im Familiengesetz Nr. 2004/32 vom 20. Januar 2006 geregelt, das mit Wirkung vom 16. Februar 2006 in Kraft getreten ist.

Artikel 167 Rechte und Pflichten

Durch die Adoption entstehen zwischen den Annehmenden und dem Angenommenen dieselben Rechte und Pflichten, wie sie zwischen Eltern und Kindern bestehen.

Artikel 190 Rechtliche Wirkung

- (1) Wenn das Kind von einem Ehepaar adoptiert wird oder wenn Ehegatte ein Kind des anderen Ehegatten adoptiert hat, erwirbt ein solches Kind die Rechtsstellung eines gemeinsamen Kindes dieser Ehegatten.*
- (2) In den übrigen Fällen erwirbt das Kind die Rechtsstellung eines Kindes desjenigen Elternteils, der es adoptiert hat.*
- (3) In allen in Abs. 1 dieses Artikels genannten Fällen haben beide Ehegatten das Recht der gemeinsamen elterlichen Sorge für das Kind, und in den in Abs. 2 dieses Artikels genannten Fällen hat der Elternteil, der die Adoption vorgenommen hat, das Recht der elterlichen Sorge.*

Artikel 191. Beendigung der verwandtschaftlichen Beziehungen des Kindes gegenüber den Verwandten und Forderungen

- (1) Wenn die Adoption begründet worden ist, enden die gesetzlichen Verwandtschaftsbeziehungen zwischen dem Kind und seinen Abkömmlingen und seinen Verwandten zusammen mit den Rechten und Pflichten, die aus solchen Verwandtschaftsbeziehungen herrühren.*
- (2) Auf die Forderungen des Kindes, die vor der Adoption geltend gemacht worden waren, insbesondere solche Forderungen, die sich auf die Zahlung einer Annuität, Familienrente nach einem verstorbenen Elternteil und andere diesen entsprechende regelmäßige Zahlungen beziehen, hat die Adoption keinen Einfluss, dies gilt nicht für Unterhaltsforderungen.*

Artikel 192 Fortsetzung des Verwandtschaftsverhältnisses mit den Verwandten

- (1) Wenn die Adoptiveltern Verwandte des Kindes im zweiten oder dritten Grad der Blutsverwandtschaft oder der Verwandtschaft kraft Schwägerschaft sind, sind gesetzlich nur die Beziehungen zwischen dem Kind und seinen Abkömmlingen einerseits und seinen Eltern andererseits unterbrochen, zusammen mit den Rechten und Pflichten, die aus diesem Verhältnis herrühren.*
- (2) Wenn ein Ehegatte ein Kind des anderen Ehegatten adoptiert, wird diese Beziehung nicht gesetzlich unterbrochen im Hinblick auf die Verwandten des leiblichen Elternteils, vorausgesetzt dieser Elternteil hatte das Elternrecht inne und ist verstorben.*

Quelle: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderteil Kosovo, S. 41 ff., S. 61 ff.

Die Adoption nach dem genannten kosovarischen Recht hat die Wirkungen einer **Volladoption**.

Demokratische Volksrepublik Laos

(zuletzt aktualisiert 4/2009)

Die Adoption ist in der Demokratischen Volksrepublik Laos in den Artikeln 37 ff. des Gesetzes Nr. 07/90/SPA über die Familie vom 29. November 1990 (im Folgenden: Gesetz) geregelt.

Art 37 Adoption von Kindern

Die Adoptivkindschaft erzeugt dieselben Wirkungen gegenüber den Adoptiveltern und deren Verwandten wie die leibliche Kindschaft. Gleichzeitig enden die Rechte und Pflichten eines Adoptivkindes gegenüber seinen leiblichen Eltern und Blutsverwandten.

Quelle: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderteil Laos, S. 43.

Die Adoption nach dem Recht der Demokratischen Volksrepublik Laos hat die Wirkungen einer **Volladoption**.

Lesotho

(zuletzt aktualisiert 4/2008)

Die Adoption im Königreich Lesotho wurde in der „Proclamation 62 of 1952 – Adoption Of Children“ geregelt.

5.

- (1) *An order of adoption shall, unless otherwise thereby provided, confer the surname of the adoptive parent on the adopted child.*
- (2) *Subject to the provisions of section twelve of this Proclamation, an adopted child shall for all purposes whatsoever be deemed in law to be the legitimate child of the adoptive parent: Provided that an adopted child shall not by virtue of the adoption –*
 - (a) *become entitled to any property devolving on any child of his adoptive parent by virtue of any instrument executed prior to the date of the order of adoption (whether the instrument takes effect inter vivos or mortis causa), unless the instrument clearly conveys the intention that that property shall devolve upon the adopted child;*
 - (b) *inherit any property ab intestate from any relative of his adoptive parent.*
- (3) *An order of adoption shall terminate all the rights and legal responsibilities existing between the child and his natural parents and their relatives, except the right of the child to inherit from them ab intestato.*

Quelle:

Originaltext dem Bundesamt für Justiz von der deutschen Botschaft in Pretoria am 8. September 2003 übersandt

Die Adoption nach dem Recht Lesothos wird als Adoption mit **schwachen Wirkungen** bewertet, weil die Beziehungen zur Ursprungsfamilie nicht vollständig beendet werden, sondern das gesetzliche Erbrecht des Angenommenen gegenüber seinen leiblichen Eltern und deren Verwandten aufrechterhalten bleibt.

Lettland

(zuletzt aktualisiert 3/2011)

Die Adoption in der Republik Lettland ist im Zivilgesetzbuch vom 28. Januar 1937 in der Fassung vom 25. Mai 1993 geregelt.

Art 172 (geändert durch G v 15.6.1994 und 10.3.2005)

Der Angenommene wird Mitglied der Familie des Annehmenden und der Annehmende erwirbt das Recht, die Sorge auszuüben. Dem Angenommenen kann der Familienname entsprechend der Bestimmungen des Art 151 dieses Gesetzes erteilt werden. (...)

Art 173 (geändert durch G v 12.12.2002 und 10.3.2005)

Das angenommene Kind und seine Abkömmlinge erwerben im Verhältnis zu dem Annehmenden und seinen Verwandten die Rechtsstellung eines ehelich geborenen Kindes, sowohl in den persönlichen als auch in den vermögensrechtlichen Beziehungen.

Mit der Annahme als Kind erlöschen die Verwandtschaftsbeziehungen zu den Eltern und deren Verwandten und die mit diesen zusammenhängenden persönlichen und vermögensmäßigen Rechte und Pflichten ihnen gegenüber.

Quelle: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderteil Lettland, S. 83

Die Adoption nach dem Recht der Republik Lettland hat die Wirkungen einer **Volladoption**.

Litauen

(zuletzt aktualisiert 4/2009)

Die Adoption in der Republik Litauen ist im Zivilgesetzbuch vom 28. Juli 2000, in Kraft seit dem 1. Juli 2001, in Verbindung mit den Änderungsgesetzen vom 27. April 2004 und vom 11. November 2004, in den Artikeln 3.209 ff. geregelt.

Art. 3.227 Folgen der Annahme als Kind

(4) Durch die Annahme als Kind werden die wechselseitigen persönlichen und vermögensmäßigen Rechte und Pflichten der Eltern und Kinder sowie ihrer abstammungsmäßigen Verwandten aufgehoben und wechselseitige persönliche und vermögensmäßige Rechte und Pflichten zwischen den Annehmenden und ihren Verwandten sowie den Angenommenen und ihren Abkömmlingen wie zwischen abstammungsmäßigen Verwandten begründet.

(5) (...)

Quelle: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderteil Litauen, S. 136

Die Adoption nach dem Recht der Republik Litauen hat die Wirkungen einer **Volladoption**.

Luxemburg

(zuletzt aktualisiert 4/2009)

Die Adoption in im Großherzogtum Luxemburg ist im Code Civil (im Folgenden: CC) in den Artikeln 343 ff. geregelt.

Die in Titel VIII, Kapitel 1 des Code Civil geregelte **adoption simple** (einfache Adoption) hat **schwache Wirkungen**. Im 2. Abschnitt des 1. Kapitels sind die Wirkungen der adoption simple im Einzelnen geregelt.

Art. 358. Der Adoptierte bleibt in seiner natürlichen Familie und behält dort alle seine Rechte und Pflichten, insbesondere seine Erbrechte.

Die in Titel VIII, Kapitel 2 des Code Civil geregelte **adoption plénière** (Volladoption) hat die Wirkungen einer Volladoption. Im 2. Abschnitt des 2. Kapitels sind die Wirkungen der adoption plénière im Einzelnen geregelt.

Art. 368. Die Adoption überträgt auf den Adoptierten und dessen Abkömmlinge die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er aus der Ehe der Adoptanten geboren wäre. Dieses Kindschaftsverhältnis tritt an die Stelle seiner Ursprungs-kindschaft, und der Adoptierte gehört nicht mehr seiner blutsverwandten Familie an, vorbehaltlich der in Art. 161-164 vorgesehenen Ehehindernisse und der strafrechtlichen Bestimmungen bezüglich des Aszendenten-Deszendentenverhältnisses.

Quelle: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderteil Luxemburg, S. 62, 92.

Im Recht von Luxemburg ist zwar nicht ausdrücklich geregelt, dass durch die Adoption Verwandtschaftsbeziehungen des Adoptivkindes auch zu der weiteren Familie der Adoptiveltern entstehen. Jedoch ergab eine Nachfrage des Bundesamts für Justiz bei der luxemburgischen Zentralen Behörde, dass sich die Beziehung zwischen den Adoptiveltern und dem Adoptivkind in keiner Weise von der Beziehung zwischen Eltern und leiblichem Kind unterscheidet. Daher kann die Adoption nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg als **Volladoption** bezeichnet werden.

Madagaskar

(zuletzt aktualisiert 11/2016)

Das geltende Adoptionsrecht der Republik Madagaskar ist im Gesetz Nr. 2005-014 vom 7. September 2005 über die Adoption sowie in der diesbezüglichen Ausführungsverordnung Nr. 2006-596 geregelt.

Zu den Wirkungen der unvollständigen Adoption nach madagassischem Recht:

Artikel 25

Die unvollständige Adoption beendet nicht die Beziehungen zur Herkunftsfamilie. Der Adoptierte behält sämtliche Rechte und insbesondere seine Erbrechte und bleibt an seine sämtlichen Verpflichtungen gebunden. Gleichwohl kann die elterliche Sorge, denen der Adoptierte gemäß den Gesetzen, Gepflogenheiten oder Gebräuchen unterliegt, von dem oder den Inhaber(n) der elterlichen Sorge an den Adoptierenden abgetreten werden.

Artikel 26

Die unvollständige Adoption erzeugt zu Lasten des Adoptierenden und zu Gunsten des Adoptierten eine Verpflichtung zur Versorgung, Unterhaltung und Unterstützung. Gleichwohl ist der Adoptierende nur dann an diese Pflichten gebunden, wenn der Adoptierte sie von seiner Herkunftsfamilie nicht erhalten kann. Wenn der Adoptierte volljährig ist oder wird, ist die Verpflichtung gegenseitig.

Ob die unvollständige Adoption nach madagassischem Recht als schwache Adoption in Deutschland anerkannt werden kann, ist zweifelhaft, da möglicherweise die Kriterien nach § 1 AdWirkG nicht erfüllt werden und der Ausspruch nach Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AdWirkG nicht erfolgen kann.

Zu den Wirkungen der Volladoption nach madagassischem Recht:

Artikel 30

Die Volladoption ist eine rechtliche Institution, deren Gegenstand darin besteht, zwischen zwei Personen, dem Adoptierenden und dem Adoptierten, ein Kindschaftsverhältnis zu erzeugen, das letzterem die Eigenschaft eines ehelichen Kindes verschafft. Die Volladoption wird per Gerichtsbeschluss ausgesprochen.

Artikel 69

Die nationale oder internationale Volladoption zieht einen Bruch sämtlicher Beziehungen zwischen dem Adoptierten und seiner Herkunftsfamilie nach sich und verleiht dem Adoptierten den Status eines ehelichen Kindes innerhalb seiner Adoptivfamilie. Gleichwohl lässt die Volladoption eines Kindes des Ehegatten das ursprüngliche Kindschaftsverhältnis gegenüber diesem Ehegatten bestehen.

Artikel 70

Die Adoptiveltern sind gegenüber dem Adoptivkind an alle elterlichen Verpflichtungen gebunden.

Bei der Adoption nach den Artikeln 30, 69 und 70 handelt es sich um eine **Volladoption**.

Malawi

(zuletzt aktualisiert 11/2016)

Das Adoptionsrecht der Republik Malawi in Kapitel 26:01 des Adoption of Children Act vom 16. Juni 1949 geregelt.

(1) Upon an adoption order being made, all rights, duties, obligations and liabilities of the parent or parents, guardian or guardians of the adopted child, in relation to the future custody, maintenance and education of the adopted child, including all rights to appoint a guardian or to consent or give notice of dissent to marriage shall be extinguished, and all such rights, duties, obligations and liabilities shall vest in and be exercisable by and enforceable against the adopter as though the adopted child was a child born to the adopter in lawful wedlock, and in respect of the same matters and in respect of the liability of a child to maintain its parents the adopted child shall stand to the adopter exclusively in the position of a child born to the adopter in lawful wedlock:

Provided that, in any case where two spouses are the adopters, such spouses shall in respect of the matters aforesaid and for the purpose of the jurisdiction of any court to make orders as to the custody and maintenance of and right of access to children stand to each other and to the adopted child in the same relation as they would have stood if they had been the lawful father and mother of the adopted child, and the adopted child shall stand to them respectively in the same relation as a child would have stood to a lawful father and mother respectively.

(2) An adoption order shall not deprive the adopted child of any right to or interest in property to which, but for the order, the child would have been entitled under any intestacy or disposition, whether occurring or made before or after the making of the adoption order, or confer on the adopted child any right to or interest in property as a child of the adopter and the expressions "child", "children" and "issue", where used in any disposition whether made before or after the making of an adoption order, shall not, unless the contrary intention appears, include an adopted child or children or the issue of an adopted child.

(3) Where an adopted child or the spouse or issue of an adopted child takes any interest in real or personal property under a disposition by the adopter, or where an adopter takes any interest in real or personal property under a disposition by an adopted child or the spouse or issue of an adopted child, any succession, legacy or other duty which becomes leviable in respect thereof shall be payable at the same rate as if the adopted child had been a child born to the adopter in lawful wedlock.

(4) For the purposes of this section "disposition" means an assurance of any interest in property by any instrument whether inter vivos or by will including codicil.

(5) For the purposes of any enactments relating to friendly societies, collecting societies and industrial assurance companies, which enable such societies and companies to insure money to be paid for funeral expenses, and which restrict the persons to whom money may be paid on the death of a child under the age of ten, the adopter shall be deemed to be the parent of the child; and where before the adoption order was made any such insurance had been effected by the natural parent of the child, the rights and liabilities under the policy shall by virtue of the adoption order be transferred to the adopter, and the adopter shall, for the purposes of the said enactments be treated as the person who took out the policy.

Quelle: http://www.malawilii.org/mw/consolidated_legislation/2601

Die Ausnahme des Erbrechts von den entstehenden Rechtsbeziehungen zwischen dem Angenommenen und seinen Adoptiveltern und dessen Aufrechterhaltung in der leiblichen Familie gemäß Section 6 (2) qualifiziert die Adoption nach malawischem Recht als Adoption mit **schwachen Wirkungen**.

Mali

(zuletzt aktualisiert 11/2012)

Die Adoption in der Republik Mali war bisher geregelt in den Artikeln 56-70 des Gesetzes über die Verwandtschaftsbeziehungen – Ordonnance Nr. 36 CMLN vom 31. Juli 1973. Zudem enthielt die Verordnung „Ordonnance Nr. 02-062/P-RM portant code de protection de l'enfant“ vom 5. Juni 2002 in Artikel 19 eine Bestimmung betreffend die Adoption.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf die Volladoption nach dem bisher geltenden Gesetz über die Verwandtschaftsbeziehungen:

Art. 66 (Volladoption)

Gegenstand einer Volladoption können ausschließlich verlassene Kinder sein oder solche unbekannter oder verstorbener Eltern ohne Verwandte mit der Eignung zur Aufnahme von Kindern.

Darüber hinaus ist diese Form der Adoption nur für Kinder bis zum 5. Lebensjahr zulässig.

Art. 69

Die Volladoption begründet zwischen dem Adoptierenden und dem Adoptierten die gleichen Rechte und Pflichten, wie sie aus der ehelichen Abstammung erwachsen.

Der Adoptierte erhält den Nachnamen des Adoptierenden.

Art. 70

Die Volladoption ist unwiderruflich.

Quelle: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderteil Mali, S. 35 f.

Da das o.g. malische Gesetz über die Verwandtschaftsbeziehungen keine Vorschrift enthält, der zufolge die Rechtsbeziehungen zwischen dem Anzunehmenden und den leiblichen Eltern abgebrochen werden, wurde die Volladoption nach malischem Recht als Adoption mit **schwachen Wirkungen** bewertet.

Inzwischen ist ein neues Familiengesetz verabschiedet worden, das „Loi No 2011-087“ vom 30. Dezember 2011. Das Gesetz ist im Januar 2012 in Kraft getreten. Das neue Gesetz enthält nun im Abschnitt über die Namensführung (Art. 34) eine Vorschrift, die im früher geltenden Recht nicht enthalten war: Danach enden bei der „adoption protection“, bei der es sich im Vergleich zur „adoption filiation“ (Volladoption) lediglich um eine Art Pflegschaft handelt, die ursprünglichen Verwandtschaftsbeziehungen eines Kindes zu seiner leiblichen Familie nicht. Hieraus kann hiesiger Auffassung nach im Umkehrschluss gefolgert werden, dass die Rechtsbeziehungen eines Kindes zu seiner leiblichen Familie bei einer „adoption filiation“ (Volladoption) erlöschen. Auch das neue Gesetz enthält allerdings keine Regelung zu der Frage, ob ein Verwandtschaftsverhältnis des Angenommenen nur zu den Adoptiveltern oder auch zu deren Verwandten besteht.

CHAPITRE I : DU NOM

Article 34: L'adoption filiation confère à l'enfant le nom de l'adoptant et, en cas d'adoption par les deux époux, le nom du mari.

L'enfant conserve sa filiation d'origine en cas d'adoption protection.

CHAPITRE III : DE L'ADOPTION- FILIATION

Article 541: La filiation adoptive créée entre l'adoptant et l'adopté les mêmes droits et obligations que ceux résultant de la filiation légitime.

L'adopté prend le nom de l'adoptant.

Article 542 : La filiation adoptive est irrévocable.

Quelle:
Website des malischen Justizministeriums: http://www.justice.gouv.ml/documentation/Code_des_Personnes_et_de_la_Famille.pdf

Eine Adoption nach dem neuen malischen Familiengesetz wird daher als **starke Adoption** eingestuft.

Ehem. Jugosl. Republik Mazedonien

(zuletzt aktualisiert 3/2015)

Das mazedonische Adoptionsrecht ist im Familiengesetz vom 15. Dezember 1992 i.d.F. vom 19. Dezember 2008 geregelt. Das Gesetz sieht zwei Formen der Adoption vor, die Volladoption und die einfache Adoption.

Artikel 95

Durch die Adoption werden Beziehungen begründet, wie sie durch Geburt entstehen (Volladoption), oder lediglich Beziehungen, wie sie zwischen Eltern und Kindern bestehen (einfache Adoption).

Welche Beziehungen durch die Adoption entstehen hängt ab vom Willen des Annehmenden, der Eltern des anzunehmenden Kindes bzw. von dessen Vormund sowie vom Willen des Kindes selbst, wenn es älter als zwölf Jahre ist.

Artikel 113

Mit der Volladoption werden zwischen dem Annehmenden und dessen Familie und dem Angenommenen und dessen Abkömmlingen Rechte und Pflichten begründet, wie sie zwischen Blutsverwandten bestehen.

Mit der Volladoption enden die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem angenommenen Kind und seiner früheren Familie.

Sofern es sich bei dem Annehmenden um den Ehegatten eines Elternteils des Angenommenen handelt, hat die Adoption keinen Einfluss auf die Beziehungen zwischen dem Angenommenen und diesem Elternteil und dessen Verwandten.

Artikel 114

Bei der Volladoption sind die Erbrechte des Angenommenen und seiner Abkömmlinge gegenüber dem Annehmenden und seiner Familie sowie des Annehmenden und seiner Familie gegenüber dem angenommenen Kind und dessen Abkömmlingen den Erbrechten zwischen Blutsverwandten gleichgestellt.

Artikel 115

Mit der einfachen Adoption entstehen zwischen den Annehmenden und dem Angenommenen nur Beziehungen zwischen Eltern und Kindern.

Die Erbrechte zwischen dem Annehmenden und dem Angenommenen und dessen Abkömmlingen sind bei der einfachen Adoption gegenseitig.

Bei der einfachen Adoption können die Erbrechte des Angenommenen gegenüber dem Annehmenden beschränkt oder ganz ausgeschlossen werden, sofern der Annehmende im Zeitpunkt der Annahme eigene leibliche Kinder hat.

Wenn bei der einfachen Adoption Ehegatten als Annehmende auftauchen, können die Erbrechte des Angenommenen gegenüber einem jeden von ihnen verschieden bestimmt werden. Falls die Erbrechte des Angenommenen beschränkt oder ausgeschlossen sind, kann der Annehmende nicht den Angenommenen und dessen Abkömmlinge im Wege der gesetzlichen Erbfolge beerben.

Quelle: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderteil Mazedonien, S. 44 ff.

Die Wirkungen einer Adoption nach den Artikeln 113 und 114 des mazedonischen Familiengesetzes entsprechen denen einer **Volladoption**. Die Wirkungen einer einfachen Adoption lassen sich dem Gesetzestext nicht eindeutig entnehmen.

Republik Moldau

(zuletzt aktualisiert 4/2008)

Das geltende Adoptionsrecht der Republik Moldau ist im Familiengesetzbuch vom 26. Oktober 2000 (Gesetz Nr. 1316-XIV), in Kraft getreten am 26. April 2001, geregelt.

Artikel 132 Rechtsfolgen der Adoption

- (1) Die Rechte und Pflichten des Adoptierenden und Adoptivkindes entstehen mit Eintritt der Rechtskraft des Gerichtsbeschlusses über die Genehmigung der Adoption.*
- (2) Adoptivkinder und ihre Abkömmlinge werden in Bezug auf ihre Adoptiveltern und deren Verwandten und Adoptiveltern und ihre Verwandten in Bezug auf das Adoptivkind und dessen Abkömmlinge im Hinblick auf die persönlichen immateriellen und materiellen Rechte und Pflichten den natürlichen Verwandten gleichgestellt.*
- (3) Die persönlichen immateriellen und materiellen Rechte des Adoptivkindes gegenüber seinen natürlichen Eltern und deren Verwandten gehen unter und es wird von den Pflichten diesen gegenüber befreit.*
- (4) Wird das Kind von einer einzigen Person adoptiert, so können die persönlichen Rechte auf Antrag der Mutter, wenn der Adoptierende ein Mann ist oder auf Antrag des Vaters, wenn Adoptierende eine Frau ist, beibehalten werden. Dies wird im Gerichtsbeschluss über die Genehmigung der Adoption vermerkt.*
- (5) Die in diesem Artikel vorgesehenen Rechtsfolgen treten ein, ungeachtet dessen, ob die Adoptierenden als Eltern des Adoptivkindes eingetragen sind oder nicht.*

Artikel 133 Beibehaltung des Anspruchs des Adoptivkindes auf Rente und Sozialleistungen
Besteht für das Kind im Zeitpunkt seiner Adoption ein Anspruch auf Rente und Sozialleistungen im Zusammenhang mit dem Verlust des Unterhaltspflichtigen, so bleibt der Anspruch auch nach seiner Adoption bestehen.

Quelle: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderteil Moldau, S. 75

Trotz der Aufrechterhaltung von Renten- und Sozialleistungsansprüchen nach den leiblichen Eltern handelt es sich bei der Adoption nach moldauischem Recht um eine **Volladoption**, wenn nicht im Gerichtsbeschluss die Aufrechterhaltung von Verwandtschaftsbeziehungen vermerkt ist (vgl. Artikel 132 Abs. 4).

Mongolei

(zuletzt aktualisiert 6/2012)

Das geltende Adoptionsrecht der Mongolei ist in Kapitel 7 des Familiengesetzbuches vom 11. Juni 1999, das am 1. August 1999 in Kraft getreten ist, und in dem Erlass über die Adoption von Kindern mit mongolischer Staatsangehörigkeit durch ausländische Staatsangehörige vom 11. April 2001 geregelt.

Artikel 59 Rechte und Pflichten des adoptierten Kindes und der adoptierenden Eltern

- (1) Ein adoptiertes Kind genießt die gleichen Rechte und Pflichten wie ein leibliches Kind.*
- (2) Adoptierende Eltern genießen die gleichen Rechte und Pflichten wie leibliche Eltern.*
- (3) Ein adoptiertes Kind wird aus der Unterhaltspflicht gegenüber seinen, ihn in Adoption gebenden, Eltern entbunden und verliert seine materiellen und immateriellen Rechte gegen sie.*
- (4) Ein Kind, das Versorgungsleistungen wegen des Verlustes seines Ernährers bezieht, behält dieses Recht auch nach der Adoption.*

Quelle: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderteil Mongolei, S. 48 f.

Im Recht der Mongolei ist zwar nicht ausdrücklich geregelt, dass durch die Adoption Verwandtschaftsbeziehungen des Adoptivkindes auch zu der weiteren Familie der Adoptiveltern entstehen. Jedoch ergab eine Nachfrage des Bundesamts für Justiz bei der mongolischen Zentralen Behörde nach dem Haager Übereinkommen, dass sich die Beziehung zwischen den Adoptiveltern und dem Adoptivkind in keiner Weise von der Beziehung zwischen Eltern und leiblichem Kind unterscheidet und das adoptierte Kind daher zu den Familienmitgliedern der Adoptiveltern die gleiche Beziehung haben muss wie ein leibliches Kind. Daher kann die Adoption nach dem Recht der Mongolei als **Volladoption** bezeichnet werden.

Mosambik

(zuletzt aktualisiert 4/2008)

Das Adoptionsrecht der Republik Mosambik ist in den Art. 389 - 406 des Codigo Civil geregelt. Das gesamte mosambikanische Adoptionsrecht ist nach Auskunft der deutschen Botschaft in Maputo im Jahr 2004 in Kraft getreten.

KAPITEL II

Wirkungen der Adoption

Artikel 400 (Familiärer Status)

- 1. Durch die Adoption erwirbt der Adoptierte den Status eines Kindes des Adoptierenden und integriert sich mit den übrigen Nachkommen in dessen Familie, wodurch die familiären Beziehungen zwischen dem Adoptierten und seinen leiblichen Verwandten in aufsteigender oder Seitenlinie erlöschen, unbeschadet dessen die ehelichen Einschränkungen bestehen bleiben.*
- 2. Sollte einer der Eheleute das Kind des anderen adoptieren, bleiben die Beziehungen zwischen dem Adoptierten und dem Ehegatten des Adoptierenden und den jeweiligen Verwandten bestehen.*
- 3. Die in der vorstehenden Nummer festgelegte Regelung gilt auch für die Adoption des Kindes der Person, mit der der Adoptierende in einer eheähnlichen Gemeinschaft oder in einer Lebensgemeinschaft lebt.*

ARTIKEL 401 (Festlegung und Nachweis der natürlichen Abstammung)

Nachdem die Adoption verkündet worden ist, darf die natürliche Abstammung des Adoptierten weder wiederhergestellt noch nachgewiesen werden, es sei denn, es geschieht zum Zwecke der eherechtlichen Einschränkungen.

ARTIKEL 402 (Nachnamen des Adoptierenden)

Der Adoptierte kann die Nachnamen der Familie der Adoptierenden annehmen.

ARTIKEL 403 (Erbrechte)

- 4. Der Adoptierte hat zu Erbschaftszwecken dieselben Rechte wie die leiblichen Kinder des Adoptierenden.*
- 5. Hinsichtlich seiner leiblichen Familie verliert der Adoptierte seine Eigenschaft als Pflichterbe bzw. gesetzlicher Erbe, es sei denn, der Adoptierende ist der Ehegatte von dessen Vater oder Mutter bzw. der Person, mit der er in einer Lebensgemeinschaft lebt.*

Quelle:
Originaltext an das Bundesamt für Justiz von der Deutschen Botschaft in Maputo übersandt; Übersetzung durch das Bundesamt für Justiz veranlasst

Die Adoption nach mosambikanischem Recht hat die Wirkungen einer **Volladoption**.

Namibia

(zuletzt aktualisiert 11/2016)

Das namibische Adoptionsrecht ist geregelt in Child Care and Protection Act, 2015 (Act No. 3 of 2015) geregelt.

Effect of adoption order

Article 178.

(1) Except when provided otherwise in the adoption order or in an adoption plan confirmed by the court, an adoption order terminates –

(a) all parental responsibilities and rights any person had in respect of the child immediately before the adoption;

(b) all claims to contact with the child by any family member of a person referred to in paragraph (a);

(c) all rights and responsibilities the child had in respect of a person referred to in paragraph (a) or (b) immediately before the adoption; and

(d) any previous order made in respect of the placement of the child.

(2) An adoption order –

(a) confers full parental responsibilities and rights in respect of the adopted child on the adoptive parent;

(b) confers the surname of the adoptive parent, or such other surname as may be decided upon by the adoptive parent, on the adopted child, except when otherwise provided in the order; 5744 Government Gazette 29 May 2015 131 Act No. 3, 2015 CHILD CARE AND PROTECTION ACT, 2015 (c) does not permit any marriage or sexual intercourse between the child

and any other person which would have been prohibited had the child not been adopted; and

(d) does not affect any rights to property acquired by the child before the adoption.

(3) An adopted child is for all purposes regarded as the child of the adoptive parent and an adoptive parent is for all purposes regarded as the parent of the adopted child.

Quelle: <http://www.lac.org.na/laws/2015/5744.pdf>

Eine Adoption nach namibischem Recht hat die Wirkungen einer **Volladoption**.

Neuseeland

(zuletzt aktualisiert 6/2012)

Das neuseeländische Adoptionsrecht ist im Adoption Act Nr. 93 vom 27. Oktober 1955, zuletzt geändert durch Gesetz 2008 Nr. 73 mit Wirkung vom 18. Mai 2009, geregelt.

Section 16

Wirkungen der Adoptionsverfügung

(3) [...]

(4) *Nach Erlass einer Adoptionsverfügung gelten vorbehaltlich solcher gesetzlicher Bestimmungen, die zwischen Adoptivkindern und sonstigen Kindern eine Unterscheidung treffen, folgende Bestimmungen dieses Absatzes hinsichtlich sämtlicher bürgerlicher, strafrechtlicher oder sonstiger Angelegenheiten des Kindes. Insbesondere gilt wie folgt:*

- (a) *Das Adoptivkind gilt als Kind des Adoptivelternteils und der Adoptivelternteil als Elternteil des Kindes, als wäre dieses in gesetzlicher Ehe dieses Elternteils geboren. Wurde das Adoptivkind aber von seiner Mutter entweder allein oder gemeinschaftlich mit ihrem Ehemann adoptiert, so schließt die Adoptionsverfügung weder eine gerichtliche Feststellung der Vaterschaft noch den Erlass einer Unterhaltsverfügung noch deren Beantragung aus.*
- (b) *Das Adoptivkind gilt nicht mehr als Kind seiner bisherigen Eltern, seien dies seine natürlichen Eltern oder seine Adoptiveltern aus einer früheren Adoption. Die bisherigen Eltern gelten nicht mehr als seine Eltern, eine bis dahin bestehende Adoptionsverfügung hinsichtlich des Kindes gilt als nach Section 20 aufgehoben. Sind die bisherigen Eltern aber natürlich Eltern, so findet diese Bestimmung keine Anwendung auf Regelungen in Bezug auf die verbotene Eheschließung oder civil unions, oder in strafrechtlicher Hinsicht, auf Inzest.*
- (c) *Die Verwandtschaft aller Personen zueinander (des Adoptivkindes, der Adoptiveltern, der bisherigen Eltern oder sonstiger Personen) bestimmt sich nach den vorhergehenden Bestimmungen dieses Absatzes, soweit diese anwendbar sind.*
- (d) *Die vorhergehenden Bestimmungen dieses Absatzes finden keine Anwendung auf Verträge, Urkunden, Testamente oder die gesetzliche Erbfolge, sie berühren auch nicht das übertragene oder gesetzliche Recht des Kindes oder einer anderen Person aus Vertrag, Urkunde, Testament oder gesetzlicher Erbfolge, wenn die Adoptionsverfügung nach dem Zeitpunkt des Vertrages, der Urkunde oder nach dem Tod des Erblassers erlassen wurde, es sei denn, dass der Vertrag, die Urkunde oder das Testament eine ausdrückliche Bestimmung für diesen Fall trifft.*

[...]

(3) *Diese Section findet Anwendung auf alle Adoptionsverfügungen, die vor oder nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen sind.*

[...]

Quelle: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderteil Neuseeland, S. 91 ff.

Die Adoption nach neuseeländischem Recht hat **starke Wirkungen**. Aufgrund der ggf. vom deutschen Recht abweichenden Wirkungen von Rechten aus Verträgen, Urkunden, Testamenten oder gesetzlicher Erbfolge (Sec. 18 (2) (d)) kann keine absolute Gleichstellung der Wirkungen mit einer nach deutschen Sachvorschriften ausgesprochenen Annahme festgestellt werden.

Nicaragua

(zuletzt aktualisiert 4/2008)

Das geltende Adoptionsrecht der Republik Nicaragua ist im Ley de Adopción – Decreto No. 862 vom 12. Oktober 1981 geregelt, in Kraft getreten am 14. Dezember 1981.

Art. 1

Die Adoption ist das Rechtsinstitut, aufgrund dessen der Adoptierte Teil der Familie des Adoptierenden wird mit allen Wirkungen, wobei zwischen dem Adoptierenden und dem Adoptierten dieselben rechtlichen und verwandtschaftlichen Bindungen entstehen, welche die Eltern mit den Kindern verbinden, die sich auf das ausschließliche Interesse der vollständigen Entwicklung des Minderjährigen gründen.

Die Adoption ist unwiderruflich und kann nicht aufgrund einer Parteivereinbarung enden. Sie ist auch nach Ablauf von sechs Monaten nach der Bekanntmachung des Urteils unanfechtbar. Diese Frist verlängert sich bis zu fünf Jahren für die Eltern, die einen berechtigten Grund vorbringen, aus dem sie im Adoptionsverfahren keine Einwendungen erhoben haben.

Art. 2

Der Adoptierte löst sich von seiner Ursprungsfamilie, hat hinsichtlich dieser keinerlei Rechte, und auch diese kann von ihm aufgrund der Verwandtschaft keine Erfüllung von Verpflichtungen verlangen.

Unberücksichtigt bleiben die absoluten Ehehindernisse, von denen in Artikel 110 Absätze 2 und 3 des Zivilgesetzbuches die Rede ist.

Quelle: StAZ Nr. 1/2006, S. 24 ff.

Die Adoption nach dem Recht Nicaraguas wird als **Volladoption** bewertet, da der Angenommene mit allen Wirkungen „Teil der Familie des Adoptierenden“ wird.

Nigeria

(zuletzt aktualisiert 08/2016)

Nach Auskunft der deutschen Botschaft in Lagos vom 27. Juni 2007 fällt das nigerianische Adoptionsrecht „nach übereinstimmender Ansicht der befragten nigerianischen Juristen“ in den Bereich der sogenannten konkurrierenden Gesetzgebung (s. Second Schedule to the Constitution of the Federal Republic of Nigeria 1999). Fällt ein Bundesgesetz in den Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung, so bedarf es nach nigerianischem Rechtsverständnis zu seiner Geltung in einem Bundesstaat eines Umsetzungsaktes des jeweiligen Bundesstaates. Demnach dürften die einzelnen nigerianischen Bundesstaaten Gesetze über das Adoptionsrecht erlassen; diese müssten sich an ihrer Übereinstimmung mit dem geltenden Bundesrecht messen lassen.

Das aktuelle, derzeit geltende **übergeordnete Bundesrecht der Bundesrepublik Nigeria ist im Child's Rights Act 2003** in der Fassung von 2007 geregelt (mit dem vorheriges übergeordnetes, entgegenstehendes Bundesrecht aufgehoben wurde, s. 274 Child's Rights Act 2003). Der Child's Rights Act ist zugleich ohne einen Umsetzungsakt geltendes Recht in dem Federal Capital Territory Abuja. Die Adoptionsvorschriften des Child's Rights Act finden sich in Kapitel XII, Artikel 125 ff..

Section 141. Effect of adoption

(1)

On an adoption order being made-

(a)

all rights, duties, obligations and liabilities, including any other order under the personal law applicable to the parents of the child or any other person in relation to the future custody, maintenance, supervision and education of the child, including all religious rights, right to appoint a guardian and to consent or give notice of dissent to marriage, shall be extinguished; and

(b)

here shall vest in, and be exercisable by and enforceable against the adopter-

(i)

all rights, duties, obligations and liabilities in respect of the future custody, maintenance, supervision and education of the child; and

(ii)

all rights to appoint a guardian and to consent to give notice of dissent to marriage of the child, as would vest in the adopter as if the child born to the adopter.

(2)

Where a husband and wife are joint adopters of a child, they shall-

(a)

in respect of the matters specified under this section; and

(b)

for the purpose of the jurisdiction of the Court to make orders as to the custody and maintenance of and rights of access to the children,

stand to each other and to the child in the same relationship as they would have stood if the child were their natural child, and in respect of those matters, the child shall stand to them in relationship of a child born to the adopters.

(3)

For the purposes of the devolution of the property on the intestacy of the adopter, an adopted child shall be treated as a child born to the adopter.

(4)

In a disposition of property made after the date of an adoption order, reference, whether express or implied, to-

(a)

the child or children of the adopter shall, unless the contrary intention appears, be considered as including, a reference to the adopted child; and

(b)

a person related to the adopted child in any degree shall, unless the contrary intention appeared, be construed as a reference to the person who would be related to him in that degree if he were the natural child of the adopter and were not the child of any other person.

Quelle: Originaltext an das Bundesamt für Justiz vom Auswärtigen Amt am 2. November 2007 übersandt.

Die Adoption nach dem Bundesrecht entfaltet die Wirkungen einer **Volladoption**. Es erlöschen alle Rechte, Pflichten und Verbindlichkeiten der leiblichen Eltern. Das Kind erhält die Stellung eines leiblichen Kindes des Annehmenden. Die Auslegungsregeln für Vermögensverfügungen legen die Integration des Kindes in die gesamte Adoptivfamilie nahe (Artikel 141 Abs. 4 des Child's Rights Act 2003).

Mittlerweile haben 26 der 36 Bundesstaaten Nigerias den Child's Rights Act 2003 umgesetzt.

Dem Bundesamt für Justiz sind die Adoptionswirkungen in den folgenden Bundesstaaten bekannt:

Die die Adoptionswirkungen regelnde Norm findet sich gleichlautend in den Gesetzen der Bundesstaaten **Anambra** und **Ebonyi** (s. Anambra Child's Right Law 2004, Artikel 144; Ebonyi State Child Rights and Related Matters Law 2010, Artikel 144 des Child's Rights Act).

Die Bundesstaaten **Lagos** und Bayelsa haben bei der Umsetzung des Child's Right Acts die Adoptionswirkung dahingehend näher bestimmt, dass das Adoptivkind die Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden habe (so Adoption Law des Staates Lagos von 1968, Stand 2004, Artikel 12; Adoption Law des Staates Bayelsa von 2006, Artikel 11).

Die Adoption ist nach den dem Bundesamt für Justiz vorliegenden Erkenntnissen im nigerianischen Bundesstaat **Edo** (vormals Bendel) bis heute im Bendel State Adoption Edict No. 5 of 1979 (im Weiteren: Gesetz) geregelt. Im Wesentlichen sind danach folgende gesetzliche Vorgaben in einem Adoptionsverfahren durch die nigerianischen Gerichte zu berücksichtigen: Der Bundesstaat Edo ist Teil des ehemaligen Bundesstaates Bendel, der im Jahre 1991 in die Bundesstaaten Edo und Delta aufgespalten wurde. Nach den dem deutschen Generalkonsulat in Lagos vorliegenden Erkenntnissen zur Rechtslage im Bundesstaat Edo soll das aktuelle Bundesgesetz, der Child's Rights Act 2003, dort zwischenzeitlich implementiert worden sein durch das Gesetz Edo State Child Right Law, 2008. Dieses Gesetz konnte bislang allerdings weder über den High Court in Benin City noch über das Ministry of Justice beschafft werden. Auch eine aktuelle Anfrage beim International Social Service hat leider nicht zum gewünschten Erfolg geführt, das entsprechende Edo State Right liegt dort ebenfalls nicht vor. Weitere Bezugsquellen werden derzeit noch gesucht. Artikel 146 Child's Rights Act 2003 ist zu entnehmen, dass eine unter Anwendung des geltenden Adoptionsrechts eines Bundesstaates ausgesprochene Adoption die Gültigkeit hat und die Wirkungen entfaltet, als sei sie unter Anwendung des Bundesrechts ergangen. Als kann davon ausgegangen werden, dass eine nach dem Gesetz Edo State Child Right Law ausgesprochene Adoption die Wirkungen einer Volladoption wie nach dem nigerianischen Bundesrecht hat.

Die meisten Bundesstaaten, die den Child's Right Act 2003 nicht umgesetzt haben, liegen im Norden Nigerias, der muslimisch geprägt ist und in dem die Sharia teilweise geltendes Recht

³ Das Adoptionsrecht des Bundesstaates Ebonyi weicht lediglich hinsichtlich der Nummerierung vom Bundesrecht ab. Art. 1 des *Child's Rights Act 2003* entspräche Art. 4 des *Ebonyi State Child Rights and Related Matters 2010*, sodann sei die Nummerierung fortlaufend, so das Generalkonsulat Lagos in einer Mitteilung vom 7. September 2015.

ist. In den Bundesstaaten, in denen die Sharia geltendes Recht ist, steht der Anerkennung einer Adoption der Koran (XXXIII, Vers 4-5) entgegen, in dem die Schaffung eines „künstlichen“ Kindschaftsverhältnisses (nicht aber die Pflegekindschaft) ausdrücklich missbilligt wird.

Die beiden im Norden liegenden Bundesstaaten **Borno** und **Jigawa** haben gleichwohl das Bundesrecht umgesetzt. Jedoch bestehen in Hinblick auf die persönliche Anwendbarkeit im Bundesstaat Jigawa Vorbehalte für Muslime.

Österreich

(zuletzt aktualisiert 3/2015)

Das Recht der Adoption in der Republik Österreich ist in den Paragraphen 191 ff. des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches vom 1. Juni 1811 in der Fassung von 2013 geregelt.

§ 197:

- (1) *Zwischen dem Annehmenden und dessen Nachkommen einerseits und dem Wahlkind und dessen im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Annahme minderjährigen Nachkommen andererseits entstehen mit diesem Zeitpunkt die gleichen Rechte, wie sie durch die Abstammung begründet werden.*
- (2) *Wird das Wahlkind durch Ehegatten als Wahl Eltern angenommen, so erlöschen mit den in § 198 bestimmten Ausnahmen die nicht bloß in der Verwandtschaft an sich (§ 40) bestehenden familienrechtlichen Beziehungen zwischen den leiblichen Eltern und deren Verwandten einerseits und dem Wahlkind und dessen im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Annahme minderjährigen Nachkommen andererseits mit diesem Zeitpunkt.*
- (3) *Wird das Wahlkind nur durch einen Wahlvater (eine Wahlmutter) angenommen, so erlöschen die familienrechtlichen Beziehungen nach Maßgabe des Abs. 2 zum leiblichen Vater (zur leiblichen Mutter) und zu dessen (deren) Verwandten. Dem nicht verdrängten leiblichen Elternteil gegenüber hat das Gericht das Erlöschen auszusprechen, wenn dieser dem zustimmt. Das Erlöschen wirkt vom Zeitpunkt der Abgabe der Zustimmungserklärung an, frühestens jedoch vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Annahme an.*
- (4) *Nimmt ein Ehegatte, ein eingetragener Partner oder ein Lebensgefährte das Kind seines Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten an, so erlöschen die familienrechtlichen Beziehungen nach Maßgabe des Abs. 2 lediglich zum anderen Elternteil und zu dessen Verwandten.*

§ 198:

- (1) *Die im Familienrecht begründeten Pflichten der leiblichen Eltern und deren Verwandten zur Leistung des Unterhaltes und der Ausstattung gegenüber dem Wahlkind und dessen im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Annahme minderjährigen Nachkommen bleiben aufrecht.*
- (2) *Das Gleiche gilt für die Unterhaltspflicht des Wahlkindes gegenüber den leiblichen Eltern, sofern diese ihre Unterhaltspflicht gegenüber dem noch nicht vierzehn Jahre alten Kinde vor dessen Annahme an Kindesstatt nicht gröblich vernachlässigt haben.*
- (3) *Die nach den Abs. 1 und 2 aufrecht bleibenden Pflichten stehen jedoch den durch die Annahme begründeten gleichen Pflichten im Range nach.*

§ 199:

- (1) *Die im Erbrecht begründeten Rechte zwischen den leiblichen Eltern und deren Verwandten einerseits und dem Wahlkind und dessen im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Annahme minderjährigen Nachkommen andererseits bleiben aufrecht.*
- (2) *Bei der gesetzlichen Erbfolge in das Vermögen des Wahlkindes in der zweiten Linie gehen die Wahl Eltern und deren Nachkommen einerseits den leiblichen Eltern und deren Nachkommen andererseits vor.*
- (3) *Ist das Wahlkind nur durch eine Person angenommen worden und sind sowohl diese Person oder deren Nachkommen als auch der nicht verdrängte leibliche Elternteil oder dessen*

Nachkommen vorhanden, so fällt der Nachlass – ungeachtet eines allfälligen Erlöschens der familienrechtlichen Beziehungen nach § 197 Abs 3 S 2 - je zur Hälfte auf den Stamm der annehmenden Person und des nicht verdrängten leiblichen Elternteil.

Quelle: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderteil Österreich, S. 126 f.

Die Adoption nach dem Recht Österreichs hat **schwache Wirkungen** (so explizit für österreichisches Recht: Steiger, DNotZ 2002, 184, 200; Andrae, Internationales Familienrecht, 2. Auflage, Teil 7 D, Rn. 78, S. 383).

Im Falle einer **internationalen Adoption** sind die Wirkungen einer Adoption nach dem Paragraph 26 des Gesetzes über das internationale Privatrecht (IPRG) zu beurteilen.

§ 13

- (1) *Die Führung des Namens einer Person ist nach deren jeweiligem Personalstatut zu beurteilen, auf welchem Grund auch immer der Namenswerb beruht.*
- (2) *Der Schutz des Namens ist nach dem Recht des Staates zu beurteilen, in dem die Verletzungshandlung gesetzt wird.*

§ 26:

- (1) *Die Voraussetzungen der Annahme an Kindesstatt und der Beendigung der Wahlkindschaft sind nach dem Personalstatut jedes Annehmenden und dem Personalstatut des Kindes zu beurteilen. Ist das Kind nicht eigenberechtigt, so ist sein Personalstatut nur hinsichtlich der Zustimmung des Kindes oder eines Dritten, zu dem das Kind in einem familienrechtlichen Verhältnis steht, maßgebend.*
- (2) *Die Wirkungen der Annahme an Kindesstatt sind nach dem Personalstatut des Annehmenden, bei Annahme durch Ehegatten nach dem für die persönlichen Rechtswirkungen der Ehe maßgebenden Recht, nach dem Tod eines der Ehegatten nach dem Personalstatut des anderen Ehegatten zu beurteilen.*

Quelle: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderteil Österreich, S. 86

Demnach ist das jeweils zu beachtende Personalstatut maßgebend hinsichtlich der Wirkungen der Adoption. Daher ist das Ergebnis **einzelfallabhängig**.

Pakistan

(zuletzt aktualisiert 4/2008)

Grundsätzlich lässt die Islamische Republik Pakistan als ein Staat mit islamischer Rechts-tradition die Adoption nicht zu. Dies beruht auf dem Koran (XXXIII, Vers 4-5), in dem die Schaffung eines „künstlichen“ Kindschaftsverhältnisses (nicht aber die Pflegekindschaft) ausdrücklich missbilligt wird. Dieses Verbot der Adoption gilt in der Regel aber nur für die islamische Bevölkerung. Für Angehörige islamischer Staaten, die sich nicht zum Islam bekennen, gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, ihr jeweiliges religiöses Recht. Zu den Wirkungen einer in Pakistan nach christlichem Recht durchgeführten Adoption liegen hier keine Erkenntnisse vor.

Peru

(zuletzt aktualisiert 11/2016)

Die Voraussetzungen der Adoption in der Republik Peru sind in den Artikeln 377 ff. des Zivilgesetzbuches, im Verwaltungsverfahrensgesetz über die Adoption von gerichtlich als vernachlässigt erklärten Minderjährigen (Ley 26981) sowie in den Artikeln 115 – 132 des Kinder- und Jugendgesetzbuches vom 2. August 2000 (Ley 27337) geregelt.

Zivilgesetzbuch vom 24. Juli 1984

Artikel 377

Durch die Adoption erwirbt der Angenommene die Stellung eines Kindes des Annehmenden und hört auf, seiner Blutsfamilie anzugehören.

4. Kinder- und Jugendgesetzbuch vom 2. August 2000

Artikel 115 Begriff

Die Adoption ist eine Maßnahme zum Schutz des Kindes und des Jugendlichen, durch welche unter Aufsicht des Staates auf unwiderrufliche Weise die Eltern-Kind-Beziehung zwischen Personen begründet wird, die sie nicht von Natur aus haben. Folglich erwirbt der Angenommene die Stellung eines Kindes des Annehmenden und hört auf, seiner Blutsfamilie anzugehören.

Quelle: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderteil Peru, S. 67, 92

Im Recht von Peru ist zwar nicht ausdrücklich geregelt, dass durch die Adoption Verwandtschaftsbeziehungen des Adoptivkindes auch zu der weiteren Familie der Adoptiveltern entstehen. Jedoch ergab eine Nachfrage des Bundesamts für Justiz beim der peruanischen Zentralen Behörde, dass sich die Beziehung zwischen den Adoptiveltern und dem Adoptivkind in keiner Weise von der Beziehung zwischen Eltern und leiblichem Kind unterscheidet. Daher kann die Adoption nach peruanischem Recht als **Volladoption** bezeichnet werden.

Philippinen

(zuletzt aktualisiert 8/2016)

Die Auslandsadoption ist in der Republik der Philippinen geregelt im „Intercountry Adoption Law – Republic Act No. 8043“ vom 25. Juli 1994, ergänzt durch die Vorschriften der „Amended Implementing Rules and Regulations on Inter-Country Adoption (RA 8043)“ vom 13. März 2007 und geändert durch den Republic Act No. 9523 vom 12. März 2009.

Das auf Inlandsadoptionen anwendbare Recht ist im Domestic Adoption Act of 1998 – Republic Act 8552 –, in Kraft getreten am 12. März 1998 und geändert mit Republic Act No 9523 von März 2009, geregelt. Es wird ergänzt durch Teil A der „Rule on Adoption A.M. No. 02-6-02-SC“ vom 31. Juli 2002.

Da die Regelungen über die Auslandsadoption keine Wirkungsvorschriften enthalten (sondern lediglich Verfahrensvorschriften), werden im Folgenden werden nur die Wirkungen einer Inlandsadoption dargestellt:

Sec 16 Elterliche Sorge

Alle rechtlichen Bindungen zwischen den leiblichen Eltern und dem Adoptivkind erlöschen und gehen auf die Adoptiveltern über, es sei denn, ein leiblicher Elternteil ist der Ehepartner des/der Annehmenden.

Sec 17 Ehelichkeit

Das Adoptivkind gilt für alle rechtlichen und sonstigen Zwecke als eheliches Kind des/der Adoptiveltern und hat alle gesetzlich für das eheliche Kind vorgesehenen Recht und Pflichten ohne jede Benachteiligung. Demzufolge hat das Adoptivkind ein Anrecht auf Liebe, Führung und Unterstützung im Rahmen der Mittel der Familie.

Sec 18 Erbrecht

Die Adoptiveltern und das Adoptivkind haben die gleichen gegenseitigen gesetzlichen und Intestaterbrechte wie bei einer ehelichen Kindschaft. Haben das Adoptivkind und seine leiblichen Eltern ein Testament hinterlassen, finden die Bestimmungen über die testamentarische Erbfolge Anwendung.

Quelle: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderteil Philippinen, S. 66

Im Recht der Republik der Philippinen ist zwar nicht ausdrücklich geregelt, dass durch die Adoption Verwandtschaftsbeziehungen des Kindes auch zu der weiteren Familie der Annehmenden entstehen. Jedoch ergab eine Nachfrage des Bundesamts für Justiz bei der philippinischen Zentralen Behörde, dass sich die Beziehung zwischen den Annehmenden und dem Kind in keiner Weise von der Beziehung zwischen Eltern und leiblichem Kind unterscheidet. Daher kann die Adoption nach dem philippinischen Recht als **Volladoption** bezeichnet werden.

Allerdings wurden in der Vergangenheit einige Fälle beobachtet, in denen philippinische Gerichte ihre Entscheidungen nicht auf das aktuelle Recht, sondern auf den Family Code Nr. 209 vom 6. Juli 1987 gestützt haben. Eine Adoption auf Grundlage von Artikel 189 Family Code hat nach Einschätzung des Bundesamts für Justiz **schwache Wirkungen**.

Polen

(zuletzt aktualisiert 7/2012)

Das Recht der Adoption ist in der Republik Polen im Familien- und Vormundschaftsgesetzbuch vom 25. Februar 1964 (FVGB), in Kraft getreten am 1. Januar 1965, geregelt und durch die Novelle von 1995 mit dem Ziel der Anpassung an das UN-Abkommen über die Rechte des Kindes neu gefasst worden.

Das polnische Recht kennt zwei Arten der Adoption: die Volladoption (Art. 121-123 FVGB) und die einfache (schwache) Adoption (Art. 124 FVGB).

Artikel 121

- § 1 *Durch die Annahme als Kind entsteht zwischen dem Annehmenden und dem Angenommenen ein Verhältnis wie zwischen Eltern und Kindern.*
- § 2 *Der Angenommene erwirbt gegenüber den Verwandten des Annehmenden alle Rechte und Pflichten, die auf Verwandtschaft beruhen.*
- § 3 *Es erlöschen alle auf der Verwandtschaft beruhenden Rechte und Pflichten des Angenommenen gegenüber seinen Verwandten wie auch die Rechte und Pflichten dieser Verwandten ihm gegenüber.*
- § 4 *Die Wirkungen der Annahme als Kind erstrecken sich auf die Abkömmlinge des Angenommenen.*

Artikel 121/1

- § 1 *Die Vorschrift des Art 121 § 3 findet keine Anwendung auf den Ehegatten, dessen Kind durch den anderen Ehegatten angenommen wurde, sowie auf die Verwandten dieses Ehegatten, auch dann nicht, wenn die Annahme nach Auflösung der Ehe durch den Tod dieses Ehegatten erfolgt ist.*
- § 2 *Hat einer der Ehegatten das Kind seines Ehegatten nach dem Tod des zweiten Elternteils des Angenommenen angenommen, so findet die Vorschrift des Art 121 § 3 auf die Verwandten des Verstorbenen keine Anwendung, wenn das Vormundschaftsgericht in der Entscheidung über die Annahme so beschlossen hat.*

Artikel 122

- § 1 *Der Angenommene erwirbt den Familiennamen des Annehmenden und - falls er durch Ehegatten gemeinschaftlich angenommen wurde oder falls einer der Ehegatten das Kind des anderen Ehegatten angenommen hat - den Familiennamen, den die Kinder aus dieser Ehe führen oder führen würden.*
- § 2 *Auf Antrag der Person, die angenommen werden soll, und mit Einwilligung des Annehmenden beschließt das Vormundschaftsgericht in der Entscheidung über die Annahme, dass der Angenommene einen aus dem bisherigen Familiennamen und dem Familiennamen des Annehmenden zusammengesetzten Familiennamen führen wird. Führt der Annehmende oder der Angenommene einen zusammengesetzten Familiennamen, so entscheidet das Vormundschaftsgericht darüber, welcher Bestandteil dieses Namens in den Familiennamen des Angenommenen eingeht. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn eine neue Geburtsurkunde für den Angenommenen mit der Eintragung der Annehmenden als seine Eltern ausgefertigt wird.*
- § 3 *Auf Antrag des Annehmenden kann das Vormundschaftsgericht in der Entscheidung über die Annahme den oder die Vornamen des Angenommenen ändern. Hat der Angenommene das 13. Lebensjahr vollendet, so ist dies nur mit seiner Einwilligung möglich. Die Vorschrift des Art 118 § 2 findet entsprechende Anwendung.*

Artikel 123

§ 1 Durch die Annahme als Kind erlischt die bisherige elterliche Gewalt oder Vormundschaft über den Angenommenen.

§ 2 Hat einer der Ehegatten das Kind des anderen Ehegatten angenommen, so steht die elterliche Gewalt beiden Ehegatten gemeinsam zu.

Artikel 124

§ 1 Auf Antrag des Annehmenden und mit Zustimmung der Personen, deren Einwilligung für die Annahme als Kind erforderlich ist, beschließt das Vormundschaftsgericht darüber, dass die Wirkungen der Annahme ausschließlich auf die Entstehung eines Verhältnisses zwischen dem Annehmenden und dem Angenommenen beschränkt bleiben. Jedoch erstrecken sich die Wirkungen der Annahme auch in diesem Fall auf die Abkömmlinge des Angenommenen.

§ 2 Eine Beschränkung der Wirkungen der Annahme ist unzulässig, wenn die Eltern des Angenommenen vor dem Vormundschaftsgericht ihre Einwilligung zur Annahme des Kindes ohne die Bezeichnung der Person des Annehmenden erklärt haben.

§ 3 Solange der Angenommene noch minderjährig ist, kann das Vormundschaftsgericht auf Antrag des Annehmenden und mit Zustimmung der Personen, deren Einwilligung für die Annahme als Kind erforderlich ist, eine nach § 1 ausgesprochene Annahme in eine Annahme mit den Wirkungen nach Art 121-123 umwandeln.

Quelle: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderteil Polen, S. 69f.

Die Adoption nach den Artikeln 121 bis 123 ist als **Volladoption** zu bewerten. Die Adoption nach Artikel 124 hat schwache Wirkungen.

Portugal

(zuletzt aktualisiert 7/2012)

Das Adoptionsrecht in der Portugiesischen Republik ist im Zivilgesetzbuch vom 25. November 1966 geregelt, dass im Hinblick auf Adoptionen zuletzt mit Gesetz Nr. 31/2003 vom 22. August 2003 geändert wurde.

Buch IV, Titel IV Adoption

Kapitel II Volladoption

Artikel 1986 Wirkungen

- (1) Durch die Volladoption erwirbt der Adoptierte die Stellung eines Kindes des Adoptierenden und wird mit seinen Abkömmlingen in dessen Familie integriert, wobei die familienrechtlichen Beziehungen zwischen dem Adoptierten und seinen natürlichen Verwandten in aufsteigender und der Seitenlinie erlöschen, unbeschadet des in den Art. 1602 – 1604 bezüglich der Eehindernisse Bestimmten.*
- (2) Adoptiert ein Ehegatte das Kind des anderen, bleiben die Beziehungen zwischen dem Adoptierten und dem Ehegatten des Adoptierenden und den entsprechenden Verwandten bestehen.*

Kapitel III Eingeschränkte Adoption

Artikel 1994 Der Adoptierte und die natürliche Familie

Der Adoptierte bewahrt alle Rechte und Pflichten in Bezug auf die natürliche Familie, vorbehaltlich der vom Gesetz aufgestellten Einschränkungen.

Artikel 1996 Erbfolgerechte und Unterhaltungsleistung

Der Adoptierte oder seine Abkömmlinge und die Verwandten des Adoptierenden sind im Verhältnis zueinander keine gesetzlichen oder Pflichtteilserven und sind auch nicht wechselseitig zur Unterhaltsleistung verpflichtet.

Artikel 1997 Elterliche Gewalt

Vorbehaltlich des im folgenden Artikel Bestimmten steht die Ausübung der elterlichen Gewalt mit allen Rechten und Pflichten der Eltern ausschließlich dem Adoptierenden oder dem Adoptierenden und seinem Ehegatten, wenn dieser Vater oder Mutter des Adoptierten ist, zu.

Artikel 1998 Erträge des Vermögens des Adoptierten

Der Adoptierende kann von den Erträgen des Vermögens des Adoptierten nur den Betrag ausgeben, den das Gericht zu dessen Unterhalt festsetzt.

Artikel 1999 Erbfolgerechte

- (1) Der Adoptierte ist weder Pflichtteilserbe des Adoptierenden noch ist dieser Pflichtteilserbe des Adoptierten.*
- (2) Der Adoptierte und, infolge des Eintrittsrechts, seine Abkömmlinge, werden bei Fehlen des Ehegatten und der Verwandten in absteigender oder aufsteigender Linie als gesetzliche Erben des Adoptierenden zur Erbfolge berufen.*
- (3) Bei Fehlen des Ehegatten, von Verwandten in absteigender und aufsteigender Linie, von Geschwistern und Neffen oder Nichten des Verstorbenen ist der Adoptierende als gesetzlicher Erbe des Adoptierten oder seiner Abkömmlinge zur Erbfolge berufen.*

Artikel 2000 Unterhalt

- (1) Bei Fehlen eines der Ehegatten oder von Verwandten in absteigender oder aufsteigender Linie, die zur Erfüllung dieser Verpflichtung in der Lage sind, sind der Adoptierte oder seine Abkömmlinge zur Unterhaltsleistung an den Adoptierenden verpflichtet.*

(2) Zum Zwecke der Verpflichtung, ihm Unterhalt zu leisten, wird der Adoptierende als Verwandter ersten Grades der aufsteigenden Linie des Adoptierten angesehen, wobei er den natürlichen Eltern in der Art. 1009 Abs.1 aufgestellten Rangfolge vorgeht; der Adoptierende geht jedoch nicht dem Elternteil des Adoptierten vor, mit dem er verheiratet ist.

Quelle: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderteil Portugal, S. 37, 101 ff.

Im portugiesischen Recht sind Adoptionen mit **schwachen Wirkungen** sowie **Volladoptionen** vorgesehen.

Ruanda

(zuletzt aktualisiert 4/2009)

Das Adoptionsrecht ist in der Republik Ruanda in Kapitel 4 des Gesetzes Nr. 42/1988 vom 28. Oktober 1988 geregelt.

Art. 336

- (1) *Der Adoptierte behält seine Verbindungen zur leiblichen Familie und behält dort seine Rechte und alle seine Pflichten. Jedoch ist der Annehmende alleiniger Inhaber der Rechte, die sich gegenüber dem Adoptierten aus der elterlichen Gewalt ergeben, einschließlich insbesondere der Befugnis zur Emanzipation, der Erlaubnis, Handel zu betreiben, sowie der Vermögensverwaltung während der Minderjährigkeit.*
- (2) (...)
- (3) (...)
- (4) *Das sich aus der Adoption ergebende Verwandtschaftsband erstreckt sich auf die Nachkommen des Adoptierten.*

Art. 339

- (1) *Die adoptierten Kinder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Kinder des Annehmenden mit den folgenden Ausnahmen: (betreffen die Rechtsnachfolge von Todes wegen).*
- (2) *(Vorrangiges Erbrecht der leiblichen Verwandten des Adoptierten)*

Quelle:
Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderteil Ruanda, S. 31, 53;
Originaltext mit deutscher Kommentierung an das Bundesamt für Justiz übersandt von der deutschen Botschaft Kigali am
6. März 2009

Da das adoptierte Kind seine Bindungen sowie seine Rechte und Pflichten zu seiner leiblichen Familie behält, entfaltet die Adoption nach ruandischem Recht nur **schwache Wirkungen**.

Rumänien

(zuletzt aktualisiert 6/2012)

Das Adoptionsrecht ist in Rumänien im Gesetz Nr. 273 / 2004 zur rechtlichen Regelung der Adoption vom 21. Juni 2004, geändert durch das Gesetz Nr. 233/2001 geregelt, die Neufassung ist am 7. April 2012 in Kraft getreten (Adoptionsgesetz). Das Gesetz wird ergänzt durch Ausführungsvorschriften vom 18. April 2012, in Kraft getreten am 23. April 2012.

Die Wirkungen der Adoption sind im Bürgerlichen Gesetzbuch i.d.F. von Oktober 2011 geregelt:

Chapter V (Adoption), section 3

The outcomes of adoption

Art. 470 - (1) *A filial relationship is established between the adoptee and the adopter through the adoption, as well as family relations between the adoptee and the adopter's relatives.*
(2) *The natural kinship between the adoptee and his or her descendants, on the one hand, and his or her biological parents and their relatives, on the other hand, ceases.*
(3) *When the adopter is the spouse of the child's biological or adoptive parent, the termination of the kinship is enforced only with regard to the biological parent and the relatives of the biological parent who is not married to the adopter.*

Art. 471 - (1) *The adopter has towards the adopted child all the rights and obligations which a biological parent has towards his or her child.*
(2) *In case the adopter is the spouse of the adoptee's biological parent, the parental rights and obligations are exercised by both the adopter and the biological parent married to the adopter.*
(3) *The adoptee has towards the adopter all the rights and obligations which an individual has towards his or her biological parents.*

Quelle: Übersetzung zur Verfügung gestellt von der rumänischen Zentralen Behörde nach dem HAÜ.

Bei der Adoption nach rumänischem Recht handelt es sich um eine **Volladoption**.

Russische Föderation

(zuletzt aktualisiert 7/2012)

Die Adoption ist in der Russischen Föderation im Familiengesetzbuch vom 29. Dezember 1995, zuletzt geändert am 24. April 2008, geregelt.

Artikel 137

(1) Die angenommenen Kinder und deren Nachkommenschaft sind im Verhältnis zu den Annehmenden und deren Verwandten und die Annehmenden und deren Verwandten sind im Verhältnis zu den angenommenen Kindern und deren Nachkommenschaft in persönlichen nichtvermögenswerten und vermögenswerten Rechten und Pflichten den Verwandten auf Grund Abstammung gleichgestellt.

(2) Die angenommenen Kinder verlieren im Verhältnis zu ihren Eltern (ihren Verwandten) die persönlichen nichtvermögenswerten und vermögenswerten Rechte und sind von den Verpflichtungen ihnen gegenüber befreit.

(...)

Quelle: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderteil Russische Föderation, S. 61 ff.

Das russische Recht sieht demnach eine **Volladoption** vor.

Sao Tomé und Príncipe

(zuletzt aktualisiert 12/2009)

Die Adoption in der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe ist in den Artikeln 99 ff des Gesetzes Nr. 2/77 (Lei de Família) vom 28. Dezember 1977 geregelt.

Art. 99

Die Adoption erfolgt im Interesse der besten Entwicklung und Erziehung der Minderjährigen und schafft zwischen den Adoptierenden und den Adoptierten eine Verbindung der Verwandtschaft, die derjenigen zwischen Eltern und Kindern gleich ist und aus der die selben Rechte und Verpflichtungen der Eltern-Kind-Beziehungen erwachsen, wie sie in diesem Gesetz geregelt sind.

(...)

Art. 116

- 1. Die sich aus der Verwandtschaft ergebenden Beziehungen zwischen den Adoptierenden und den Adoptierten schließen das Recht auf Zugang zum Erbe ein.*
- 2. Dieses Recht wird nicht auf das Verhältnis des Adoptierten zu seiner Herkunftsfamilie angewendet.*

Quelle:
Übersetzung des Gesetzes an das Bundesamt für Justiz übersandt von der Zentralen Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg
am 17. Dezember 2008

Nach Informationen des Ministeriums für Justiz von Sao Tomé werden „durch die Adoption alle Rechte und Pflichten gemäß Artikel 99 und 116 Abs. 1 des Gesetzes den Adoptiveltern überlassen, wodurch alle Rechte und Pflichten der natürlichen Familie dann aufgehoben sind. Durch die Adoption begründet sich eine familiäre Beziehung sowohl für die Verwandten der Adoptivfamilie als auch für die Verwandten des Adoptivkindes.“

Durch die Adoption erhält das Kind mithin die rechtliche Stellung eines leiblichen Kindes des/der Annehmenden. Auch entsteht ein Verwandtschaftsverhältnis zu den Verwandten der Annehmenden. Allerdings scheinen entsprechende Verwandtschaftsverhältnisse zur leiblichen Familie nicht zu erlöschen.

Trotzdem hat nach hiesiger Ansicht die Adoption nach dem Recht Sao Tomes die Wirkung einer **Volladoption**, denn das Kind verliert die rechtlichen Bande zu seinen leiblichen Eltern, und entsprechende Rechte und Pflichten werden dem Anschein nach nicht nur gegenüber dem/den Annehmenden durch die Adoption begründet.

Schweden

(zuletzt aktualisiert 7/2012)

Im Königreich Schweden ist das Adoptionsrecht im Elterngesetz (1949:381), in Kraft getreten am 1. Januar 1950, zuletzt geändert mit Gesetz 2009:775, in Kraft seit dem 15. Februar 2010.

Kapitel 4

§ 7

Wenn es um die Stellung des Adoptivkindes gegenüber dem Annehmenden und dessen Verwandten geht, endet jegliche Wirkung der Adoption, wenn das Adoptivkind von einer anderen Person als dem Ehegatten des Annehmenden adoptiert wird.

§ 8

Bei der Anwendung einer gesetzlichen oder sonstigen Bestimmung, die der Verwandtschaft oder Schwägerschaft rechtliche Bedeutung zuerkennt, ist ein Adoptivkind als Kind des Anzunehmenden anzusehen und nicht als Kind seiner biologischen Eltern. Hat ein Ehegatte ein Kind oder Adoptivkind des anderen Ehegatten adoptiert, ist jedoch das Kind als gemeinsames Kind der Eheleute anzusehen.

Abs. 1 gilt nicht, wenn etwas anderes besonders vorgeschrieben ist oder sich aus der Natur des Rechtsverhältnisses ergibt.

Quelle: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderteil Schweden, S. 75.

Bei der Adoption nach schwedischem Recht handelt es sich um eine **Volladoption**, da nach Auskunft der Schwedischen Zentralen Behörde nach dem Haager Adoptionsübereinkommen vom 22. April 2008 durch die Adoption die Beziehungen zur leiblichen Familie beendet werden und zu den Annehmenden und deren Verwandten entstehen.

Schweiz

(zuletzt aktualisiert 7/2012)

Das Adoptionsrecht ist in der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 geregelt.

Art. 267

(1) Das Adoptivkind erhält die Rechtsstellung eines Kindes der Adoptiveltern.

(2) Das bisherige Kindesverhältnis erlischt, vorbehalten bleibt es zum Elternteil, der mit dem Adoptierenden verheiratet ist

(3) Bei der Adoption kann dem Kind ein neuer Vorname gegeben werden.

Quelle:
<http://www.admin.ch/ch/d/sr/2/210.de> s. auch Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderteil
Schweiz, S. 109

Nach Auskunft der Zentralen Behörde der Schweiz vom 2. September 2008 entsprechen die Wirkungen einer in der Schweiz ausgesprochenen Adoption den Wirkungen einer Geburt. Das Kind werde vollständig rechtlich in die Familie des oder der Annehmenden integriert. Eine Adoption nach Schweizer Recht hat somit die Wirkungen einer **Volladoption**.

Simbabwe

(zuletzt aktualisiert 8/2008)

Die Adoption in der Republik Simbabwe ist in Teil VII des Children's Protection and Adoption Act von 1972 in der Fassung von 2002 geregelt.

Section. 64 Effect of adoption order

- (1) An adoption order shall, unless otherwise thereby provided, confer the surname of the surname of the adopted child.*
- (2) Where at any time after the making of an adoption order, the adopter or the adopted person or any other person dies intestate, his property shall devolve in all respects as if the adopted person were the child of the adopter born in lawful wedlock and were not the child of any other person.*
- (3) In any disposition of property made by an instrument which has effect after the date of an adoption order-*
 - a. any reference, whether express or implied, to the child or children of the adopter shall, unless the contrary intention appears, be construed as, or as including, a reference to the adopted person; and*
 - b. any reference, whether express or implied, to the child or children of the adopted person's natural parents or either of them shall, unless the contrary intention appears, be construed as not being, or as not including, a reference to the adopted person; and*
 - c. any reference, whether express or implied, to a person related to the adopted person any degree shall, unless the contrary intention appears, be construed as a reference to the person who would be related to him in that degree if he were the child of the adopter born in lawful wedlock and were not the child of any other person.*
- (4) Upon an adoption order being made, all rights, duties, obligations and liabilities of the parents or guardians of the person to whom the order relates shall be extinguished, and all such rights, duties, obligations and liabilities shall vest in and be exercisable by and enforceable against the adopter as if that person were a child born to the adopter in lawful wedlock, and in respect of those matters that person shall stand to the adopter exclusively in the position of a child born to the adopter in lawful wedlock.*
- (5) In any case where two spouses are the adopters, the spouses shall, in respect of the matters mentioned in subsection 4) and for the purpose of the jurisdiction of any court to make any order as to the custody and maintenance of and right of access to children, stand to each other and to the adopted person in the same relation as they would have stood if they had been the lawful father and mother of that person, and the adopted person shall stand to them in the same relation as to a lawful father and mother.*

(...)

Section 72 Effect of adoption on marriage

The adoption of a person-

- (a) shall not prohibit or permit a marriage between such person and any other person which would not have been prohibited or permitted if the adoption had not taken place:
Provided that no marriage shall be contracted between an adopted child who is under the age of eighteen years and his adopter;*
- (b) shall not exempt from criminal sanction any carnal intercourse between such person and any other person which would have been prohibited under criminal sanction if the adoption had not taken place.*

Quelle: Originaltext an das Bundesamt für Justiz übersandt vom International Social Service am 17. Juli 2008

Unter Bezugnahme auf Abschnitt 64 des Gesetzes und insbesondere aufgrund der Auslegungsregel für Verfügungen in Abschnitt 64 Abs. 3 lit. c des Gesetzes wird von einer vollständigen rechtlichen Integration des Kindes in die Adoptivfamilie ausgegangen. Daher handelt es sich bei der Adoption nach dem Recht der Republik Simbabwe um eine **Volladoption**.

Singapur

(zuletzt aktualisiert 4/2008)

Die Adoption ist in der Republik Singapur in Kapitel 4 des Adoption of Children Act, in Kraft getreten am 15. Mai 1972 in der revidierten Fassung von 1985 geregelt.

7.

- (1) *Aufgrund einer erlassenen Adoptionsanordnung erlöschen alle Rechte, Pflichten, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten des Elternteils, der Eltern, des Vormundes und der Vormunde des angenommenen Kindes in Bezug auf die künftige Obhut, Unterhalt und Erziehung des angenommenen Kindes einschließlich aller Rechte, einen Vormund zu bestimmen, die Zustimmung oder die Nichtzustimmung zur Ehe bekannt zu geben, und alle derartigen Rechte, Pflichten, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten sollen auf den Annehmenden übertragen sein, von ihm ausübbar sein und gegen ihn durchsetzbar sein, als ob das angenommene Kind als ein eheliches Kind des Annehmenden geboren worden wäre, und in Bezug auf die gleichen Angelegenheiten und in Bezug auf die Verpflichtungen eines Kindes, die Eltern zu unterhalten, soll das angenommene Kind ausschließlich in der Position eines Kindes stehen, das als ein eheliches Kind des Annehmenden geboren ist.*
Wobei in einem Fall, in dem zwei Ehegatten die Annehmenden sind, diese Ehegatten bezüglich der vorgenannten Angelegenheiten und hinsichtlich der Zuständigkeit eines Gerichtes, Anordnungen über die Obhut, den Unterhalt und das Verkehrsrecht mit den Kindern zu erlassen, zueinander und zu dem Angenommenen Kind in dem gleichen Verwandtschaftsverhältnis stehen, in dem sie stünden, wenn sie rechtmäßiger Vater oder Mutter des angenommenen Kindes wären, und das angenommene Kind soll zu ihnen gleichermaßen im gleichen Verwandtschaftsverhältnis stehen, in dem es als Kind zu einem rechtmäßigen Vater und Mutter stehen würde.
- (2) (a) *Wenn irgendwann nach dem Erlass der Adoptionsanordnung der Annehmende oder das angenommene Kind oder irgendeine andere Person stirbt, ohne bezüglich eines beweglichen oder unbeweglichen Vermögens ein Testament zu hinterlassen, soll dieses Vermögen in jeder Hinsicht übergehen, als ob das angenommene Kind als eheliches Kind des Annehmenden geboren worden wäre und nicht das Kind einer anderen Person wäre.*
- (b) *Bei jeder Verfügung über bewegliches oder unbewegliches Vermögen, gleich ob sie in einer Urkunde unter Lebenden oder in einem letzten Willen (einschließlich eines Kodizils) getroffen worden ist, soll nach dem Zeitpunkt der Adoptionsanordnung —*
- (i) *eine Bezugnahme; (ob nun ausdrücklich oder stillschweigend) auf das Kind oder die Kinder des Annehmenden als seine Bezugnahme auf das angenommene Kind ausgelegt oder dieses einschließend erachtet werden, sofern nicht eine gegensätzliche Absicht erkennbar ist;*
 - (ii) *jede Bezugnahme (ob nun ausdrücklich oder stillschweigend) auf das Kind oder die Kinder der leiblichen Eltern des angenommenen Kindes oder eines von ihnen nicht als eine Bezugnahme auf das angenommene Kind oder dies nicht einschließend erachtet werden, sofern nicht eine gegensätzliche Ansicht erkennbar ist.*
 - (iii) *eine Bezugnahme (ob nun ausdrücklich oder stillschweigend) auf eine Person, die mit dem angenommenen Kind in irgendeinem Grad verwandt ist, als eine Bezugnahme auf die Person ausgelegt werden, die mit ihm in dem Grad verwandt wäre, wenn es als ein eheliches Kind des Annehmenden geboren worden wäre und nicht das Kind einer anderen Person wäre, sofern nicht eine gegensätzliche Absicht erkennbar ist.*

Quelle: auch Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderteil Singapur, S. 73, 76 f.

Da im singapurischen Recht nicht ausdrücklich geregelt ist, dass durch die Adoption Verwandtschaftsbeziehungen des Adoptivkindes auch zu der weiteren Familie der Adoptiveltern entstehen, geht das Bundesamt für Justiz derzeit bei der Adoption nach singapurischem Recht nicht von einer Volladoption, sondern von einer Adoption mit **starken Wirkungen** aus. Diesbezügliche Ermittlungen des Bundesamts für Justiz beim zuständigen Ministry of Community Development, Youth and Sport (MCYS) Adoption Service zum singapurischen Recht verliefen bislang ergebnislos.

Slowakei

(zuletzt aktualisiert 7/2012)

Das Adoptionsrecht ist in der Slowakischen Republik im Familiengesetz vom 19. Januar 2005, Nr. 36/2005, geregelt. Das Familiengesetz ist seit dem 11. Februar 2005 in Kraft und wurde zuletzt durch Gesetz Nr. 217/2010 geändert.

Viertes Hauptstück

Zweites Kapitel Adoption

§ 97

- (1) Durch die Adoption entstehen zwischen dem Adoptierenden und dem Adoptierten ein Verhältnis zwischen den Eltern und dem Kind. Zwischen dem Adoptierten und den Verwandten des Adoptierenden entsteht ein Verwandtschaftsverhältnis. Die Adoptierenden haben bei der Erziehung des Kindes die gleichen Rechte und Pflichten wie die Eltern.*
- (2) Über die Adoption entscheidet auf Antrag des Adoptierenden ein Gericht.*

(...)

§ 106

- (1) Durch die Adoption gehen die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Adoptierten und seiner früheren Familie, seinem Vormund oder seinem durch das Gericht bestellten Pfleger unter.*
- (2) Ist der Adoptierende Ehegatte eines Elternteils des Adoptierten, so bleibt das Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Adoptierten und dem Elternteil und seinen Verwandten bestehen.*
- (3) Falls eine Sonderbestimmung nichts Abweichendes regelt und es im Interesse des Adoptierten liegt, können ihm die Adoptierenden den Zutritt zu den Informationen über die Eltern ermöglichen oder wenigstens die Daten zur Verfügung stellen über die sie verfügen.*

Quelle: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderteil Slowakei, S. 90 ff.

Nach slowakischem Recht entsteht durch die Adoption zwischen dem Adoptierenden und dem Adoptierten ein Verhältnis wie zwischen Eltern und Kind und zwischen dem Adoptierten und den Verwandten der Adoptierenden ein Verwandtschaftsverhältnis. Somit liegt eine **Volladoption** vor.

Slowenien

(zuletzt aktualisiert 3/2015)

Das Adoptionsrecht Sloweniens ist im Ehe- und Familiengesetz aus dem Jahr 1976 in der aktuellen Fassung vom 21. Mai 2004 geregelt. Das Ehe- und Familiengesetz ist seit dem 1. Januar 1977 in Kraft und wurde zuletzt durch Gesetz Nr. 16/2004 geändert.

4. Teil: Adoption

1. Voraussetzungen für die Adoption und aus der Adoption entstehende Beziehungen

Art 142

Durch die Adoption entstehen zwischen dem Angenommenen und seinen Abkömmlingen einerseits sowie dem Annehmenden und seinen Verwandten andererseits die gleichen Beziehungen wie zwischen Verwandten, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt.

Art 143

Mit der Adoption erlöschen die Rechte und Pflichten des Angenommenen gegenüber seinen Eltern und anderen Verwandten sowie die Rechte und Pflichten der Eltern und Verwandten ihm gegenüber.

Art 144

Die Adoption kann nicht aufgelöst werden.

Art 145

Bei der Adoption werden die Annehmenden als die Eltern des Angenommenen in das Geburtenmatrikelbuch eingetragen.

Quelle: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderteil Slowenien, S. 90.

Bei der Adoption nach slowenischem Recht handelt es sich um eine Adoption mit Wirkungen einer **Volladoption**.

Spanien

(zuletzt aktualisiert 7/2012)

Das Adoptionsrecht Spaniens ist im Zivilgesetzbuch vom 24. Juli 1889 i.d.F. vom 22. Juli 2011 geregelt.

Artikel 108

Die Abstammung kann in natürlicher Weise oder durch Adoption vermittelt vorliegen. Die natürliche Abstammung kann ehelich und nichtehelich sein. Sie ist ehelich, wenn der Vater und die Mutter miteinander verheiratet sind.

[...]

Artikel 178

1. Die Adoption hat das Erlöschen der rechtlichen Bindungen zwischen dem Adoptierten und seiner früheren Familie zur Folge.

2. Ausnahmsweise bestehen die rechtlichen Bindungen zur Familie des betreffenden Elternteils in den folgenden Fällen fort:

(1) Wenn der Adoptierte ein Kind des Ehegatten des Adoptierenden ist, auch wenn der Ehegatte verstorben ist;

(2) wenn nur einer der Elternteile rechtmäßig festgestellt worden ist, vorausgesetzt, dass diese Wirkungen durch den Adoptierenden, den Adoptierten, wenn er älter als 12 Jahre ist, und den Elternteil beantragt worden ist, zu dem die Bindungen aufrechterhalten werden soll.

[...]

Quelle: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderteil Spanien, S. 36, 49, 62.

Eine Adoption nach spanischem Recht wird hier als **Volladoption** eingestuft.

Sri Lanka

(zuletzt aktualisiert 4/2008)

Das Adoptionsrecht der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka ist in der Adoption of Children Ordinance Nr. 24 von 1941 und Nr. 54 von 1943 in der Fassung von 1987 geregelt. Durch den Amendment Act Nr. 15 von 1992 haben sich keine Änderungen bzw. Ergänzungen des Abschnitts 6 ergeben.

Abschnitt 6

- (1) *Durch den Adoptionsbeschluss erlöschen alle Recht, Pflichten, Verbindlichkeiten und jegliche Verantwortlichkeit, welche die Eltern oder Vormünder des adoptierten Kindes hinsichtlich der künftigen Fürsorge für das adoptierte Kind, seinen Unterhalt und seine Erziehung haben, einschließlich des Rechts, einen Vormund zu benennen oder in die Eheschließung einzuwilligen oder das Verbot der Erteilung einer solchen Heiratsurkunde bekanntzugeben; alle diese Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und jegliche Verantwortlichkeit gehen auf den Adoptanten über und sind von ihm gegenüber dem adoptierten Kind auszuüben und gegen den Adoptanten erzwingbar, so als ob es ein eheliches Kind des Adoptanten wäre; in allen diesen Beziehungen wie auch hinsichtlich der Verpflichtung eines Kindes, seine Eltern zu unterhalten, hat das adoptierte Kind zu dem Adoptanten ausschließlich die Stellung eines ehelichen Kindes.
Ist das Kind von Ehegatten gemeinsam adoptiert, so stehen diese in den vorerwähnten Angelegenheiten und hinsichtlich der Zuständigkeit eines Gerichts für Beschlüsse über das Sorgerecht und den Unterhalt und den Verkehr mit Kindern zueinander und zu dem adoptierten Kind in dem gleichen Verhältnis, als wenn sie die ehelichen Eltern des Adoptivkindes wären, und das Adoptivkind steht zu ihnen in dem gleichen Verhältnis, wie ein Kind zu seinen ehelichen Eltern stehen würde.*
- (2) *Das Gericht hat in seinem Adoptionsbeschluss hinsichtlich eines Kindes, falls dies nach seinem Ermessen nicht unzweckmäßig erscheint, gleichzeitig auf das Kind den Nach- oder Familiennamen des Adoptanten oder sonstigen Namen, wie er nach dem Gewohnheitsrecht des Gemeinwesens des Adoptanten und dessen eheliches Kind übergegangen wäre, zu übertragen.*
- (3) *Mit dem Erlass eines Adoptionsbeschlusses gilt das adoptierte Kind in jeglicher Beziehung kraft Gesetzes als eheliches Kind des Adoptanten. Das Adoptivkind erwirbt jedoch durch eine solche Adoption nicht, falls nicht der gegenteilige Wille unzweifelhaft aus einer Urkunde, sei es mit Wirkung unter Lebenden oder von Todes wegen, hervorgeht,
 - a) *ein Recht auf eine dingliche Berechtigung an oder einen Anspruch hinsichtlich eines Vermögensgegenstandes,
 - (i) *der Kind des Adoptanten aufgrund einer vor dem Datum des Adoptionsbeschlusses errichteten Urkunde zufällt oder*
 - (ii) *der auf die Intestaterben der ehelichen Kinder des Adoptanten übergeht;**
 - b) *ein Anrecht auf eine Erbschaft (ohne Rücksicht darauf, ob es sich um gewillkürte oder gesetzliche Erbfolge handelt) im Wege jure representationis des Adoptanten.**
- (4) *Der Adoptionsbeschluss entzieht dem Adoptivkind kein Recht und keinen Anspruch auf einen Vermögensgegenstand die dem Kind ohne den Beschluss zugestanden hätten aufgrund gesetzlicher Erbfolge oder Verfügung gleichgültig, ob diese vor oder nach dem Datum des Adoptionsbeschlusses eintrat oder getroffen wurde.*
- (5) *Bei der Intestaterbfolge nach einer adoptierten Person erwirbt weder der Adoptant noch irgendjemand, der als dessen Beauftragter oder Rechtsnachfolger Ansprüche erhebt, wegen der Adoption ein Recht auf Vermögensnachfolge in den Nachlass des Adoptierten, auch nicht in einen Teil davon. Besteht jedoch ein Teil dieses Nachlasses aus unbeweglichem Vermögen, das dem Adoptierten, weil er kraft Gesetzes als eheliches Kind des Adoptanten*

gilt, angefallen oder auf ihn übergegangen ist oder das ihm im Wege der Schenkung vom Adoptanten selbst oder von einem seiner Verwandten in auf- oder absteigender Linie oder einem seiner Geschwister übertragen worden war, so sind der Adoptant und dessen Rechtsnachfolger, vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmung in einem geschriebenen oder sonstigen Recht, berechtigt, die Erbschaft in dieses unbewegliche Vermögen so anzutreten, als ob der Adoptierte ein eheliches Kind des Adoptanten wäre.

Quelle: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderteil Sri Lanka, S. 43, 44 f..

Demnach bleibt das Erbrecht des Angenommenen gegenüber seinen leiblichen Eltern erhalten, und der Angenommene und die Annehmenden erben grundsätzlich nicht voneinander. Insofern ist das Annahmeverhältnis nach dem geprüften sri-lankischen Recht als Adoption mit **schwachen Wirkungen** zu bewerten.

Südafrika

(zuletzt aktualisiert 9/2016)

In der Republik Südafrika ist die Adoption in Kapitel 15 und 16 des Children's Act 38 of 2005 geregelt (in Kraft seit dem 1. April 2010).

Effect of adoption order 242.

- (1) *Except when provided otherwise in the order or in a post-adoption agreement confirmed by the court an adoption order terminates –*
- (a) *all parental responsibilities and rights any person, including a parent, step-parent or partner in a domestic life partnership, had in respect of the child immediately before the adoption;*
 - (b) *all claims to contact with the child by any family member of a person referred to in paragraph (a);*
 - (c) *all rights and responsibilities the child had in respect of a person referred to in paragraph (a) or (b) immediately before the adoption; and*
 - (d) *any previous order made in respect of the placement of the child.*
- (2) *An adoption order –*
- (a) *confers full parental responsibilities and rights in respect of the adopted child upon the adoptive parent;*
 - (b) *confers the surname of the adoptive parent on the adopted child, except when otherwise provided in the order;*
 - (c) *does not permit any marriage or sexual intercourse between the child and any other person which would have been prohibited had the child not been adopted; and*
 - (d) *does not affect any rights to property the child acquired before the adoption.*
- (3) *An adopted child must for all purposes be regarded as the child of the adoptive parent and an adoptive parent must for all purposes be regarded as the parent of the adopted child.*

Quelle: <http://www.justice.gov.za/legislation/acts/2005-038%20childrensact.pdf>

Eine Adoption nach südafrikanischem Recht hat die Wirkungen einer **Volladoption**.

Tadschikistan

(zuletzt aktualisiert 12/2009)

Das Adoptionsrecht der Republik Tadschikistan ist derzeit im Familiengesetzbuch vom 13. November 1998 geregelt.

Art. 137. Die rechtlichen Folgen der Adoption

- (1) *Adoptivkinder und ihre Nachkommen sind hinsichtlich der Adoptierenden und ihrer Verwandten und die Adoptierenden und ihre Verwandten sind hinsichtlich der Adoptivkinder und ihren Nachkommen in ihren persönlichen nicht vermögensmäßigen und vermögensmäßigen Rechten und Pflichten den leiblichen Verwandten gleichgestellt.*
- (2) *Die Adoptivkinder verlieren ihre persönlichen nicht vermögensmäßigen und vermögensmäßigen Rechte und sind befreit von ihren Pflichten gegenüber ihren leiblichen Eltern und ihren Verwandten.*
- (3) *Bei der Adoption eines Kindes durch eine einzige Person können diese Rechte und Pflichten auf Wunsch der Mutter bestehen bleiben, wenn der Adoptierende ein Mann ist, und auf Wunsch des Vaters, wenn die Adoptierende eine Frau ist.*
- (4) *Ist einer der Elternteile gestorben, so können auf Antrag der Eltern des Verstorbenen (der Großeltern des Kindes) die persönlichen nicht vermögensmäßigen und vermögensmäßigen Rechte und Pflichten hinsichtlich der Verwandten des Verstorbenen Elternteils bestehen bleiben, wenn die Interessen des Kindes dies erfordern.*
- (5) *Der Fortbestand der Rechtsbeziehungen zu einem Elternteile oder zu den Verwandten des verstorbenen Elternteils wird in der Gerichtsentscheidung über die Adoption angezeigt.*
- (6) *Die in Abs. 1 und 2 dieses Artikels vorgesehenen Rechtsfolgen der Adoption treten unabhängig von der Eintragung der Adoptierenden als Eltern des Kindes in das Geburtenregister in Kraft.*

Art. 138 Die Wahrung der Rechte des Adoptierten auf Rente und Beihilfen

Ein Kind, das zum Zeitpunkt seiner Adoption ein Recht auf Rente und Beihilfen hat, die ihm aufgrund des Todes der Eltern zustehen, behält dieses Recht auch bei seiner Adoption.

Quelle: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderteil Tadschikistan, S. 69

Bei der Adoption nach tadschikischem Recht handelt es sich um eine Adoption mit Wirkungen einer **Volladoption**.

Taiwan

s. Republik China / Taiwan

Vereinigte Republik Tansania

(zuletzt aktualisiert 5/2012)

Das geltende Adoptionsrecht Tansanias ist in Sec. 54 ff. des am 1. April 2010 in Kraft getretenen "Law of the Child Act No. 21 of 2009" geregelt.

Sec. 64 - Wirkung der Adoption bezüglich der Elternrechte

(1) Aufgrund des Adoptionsbeschlusses

- (a) erlöschen alle Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten bezüglich des Kindes, einschließlich derer, die aufgrund Gewohnheitsrechts bestehen, welche die Eltern des Kindes oder jede andere mit dem Kind verbundene Person innehat; und*
- (b) gehen die elterlichen Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten bezüglich des Kindes im Hinblick auf Sorgerecht, Unterhalt und Bildung auf den Adoptierenden über, so als ob das Kind in rechtmäßiger Ehe geboren wäre und nicht das Kind einer anderen Person wäre.*

(2) Bei gemeinsamer Adoption durch ein Ehepaar geht die Elternverantwortung auf beide Ehepartner gemeinsam über, und das Kind steht in einer Beziehung zu ihnen, als ob es das natürliche Kind der Eheleute wäre.

Quelle: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderteil Tansania, S. 92 f.

Sec. 65 - Devolution of property on intestacy

- (1) Where an adoptive parent dies intestate, his property shall devolve in all respects as if the adopted child is the natural child of the adoptive parent.*
- (2) For avoidance of doubt, an adopted child shall not be entitled to inherit from his biological parents on intestacy.*

Sec. 66 - Testamentary disposition

(1) In a testamentary disposition of real or personal property, (...) made after the date of an adoption order

- (a) any reference whether express or implied to the child of the adoptive parents shall, unless the contrary intention appears, be construed as, or including, a reference to the adopted child;*
- (b) (...)*
- (c) any reference to a child of the adopted child's biological parents in a will shall not be construed as including a reference to the adopted child unless the contrary intention appears, and*
- (d) any reference to a person related to the adoptive parent shall, unless the contrary intention appears, be construed as a reference to the person as if he were the relative of the child who is adopted.*

(...)

Quelle: http://www.ilo.org/aids/legislation/WCMS_151287/lang--en/index.htm

Bei der Adoption nach tansanischem Recht handelt es sich um eine Adoption mit Wirkungen einer **Volladoption**, weil die Auslegungsregel für testamentarische Verfügungen in Sec. 66 Abs. 1 Buchst. d die Integration des Kindes in die gesamte Familie des oder der Annehmenden nahelegt.

Thailand

(zuletzt aktualisiert 2/2016)

Die Wirkungen einer im Königreich Thailand ausgesprochenen Adoption finden sich im thailändischen Zivil- und Handelsgesetzbuch BE 2467 vom 11. November 1924, in Kraft getreten am 1. Januar 1925, zuletzt geändert mit Gesetz vom 23. Februar 2008 (in Kraft seit 24. Februar 2008; englische Fassung: <http://thailaws.com/law/t-laws/TCC-book5.pdf>).

Abschnitt 1598/28

Das adoptierte Kind erhält dem Adoptierenden gegenüber die Rechte eines legitimen Kindes. Dadurch werden die Rechte und Pflichten gegenüber der Familie, zu der es von Geburt her gehört, nicht beeinflusst. In diesem Fall verlieren die natürlichen Eltern die elterliche Gewalt von dem Zeitpunkt an, an dem das Kind adoptiert worden ist. Die Vorschriften des II. Titels 2. Kapitel dieses Buches finden entsprechende Anwendung.

Abschnitt 1598/29

Die Adoption schafft für den Adoptierenden nicht das Recht, gesetzlicher Erbe des Adoptierten zu sein.

Quelle: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderteil Thailand, S. 66

Da nach thailändischem Recht die Verbindungen zu den leiblichen Eltern nicht gelöst werden, handelt es sich um eine Adoption mit **schwachen Wirkungen**.

Togo

(zuletzt aktualisiert 12/2009)

Die Vorschriften zur Adoption in der Republik Togo finden sich im Code de l'Enfant (Gesetz Nr. 2007-017 vom 6. Juli 2007).

SECTION III - LES EFFETS DE L'ADOPTION PLENIERE

Article 85. L'adoption plénière confère à l'enfant une filiation qui se substitue à sa filiation d'origine. L'adopté cesse d'appartenir à sa famille par le sang, sous réserve des prohibitions au mariage.

Article 86. L'adopté a, dans la famille de l'adoptant, les mêmes droits et obligations qu'un enfant né pendant le mariage.

Article 87. L'adoption plénière est irrévocable.

SECTION II - LES EFFETS DE L'ADOPTION SIMPLE

Article 93. L'adoption opère l'intégration de l'adopté dans la famille de l'adoptant tout en préservant ses droits, notamment les droits héréditaires et l'obligation alimentaire à l'égard de la famille d'origine dans les conditions définies aux articles ci-après.

Article 94. L'adoptant est investi à l'égard de l'adopté de tous les droits d'autorité parentale y compris celui de consentir au mariage de l'adopté.

Si l'adoptant est marié, les dispositions du présent code relatives à l'autorité parentale pendant le mariage s'appliquent.

Article 95. L'adoptant doit des aliments à l'adopté et réciproquement.

Article 96. L'adopté et ses descendants ont dans la famille de l'adoptant les mêmes droits successoraux qu'un enfant dont la filiation d'origine est établie à l'égard de l'adoptant, sauf stipulation expresse contraire formulée au moment de l'adoption.

Ils conservent dans tous les cas leurs droits héréditaires dans leur famille d'origine.

Article 97. Si l'adopté meurt sans descendance, les biens donnés par l'adoptant ou recueillis dans sa succession retournent à l'adoptant ou à ses descendants s'ils existent encore en nature lors du décès de l'adopté, à charge de contribuer aux dettes et sous réserve des droits acquis par les tiers. Les biens que l'adopté avait reçus à titre gratuit de ses père et mère retournent pareillement à ces derniers ou à leurs descendants.

Le surplus des biens de l'adopté se divise par moitié entre la famille d'origine et la famille de l'adoptant sans préjudice des droits du conjoint survivant sur l'ensemble de la succession.

Lorsque l'adopté est un enfant abandonné, le partage du surplus de ses biens ne peut intervenir qu'avec son consentement donné par testament.

Quelle: Originaltext an das Bundesamt für Justiz vom International Social Service am 28. März 2008 übersandt

Die *adoption plénière* nach togoischem Recht hat die Wirkungen einer **Volladoption**, die *adoption simple* hat schwache Wirkungen.

Trinidad und Tobago

(zuletzt aktualisiert 5/2010)

Das Adoptionsrecht der Republik Trinidad und Tobago sind im Children Act, Chapter 46:03, Gesetz Nr. 31 aus 1946, geändert durch die Gesetze Nr. 15 aus 1948, 28 aus 1973 und 17 aus 1981 geregelt. Der Adoption of Children Act ist zwar bereits im Jahr 2000 erlassen, jedoch noch nicht verkündet worden.

Section 15: (1) For all purposes, as from the date of the making of an adoption order –
(a) the adopted child becomes the child of the adopting parent and the adopting parent becomes the parent of the adopted child; and
(b) the adopted child ceases to be the child of the person who was his parent before the adoption order was made and that person ceases to be the parent of the adopted child,

as if the adopted child had been born in lawful wedlock to the adopting parent.

(2) The relationship one to another of all persons whether the adopted child, the adopting parent, the kindred, of the adopting parent, the parent before the adoption order was made, the kindred of the former parent or any other person, shall, for all purposes, be determined in accordance with subsection (1).

(3) Subsection (1) and (2) do not apply for the purpose of law relating to incest and the prohibited degrees of marriage to remove any person from a relationship in consanguinity that, but for this section, would have existed.

Quelle:
Originaltext an das Bundesamt für Justiz vom Bayerischen Landesjugendamt am 28. November 2002 übersandt; ein weiteres Exemplar ist vom AA anlässlich der Tagung der BUNDESAMT FÜR JUSTIZ im April 2005 überreicht worden

Die Adoption nach dem Recht der Republik Trinidad und Tobago hat die Wirkungen einer **Voll-adoption**.

Tschad

(zuletzt aktualisiert 8/2016)

Das Adoptionsrecht der Republik Tschad ist in der **französischen Verordnung Nr. 58-1306 vom 23. Dezember 1958 geregelt**. Nach Artikel 1 ersetzt die Verordnung die Artikel 344 und 346-370 des französischen Code Civil.

Article 354

Le tribunal saisi de la requête en adoption d'un mineur de vingt et un ans peut, à la demande de l'adoptant et sauf application de l'article 352, avec l'accord de tous les organismes ou personnes dont le consentement est exigé pour l'adoption, décider, le cas échéant après enquête, que l'adopté cessera d'appartenir à sa famille d'origine sous réserve des prohibitions au mariage visées aux articles 161-164 du présent code.

Dans ce cas, il ne peut y avoir postérieurement à la date du jugement, ni reconnaissance, ni déclaration judiciaire de filiation à l'égard de l'adopté; en outre, toute obligation alimentaire et tout droit de succession ab intestate sont supprimés entre l'adopté et sa famille d'origine.

Article 360

L'adoption confère le nom de l'adoptant à l'adopté en l'ajoutant au nom propre de ce dernier. Si l'adoptant et l'adopté ont le même nom patronymique, aucune modification n'est apportée au nom de l'adopté.

Si l'adopté est mineur de seize ans de la requête ou si, par application de l'article 354, il cesse d'appartenir à sa famille d'origine, l'adoption lui confère purement et simplement le nom de l'adoptant, à moins qu'il n'en soit autrement décidé par le jugement.

[...]

A la demande de l'adoptant, le tribunal peut décider que les prénoms de l'adopté âgé de moins de seize ans seront modifiés.

Article 361

L'adopté reste dans sa famille d'origine et y conserve tous ses droits sous réserve des dispositions de l'article 354. Néanmoins, l'adoptant est seul investi, à l'égard de l'adopté, de tous ses droits sous réserve des dispositions de l'article 354. Néanmoins, l'adoptant est seul investi, à l'égard de l'adopté, de tous les droits de puissance paternelle, inclus celui de consentir au mariage de l'adopté. En cas de dissentiment entre l'adoptant et l'adoptante, ce partage emporte consentement au mariage.

S'il y a adoption par deux époux, l'adoptant administre les biens de l'adopté dans les mêmes conditions que le père légitime administre ceux de ses enfants. Si les adoptants divorcent ou sont séparés de corps, le tribunal applique aux enfants adoptés les règles concernant les enfants légitimes.

[...]

Article 362

Le lien de parenté résultant de l'adoption d'étend aux enfants légitimes de l'adopté. [...]

Article 363

L'adopté doit des aliments à l'adoptant s'il est dans le besoin et, réciproquement, l'adoptant doit des aliments à l'adopté. En dehors du cas prévu à l'article 354, l'obligation de se fournir des aliments continue d'exister entre l'adopté et ses père et mère. Cependant, les père et mère de l'adopté ne sont tenu de lui fournir des aliments que s'il ne peut les obtenir de l'adoptant.

Article 364

L'adopté et ses descendants légitimes n'acquièrent aucun droit de succession sur les biens de parents de l'adoptant, mais ils ont sur la succession de l'adoptant les mêmes droits que ceux qu'y auraient des enfants ou descendants légitimes.

Ils conservent leurs droits héréditaires dans leur famille d'origine sauf au cas prévu à l'article 354.

Es gibt in der Verordnung nach dem Vorbild des französischen Code Civil zwei Formen der Adoption :

Grundsätzlich beendet eine Adoption die Verwandtschaft zur leiblichen Familie des Angenommenen nicht, so dass sie **schwache Wirkungen** hat (Article 361).

Das Gericht kann aber unter bestimmten Voraussetzungen anordnen, dass die Verwandtschaftsbeziehungen zur leiblichen Familie enden (Article 354). Da im Gesetz jedoch nicht ausdrücklich geregelt ist, dass durch diese Art der Adoption Verwandtschaftsbeziehungen des Adoptivkindes auch zu der weiteren Familie der Adoptiveltern entstehen (lediglich Regelung in Artikel 362), geht das Bundesamt für Justiz derzeit bei dieser Adoptionsart nach tschadischem Recht nicht von einer Volladoption, sondern von einer Adoption mit **starken Wirkungen** aus. Von einer **Volladoption** kann ausgegangen werden, wenn das tschadische Gericht die Wirkungen einer Volladoption ausdrücklich anordnet.

Zusatzinformation:

Die Adoptionsvoraussetzungen der Annehmenden richten sich gemäß **Artikel 70 Nr. 3 der tschadischen Verordnung vom 21. März 1967** betreffend die Reform der Gerichtsverfassung nach dem Heimatrecht der Annehmenden (Brandhuber/Zeyringer, Standesamt und Ausländer, 8. Lfg., August 1991; vom Auswärtigen Amt an das Bundesamt für Justiz übersandt am 6. November 2007). Nach ständiger Rechtsprechung kann bei ausländischen Adoptiveltern „keine Volladoption“ ausgesprochen werden (Aché Séid-Nabia, aaO., S. 57 mit Verweis auf Tribunal de première instance N'Djaména 15. Mai 1989, Rép. 095/89).

Daher ist vorliegend bei Adoptionen durch Ausländer von einer Adoption mit **schwachen Wirkungen** auszugehen.

Tschechien

(zuletzt aktualisiert 11/2012)

Das Adoptionsrecht der Tschechischen Republik findet sich im Familiengesetz vom 4. Dezember 1963. Die letzte Änderung trat am 1. September 2008 in Kraft.

§ 63

(1) *Durch die Annahme an Kindes statt entsteht zwischen dem Annehmenden und dem Angenommenen ein solches Verhältnis, wie es zwischen Eltern und Kindern besteht und zwischen dem Angenommenen und den Verwandten des Annehmenden ein Verwandtschaftsverhältnis. Die Annehmenden haben die elterliche Verantwortung bei der Erziehung der Kinder (§§ 31-37b).*

(...)

§ 72

- (1) *Durch die Annahme an Kindes statt erlöschen die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Angenommenen und seiner ursprünglichen Familie. Auch die Rechte und Pflichten des Pflegers, gegebenenfalls des Vormundes, der bestellt wurde, um für die Eltern diese Rechte und Pflichten auszuüben, erlöschen.*
- (2) *Ist der Annehmende der Ehegatte eines Elternteils des Angenommenen, so berührt die Annahme an Kindes statt nicht die Beziehungen zwischen dem Angenommenen und diesem Elternteil und dessen Verwandten.*

Quelle: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderteil Tschechische Republik, S. 70, 72

Die Adoption nach tschechischem Recht ist als **Volladoption** zu bewerten.

Türkei

(zuletzt aktualisiert 11/2016)

In der Republik Türkei ist das Adoptionsrecht im Zivilgesetzbuch Nr. 4721 vom 22. November 2001 geregelt. Das Zivilgesetzbuch ist seit dem 1. Januar 2002 in Kraft.

Artikel 314: Die elterlichen Rechte und Pflichten gehen auf den Adoptierenden über.

Das Adoptivkind wird Erbe des Adoptierenden.

Ist das Adoptivkind minderjährig, so erhält es den Familiennamen des Adoptierenden. Der Adoptierende darf, wenn er dies will, dem Adoptivkind einen neuen Vornamen geben. Das mündige Adoptivkind darf, wenn es dies will, im Zuge des Adoptionsverfahrens den Familiennamen des Adoptierenden annehmen.

In das Personenstandsregister von Minderjährigen, die von Eheleuten gemeinschaftlich adoptiert worden und nicht urteilsfähig sind, werden die Namen der Adoptiveltern als Eltern eingetragen.

Zwischen dem ursprünglichen Personenstandsregister des Adoptivkindes und dem Register der Adoptiveltern werden zur Wahrung seines Erbrechts und seiner anderen Rechte sowie der Fortsetzung der Familienbeziehungen jegliche Verknüpfungen hergestellt. Die rechtskräftige Gerichtsentscheidung über die Adoption wird in beide Register eingetragen. [...]

Quelle: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderteil Türkei, S. 89

Die Adoption nach türkischem Recht hat **schwache Wirkungen**.

Zusatzinformation:

Sonderregelungen enthält das türkische Gesetz über das internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht Nr. 5718 vom 27. November 2007:

Artikel 18 Adoption

- (1) Die Fähigkeit (zur) und die Voraussetzungen der Adoption unterliegen dem Heimatrecht jedes der Beteiligten im Zeitpunkt der Adoption.*
- (2) Auf die Adoption und die Zustimmung des anderen Ehegatten zur Adoption werden die Heimatrechte der Ehegatten gemeinsam angewandt.*
- (3) Die Wirkungen der Adoption unterliegen dem Heimatrecht des Annehmenden; im Falle der gemeinschaftlichen Adoption der Ehegatten unterliegen sie dem Recht, das die allgemeinen Wirkungen der Ehe regelt.*

Artikel 13 Ehe und ihre allgemeinen Wirkungen

- (1) Die Fähigkeit und die Voraussetzungen der Eheschließung unterliegen dem Heimatrecht jedes Beteiligten im Zeitpunkt der Eheschließung.*
- (2) Auf die Form der Eheschließung wird das Recht des Landes, in dem sie stattfindet, angewandt.*
- (3) Die allgemeinen Wirkungen der Ehe unterliegen dem gemeinsamen Heimatrecht der Ehegatten. Falls die Parteien verschiedener Staatsangehörigkeit sind, wird das Recht des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltes, bei Fehlen eines solchen wird türkisches Recht angewandt.*

Artikel 4 Nach dem Staatsangehörigkeitsrecht maßgebendes Recht

In den Fällen, in denen aufgrund der Vorschriften dieses Gesetzes das anzuwendende Recht nach dem Staatsangehörigkeitsprinzip zu bestimmen ist, wird, falls in diesem Gesetz nichts Gegenteiliges vorgesehen ist, angewandt:

- a) *Auf Staatenlose und Flüchtlinge das Recht des Wohnsitzes, bei dessen Fehlen das des gewöhnlichen Aufenthalts und bei dessen Fehlen das Recht des Landes, in dem sich der Betreffende im Zeitpunkt der Klage[erhebung] befindet;*
- b) *Besitzt jemand mehr als eine Staatsangehörigkeit und ist eine davon die türkische, so wird in diesem Fall türkisches Recht angewandt;*
- c) *Besitzt jemand mehr als eine Staatsangehörigkeit und ist keine davon die türkische, so wird in diesem Fall das Recht des Staates angewandt, zu dem die engste Beziehung besteht.*

Quelle: IPRax 2008, S. 283 ff.

Sind diese Vorschriften anwendbar, besitzt also wenigstens einer oder eine der verheirateten Annehmenden ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit und leben die Annehmenden in Deutschland, wäre nach Anwendung des IPRG eine **Volladoption** nach deutschen Sachvorschriften auszusprechen. Hiesiger Erfahrung nach werden jedoch regelmäßig nicht die Wirkungen nach deutschem Recht ausgesprochen, auch wenn dieses den genannten internationalprivatrechtlichen Normen zufolge anwendbar gewesen wäre. Einer Auskunft der türkischen Zentralen Behörde von Dezember 2012 zufolge treten in diesen Fällen die Wirkungen des deutschen Rechts auch nicht ein. Die Wirkungen nach deutschem Recht (Volladoption) widersprechen wesentlichen Grundsätzen des türkischen Rechts und die entsprechenden Normen des BGB fänden daher keine Anwendung.

Tunesien

(zuletzt aktualisiert 7/2012)

Die Adoption ist in der Tunesischen Republik im Gesetz über die Amtsvormundschaft, die Pflegekindschaft und die Adoption von 1958 in der Fassung vom 19. Juni 1959 geregelt.

Art. 15

Der Adoptierte hat die gleichen Rechte und Pflichten wie ein legitimes Kind.

Der Adoptant hat gegenüber dem Adoptierten die gleichen Rechte und Pflichten wie das Gesetz sie den rechtmäßigen Eltern zuerkennt.

Sind die leiblichen Verwandten des Adoptierten bekannt, so bleiben freilich die Ehehindernisse der Art. 14-17 des Personalstatutgesetzes bestehen.

Quelle: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderteil Tunesien, S. 61 f.

Im Recht von Tunesien ist zwar nicht ausdrücklich geregelt, dass durch die Adoption Verwandtschaftsbeziehungen des Adoptivkindes auch zu der weiteren Familie der Adoptiveltern entstehen. Jedoch ergab eine Nachfrage des Bundesamts für Justiz beim Institut National de Protection de L'Enfance, dass sich die Beziehung zwischen den Adoptiveltern und dem Adoptivkind in keiner Weise von der Beziehung zwischen Eltern und leiblichem Kind unterscheidet. Daher kann die Adoption nach dem Recht von Tunesien als **Volladoption** bezeichnet werden.

Uganda

(zuletzt aktualisiert 9/2016)

Die Adoption in der Republik Uganda ist geregelt im Children Act Chapter 59, in Kraft getreten am 1. August 1997.

Sec. 51 Effect of an adoption order.

Upon an adoption order being made

- (a) all rights, duties, obligations and liabilities of the parents and guardians in relation to the future custody, maintenance and education of the child, including all rights to appoint a guardian and to consent or give notice of consent to marriage, are extinguished; and*
- (b) there shall vest in, and be exercised by, and enforceable against the adopter all such rights, duties, obligations and liabilities in relation to the future custody, maintenance and education of the child as would vest in him or her if the child were the natural child of the adopter born to him or her in lawful wedlock.*

Sec. 52 Devolution of property.

- (1) Where an adopter dies interstate, his or her property shall devolve in all respects as if the adopted child were the natural child of the adopter.*
- (2) ...*

Quelle:
Homepage der ugandischen Botschaft in den USA (Link: http://washington.mofa.go.ug/files/downloads/The_Children_Act.pdf)
Stand: 6. September 2016

Da im ugandischen Recht nicht ausdrücklich geregelt ist, dass durch die Adoption Verwandtschaftsbeziehungen des Adoptivkindes auch zu der weiteren Familie der Adoptiveltern entstehen, geht das Bundesamt für Justiz derzeit bei der Adoption nach ugandischem Recht nicht von einer Volladoption, sondern von einer Adoption mit **starken Wirkungen** aus.

Ukraine

(zuletzt aktualisiert 7/2015)

Das Adoptionsrecht der Ukraine ist gemäß dem Änderungsgesetz vom 26. Dezember 2002 seit dem 1. Januar 2004 in Abschnitt IV, Kapitel 18, Artikel 207 ff. des neuen Familiengesetzbuches vom 10. Januar 2002 geregelt. Die letzte Änderung des Familiengesetzes erfolgte mit Gesetz vom 15. März 2012 (in Kraft seit 8. April 2012).

Artikel 232 Rechtsfolgen der Adoption

(1) Mit der Adoption erlöschen die persönlichen Rechte sowie die Vermögensrechte und -pflichten zwischen den Eltern und der adoptierten Person sowie zwischen ihr und ihren anderen Blutsverwandten.

Bei der Adoption des Kindes durch eine Person können diese Rechte und Pflichten auf Wunsch der Mutter, wenn der Adoptierende ein Mann ist, oder auf Wunsch des Vaters, wenn die Adoptierende eine Frau ist, aufrechterhalten werden.

(2) Wenn nach dem Tod eines Elternteils des Kindes oder der Scheidung der Ehe infolge Erklärung der Person für geschäftsunfähig der andere Elternteil des Kindes erneut geheiratet hat und die neue Ehefrau oder der neue Ehemann ein Kind adoptieren will, so sind die Großmutter oder der Großvater des Kindes von der Seite des verstorbenen oder für geschäftsunfähig erklärten Elternteils sowie die Geschwister des Kindes berechtigt, einen Antrag an das Gericht auf Aufrechterhaltung der Rechtsverbindung zwischen ihnen und dem zu adoptierenden Kind einzureichen.

Das Gericht prüft diesen Antrag gleichzeitig mit dem Antrag auf die Adoption und gibt diesem statt, wenn das den Interessen des Kindes entspricht.

(3) Mit der Adoption entstehen gegenseitige persönliche nichtvermögensmäßige und vermögensmäßige Rechte und Pflichten zwischen der adoptierten Person (und in Zukunft zwischen ihren Kindern und Enkelkindern) und dem Adoptierenden und seinen Blutsverwandten.

(4) Die Adoption räumt dem Adoptierenden Rechte ein und erlegt ihm Pflichten auf bezüglich des von ihm adoptierten Kindes in dem Maße, wie sie Eltern gegenüber Kindern haben.

(5) Die Adoption räumt der adoptierten Person Rechte ein und erlegt ihr Pflichten auf bezüglich des Adoptierenden in dem Maße, wie sie ein Kind gegenüber Eltern hat.

(...)

Artikel 234 Weiterbestehen von Rechten des Kindes, die es vor der Adoption hatte

(1) Das adoptierte Kind behält die Rechte auf eine Rente, andere Sozialleistungen sowie auf Schadenersatz wegen Verlustes des Ernährers, die es vor der Adoption hatte.

(...)

Quelle: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderteil Ukraine, S. 53, 95.

Die Adoption nach ukrainischem Recht kann als **Volladoption** bezeichnet werden, da ausdrücklich Rechtsbeziehungen zu den Verwandten der Annehmenden entstehen.

Das internationale Privatrecht der Ukraine sieht im Gesetz über das internationale Privatrecht vom 23. Juni 2005, zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 19. Mai 2011, vor, dass die Wirkungen der Annahme eines Kindes sich nach dem Personalstatut des Annehmenden richten:

Art. 69 Annahme als Kind

- (1) Die Annahme als Kind und deren Aufhebung bestimmen sich nach dem Personalstatut des Kindes und dem Personalstatut des Annehmenden. Sind die Annehmenden Ehegatten, die kein gemeinsames Personalstatut haben, so findet das Recht Anwendung, das die Rechtsfolgen der Eheschließung bestimmt.*
- (2) Die Fähigkeit einer Person zur Annahme eines Kindes bestimmt sich nach ihrem Personalstatut.*
- (3) Die Rechtsfolgen der Annahme oder deren Aufhebung bestimmen sich nach dem Personalstatut des Annehmenden.*

[...]

Art. 16 Personalstatut einer natürlichen Person

- (1) Das Personalstatut einer natürlichen Person bestimmt sich nach dem Recht des Staates, dessen Staatsangehöriger diese Person ist.*
- (2) Hat die natürliche Person zwei oder mehrere Staatsangehörigkeiten, so bestimmt sich das Personalstatut nach dem Recht des Staates, mit welchem die Person am engsten verbunden ist, insbesondere in welchem sie ihren Wohnsitz hat oder in welchem sie hauptsächlich tätig ist.*

[...]

Hiesigen Erfahrungen nach wird das Internationale Privatrecht von den ukrainischen Gerichten beim Ausspruch von Adoptionen aber nicht berücksichtigt, und es werden Adoptionen mit den Wirkungen des nationalen ukrainischen Rechts ausgesprochen. Die Anerkennung der Adoptionen erfolgt mit den Wirkungen, die das entscheidende Gericht der Adoption beigemessen hat.

Ungarn

(zuletzt aktualisiert 12/2008)

Die Adoption in Ungarn ist geregelt im Gesetz Nr. IV/ 1986 über die Änderung des Gesetzes Nr. IV/ 1952 über die Ehe, die Familie und die Vormundschaft.

VI. Die Annahme an Kindes Statt.

3. Rechtswirkungen der Annahme an Kindes Statt.

§ 51

- (1) *Der an Kindes Statt Angenommene erlangt sowohl dem Annehmenden als auch dessen Verwandten gegenüber die Rechtsstellung eines Kindes des Annehmenden.*
- (2) *Wer von beiden Ehegatten - sei es gemeinsam oder einzeln – an Kindes Statt angenommen wurde, ist als gemeinsames Kind der Ehegatten anzusehen (Annahme als gemeinsames Kind). Eine Annahme als gemeinsames Kind liegt auch vor, wenn der eine Ehegatte das Kind des anderen Ehegatten an Kindes Statt annimmt.*
- (3) *Die Annahme an Kindes Statt wirkt auch gegenüber den Abkömmlingen des Angenommenen.*

§ 52

- (1) *Infolge der Annahme an Kindes Statt enden die aus der Rechtsstellung zur leiblichen Familie herrührenden elterlichen Aufsichts- und Unterhaltsrechte sowie –pflichten. Wenn jedoch jemand das Kind seines Ehegatten angenommen hat, berührt die Annahme an Kindes Statt nicht die Rechte und Pflichten eines Elternteils.*
- (2) *Wenn ein Ehegatte das Kind, das aus einer früheren Ehe des anderen Ehegatten abstammt, an Kindes Statt angenommen hat und die Ehe, aus der das Kind abstammt, infolge Todes des Ehegatten beendet wurde, ändert die Annahme an Kindes Statt nicht das Verkehrsrecht der Verwandten des verstorbenen Ehegatten.*

Quelle: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderteil Ungarn, S. 52-53

§ 617

- (1) *Ein angenommenes Kind erbt, während des Bestehens der Annahme an Kindes Statt – wie ein leiblicher Abkömmling des Annehmenden.*
- (2) *Das gesetzliche Erbrecht des Angenommenen nach seinen Blutsverwandten wird durch die Annahme an Kindes Statt nicht berührt.*
- (3) *Nach dem Angenommenen erben – soweit die Annahme an Kindes Statt zu seinen Lebzeiten nicht erloschen ist – in Ermangelung eines Abkömmlings und Ehegatten der Annehmende bzw. dessen Verwandte nach den Vorschriften über die gesetzliche Erbfolge.*
- (4) *Erbt nach dem Angenommenen weder der Annehmende noch sein Verwandter, so sind die Blutsverwandten seine gesetzlichen Erben.*

Quelle: Ferid/Firsching, Internationales Erbrecht, Länderteil Ungarn, S. 9-10

Bei der Adoption in Ungarn handelt es sich um eine Adoption mit **schwachen Wirkungen**, da das Erbrecht zur leiblichen Familie bestehen bleibt.

Uruguay

(zuletzt aktualisiert 5/2012)

Das Adoptionsrecht der Republik Östlich des Uruguay ist im Código de la Niñez y la Adolescencia vom 7. September 2004 (Gesetz Nr. 17.823) in der Fassung des Gesetzes Nr. 18.590 vom 18. September 2009 geregelt.

Art. 148 Wirkungen

Ist die Adoption bewilligt, so werden die früheren aus der Abstammung herrührenden Bande des Kindes oder des Jugendlichen durch Kindschaftsbände zu den Adoptierenden vollumfänglich ersetzt, ausgenommen die Eehindernisse des Art. 91 des Código Civil und das Recht zur Bewahrung von regulären Bindungen zur Ursprungsfamilie oder zu einem Teil von ihr nach Art. 138 und 146.

Diese Ersetzung ist in der ursprünglichen Eintragung des Kindes oder Jugendlichen zu vermerken.

Die Adoption ist unwiderruflich. Die Adoption hat rechtsbegründende Wirkung hinsichtlich des Personenstands der Kinder oder Jugendlichen, die ihr Gegenstand sind, und sie gelten von nun an als Personen mit denselben Rechten und Pflichten, als wenn sie als eheliche Kinder der adoptierenden Eheleute geboren wären.

Art. 138 Bewahrung von persönlichen und affektiven Bindungen zur Ursprungsfamilie

Gibt es eines oder mehrere Mitglieder der Ursprungsfamilie (Eltern, Großeltern, Onkel oder Tanten, Geschwister oder sonstige Mitglieder der Großfamilie), mit denen der Adoptierte erhebliche und seiner ganzheitlichen Entwicklung förderliche Bindungen unterhält, so darf die Adoption nur stattfinden, wenn sich die Adoptierenden zur Achtung und Bewahrung dieser Bindungen im Sinne von Art. 146 dieses Gesetzes verpflichten.

Diese Bedingung darf die Rechte des Adoptierten in der neuen Familie nicht einschränken; jede Adoption ist eine Volladoption.

Art. 146 Regelung der Besuche der Ursprungsfamilie

Handelt es sich um eine Adoption, bei der sich die Adoptierenden zur Bewahrung der persönlichen und affektiven Bindungen zu einem oder mehreren Mitgliedern der Ursprungsfamilie verpflichten (Art. 138), so müssen sie eine Besuchsregelung vereinbaren. Kommt keine Einigung zustande, so legt das Gericht, bevor es ein Urteil erlässt, eine Besuchsregelung fest, die sich an den Bedürfnissen des Adoptierten orientiert und angepasst oder ausgesetzt wird, wenn sich die tatsächlichen Voraussetzungen ändern, die der Regelung zugrunde gelegen haben.

Quelle: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderteil Uruguay, S. 62.

Die Adoption nach dem Recht Uruguays hat die Wirkungen einer **Volladoption**. Allerdings hindert die Adoption nicht die Aufrechterhaltung der persönlichen und affektiven Bindungen zur Ursprungsfamilie (Art. 138 und 146). Diese Bindungen sind jedoch überwiegend emotionaler und nicht rechtlicher Natur und stehen einer Einordnung als Volladoption daher nicht im Wege.

USA – Alaska

(zuletzt aktualisiert 11/2016)

Das Adoptionsrecht ist im U.S.-Bundesstaat Alaska in den Alaska Statutes geregelt.

Section 25.23.130. Effect of Adoption Decree

- (a) *A final decree of adoption, whether issued by a court of this state or of any other state, has the following effect as to matters within the jurisdiction or before a court of this state:*
- (1) *except with respect to a spouse of the petitioner and relatives of the spouse, to relieve the natural parents of the adopted person of all parental rights and responsibilities, and, except as provided in (c) of this section, to terminate all legal relationships between the adopted person and the natural parents and other relatives of the adopted person, so that the adopted person thereafter is a stranger to the former relatives for all purposes including inheritance, unless the decree of adoption specifically provides for continuation of inheritance rights, and the interpretation or construction of documents, statutes, and instruments, whether executed before or after the adoption is decreed, that do not expressly include the person by name or by some designation not based on a parent and child or blood relationship; and*
 - (2) *to create the relationship of parent and child between petitioner and the adopted person, as if the adopted person were a legitimate blood descendant of the petitioner, for all purposes including inheritance and applicability of statutes, documents, and instruments, whether executed before or after the adoption is decreed, that do not expressly exclude an adopted person from their operation or effect.*
- (b) *Notwithstanding the provisions of (a) of this section, if a parent of a child dies without the relationship of parent and child having been previously terminated and a spouse of the living parent thereafter adopts the child, the child's right of inheritance from or through the deceased parent is unaffected by the adoption.*
- (c) *Nothing in this chapter prohibits an adoption that allows visitation between the adopted person and that person's natural parents or other relatives.*
- (d) *Except as provided in (e) of this section, a decree terminating parental rights on the grounds set out in AS 25.23.180 (c)(3) voids all legal relationships between the child and the biological parent so that the child is a stranger to the biological parent and to relatives of the biological parent for all purposes, including interpretation of documents executed before or after the termination of parental rights that do not include the child by name or by a description not based on a parental or blood relationship.*
- (e) *Inheritance rights between a child and a biological parent are not voided by a decree terminating parental rights on the grounds set out in AS 25.23.180 (c)(3) unless the decree specifically provides for the termination of inheritance rights.*

Sec. 13.12.114. Parent and child relationship.

- (a) *Except as provided in (b) - (d) of this section, for purposes of intestate succession by, through, or from a person, an individual is the child of the individual's natural parents, regardless of their marital status, and the parent and child relationship may be established as indicated under AS 25.20.050.*
- (b) *An adopted individual is the child of the individual's adopting parent or parents and not of the individual's natural parents, but adoption of a child by the spouse of either natural parent does not affect*
- (1) *the relationship between the child and that natural parent; or*

(2) the right of the child or a descendant of the child to inherit from or through the other natural parent.

(c) Inheritance from or through a child by either natural parent or the natural parent's kindred is precluded unless that natural parent has openly treated the child as the natural parent's child, and has not refused to support the child.

(d) To the extent there is a conflict between this section and either AS 25.20.050 or AS 25.23.130 this section controls.

Quelle: <http://www.legis.state.ak.us/basis/statutes.asp#01.05.031>; Vermerk des Generalkonsulats San Francisco vom 30. April 2008

Nach einer Gesetzesauslegung durch das Generalkonsulat San Francisco in einem Vermerk vom 30. April 2008, legt Sec. 25.23.130 (a) (2) Alaska Statutes nahe, dass in gleichem Umfang rechtliche Beziehungen zum Annehmenden und dessen Familie entstehen wie die Vorschrift zum Erlöschen der Beziehungen zu der leiblichen Familie vorsieht (Sec. 25.23.130 (a) (1) Alaska Statutes). Dies spreche für eine **Volladoption** mit Ausnahme der Fälle, in denen das Gericht gemäß Sec. 25.23.130 (a) (1) Alaska Statutes ausnahmsweise das Weiterbestehen der Erbrechte gegenüber der leiblichen Familie ausspricht oder in denen die leiblichen Eltern das Kind trotz der Adoption weiterhin wie ein leibliches Kind behandeln (Sec. 13.12.114 (c) Alaska Statutes). Dieser Auslegung wird gefolgt.
Eine Stiefkindadoption nach Artikel Sec. 13.12.114. (b) (2) hat hingegen **schwache Wirkungen**, da das Kind weiterhin vom leiblichen Elternteil, dessen Stellung der Adoptivstiefelnteil eingenommen hat, erbt.

USA – Arizona

(zuletzt aktualisiert 4/2009)

Das Adoptionsrecht ist im U.S.-Bundesstaat Arizona in den Arizona Revised Statutes geregelt.

8-117. Rights under adoption order Arizona Revised Statutes

- A. On entry of the decree of adoption, the relationship of parent and child and all the legal rights, privileges, duties, obligations and other legal consequences of the natural relationship of child and parent thereafter exist between the adopted child and the adoptive parent as though the child were born to the adoptive parent in lawful wedlock. The adopted child is entitled to inherit real and personal property from and through the adoptive parent and the adoptive parent is entitled to inherit real and personal property from and through the adopted child the same as though the child were born to the adoptive parent in lawful wedlock.*
- B. On entry of the decree of adoption, the relationship of parent and child between the adopted child and the persons who were the child's parents before entry of the decree of adoption is completely severed and all the legal rights, privileges, duties, obligations and other legal consequences of the relationship cease to exist, including the right of inheritance. This subsection does not apply to communication rights established pursuant to section 8-116.01.*
- C. If the adoption is by the spouse of the child's parent, the relationship of the child to that parent remains unchanged by the decree of adoption.*

Quelle: <http://www.azleg.state.az.us>

Im Recht von Arizona ist zwar nicht ausdrücklich geregelt, dass durch die Adoption Verwandtschaftsbeziehungen des Adoptivkindes auch zu der weiteren Familie der Adoptiveltern entstehen. Jedoch ergab eine Nachfrage des Bundesamts für Justiz beim Department of State, Office of Children's Issues, dass sich die Beziehung zwischen den Adoptiveltern und dem Adoptivkind in keiner Weise von der Beziehung zwischen Eltern und leiblichem Kind unterscheidet. Daher kann die Adoption nach dem Recht des U.S.-Bundesstaates Arizona als **Volladoption** bezeichnet werden.

USA – Colorado

(zuletzt aktualisiert 4/2009)

Das Adoptionsrecht ist im U.S.-Bundesstaat Colorado in den Colorado Revised Statutes geregelt.

19-5-211. Legal effects of final decree.

(1) After the entry of a final decree of adoption, the person adopted shall be, to all intents and purposes, the child of the petitioner. He shall be entitled to all the rights and privileges and be subject to all the obligations of a child born in lawful wedlock to the petitioner.

(...)

(3) The parents shall be divested of all legal rights and obligations with respect to the child, and the adopted child shall be free from all legal obligations of obedience and maintenance with respect to the parents.

Quelle: <http://www.michie.com>

Im Recht von des U.S.-Bundesstaates Colorado ist zwar nicht ausdrücklich geregelt, dass durch die Adoption Verwandtschaftsbeziehungen des Adoptivkindes auch zu der weiteren Familie der Adoptiveltern entstehen. Jedoch ergab eine Nachfrage des Bundesamts für Justiz beim Department of State, Office of Children's Issues, dass sich die Beziehung zwischen den Adoptiveltern und dem Adoptivkind in keiner Weise von der Beziehung zwischen Eltern und leiblichem Kind unterscheidet. Daher kann die Adoption nach dem Recht des U.S.-Bundesstaates Colorado als **Volladoption** bezeichnet werden.

USA – Delaware

(zuletzt aktualisiert 7/2008)

Das Adoptionsrecht ist im U.S.-Bundesstaat Delaware im Delaware Code Title 13, Domestic Relations Chapter 9, geregelt.

§ 919. *General effect of adoption.*

- (a) *Upon the issuance of the decree of adoption, the adopted child shall be considered the child of the adopting parent or parents, entitled to the same rights and privileges and subject to the same duties and obligations as if he or she had been born to the adopting parent or parents.*
- (b) *Upon the issuance of a decree of adoption, the adopted child shall no longer be considered the child of his or her birth parent or parents and shall no longer be entitled to any of the rights or privileges or subject to any of the duties or obligations of a child with respect to the birth parent or parents; but, when a child is adopted by a stepparent his or her relationship to his or her birth parent who is married to the stepparent shall in no way be altered by reason of the adoption.*

§ 920. *Effect of adoption on inheritance.*

- (a) *Upon the issuance of a decree of adoption, the adopted child shall lose all rights of inheritance from its natural parent or parents and from their collateral or lineal relatives. The rights of the natural parent or parents or their collateral or lineal relatives to inherit from such child shall cease upon the adoption.*
- (b) *Upon the issuance of a decree of adoption, the adopted child shall acquire the right to inherit from its adoptive parent or parents and from the collateral or lineal relatives of such adoptive parent or parents, and the adoptive parent or parents and the collateral or lineal relatives of the adoptive parent or parents shall at the same time acquire the right to inherit from the adopted child.*
- (c) *Nothing contained in this section shall limit in any way the right of any person to provide for the disposition of his or her property by will. The rights of a child adopted after the making of a will by the adopting parent or parents shall be the same as the rights of an after-born child, as prescribed in § 301 of Title 12. When the adopting parent is a stepparent, married to the birth or legal parent, nothing contained in this section shall affect the rights of inheritance between the child and the birth or legal parent or their collateral or lineal relatives.*

Quelle: http://delcode.delaware.gov/title13/c009/index.shtml#P-1_0

Bei der Adoption nach dem Recht des U.S.-Bundesstaates Delaware handelt es sich um eine **Volladoption**, da bei dieser der Angenommene vollständig in die Adoptivfamilie integriert wird. Zur leiblichen Familie bestehen keine Beziehungen mehr.

USA - Washington D.C.

(zuletzt aktualisiert 4/2009)

Das Adoptionsrecht ist im U.S.-Stadtstaat District of Columbia im District of Columbia Official Code (Division II Judiciary and Judicial Procedure, Title 16 Particular Actions, Proceedings and Matters, Chapter 3 Adoption) geregelt.

§ 16-312. *Legal effects of adoption.*

- (a) *A final decree of adoption establishes the relationship of natural parent and natural child between adopter and adoptee for all purposes, including mutual rights of inheritance and succession as if adoptee were born to adopter. The adoptee takes from, through, and as a representative of his adoptive parent or parents in the same manner as a child by birth, and upon the death of an adoptee intestate, his property shall pass and be distributed in the same manner as if the adoptee had been born to the adopting parent or parents in lawful wedlock. All rights and duties including those of inheritance and succession between the adoptee, his natural parents, their issue, collateral relatives, and so forth, are cut off, except that when one of the natural parents is the spouse of the adopter, the rights and relations as between adoptee, that natural parent, and his parents and collateral relatives, including mutual rights of inheritance and succession, are in no wise altered.*
- (b) *While it is in force, an interlocutory decree of adoption has the same legal effect as a final decree of adoption. Upon the revocation of an interlocutory decree of adoption, the status of the adoptee, the natural parents of the adoptee, and the petitioners are as though the interlocutory decree were null and void ab initio.*
- (c) *The family name of the adoptee shall be changed to that of the adopter unless the decree otherwise provides, and the given name of the adoptee may be fixed or changed at the same time.*

Quelle: <http://grc.dc.gov>

Im Recht des U.S.-Stadtstaates District of Columbia ist zwar nicht ausdrücklich geregelt, dass durch die Adoption Verwandtschaftsbeziehungen des Adoptivkindes auch zu der weiteren Familie der Adoptiveltern entstehen. Jedoch ergab eine Nachfrage des Bundesamts für Justiz beim Department of State, Office of Children's Issues, dass sich die Beziehung zwischen den Adoptiveltern und dem Adoptivkind in keiner Weise von der Beziehung zwischen Eltern und leiblichem Kind unterscheidet. Daher kann die Adoption nach dem Recht von Washington D.C. als **Volladoption** bezeichnet werden.

USA – Florida

(zuletzt aktualisiert 5/2012)

Das Adoptionsrecht findet sich im U.S.-Bundesstaat Florida in Kapitel 63 der Florida Statutes.

63.172 *Effect of judgment of adoption.*

- (1) *A judgment of adoption, whether entered by a court of this state, another state, or of any other place, has the following effect:*
 - (a) *It relieves the birth parents of the adopted person, except a birth parent who is a petitioner or who is married to a petitioner, of all parental rights and responsibilities.*
 - (b) *It terminates all legal relationships between the adopted person and the adopted person's relatives, including the birth parents, except a birth parent who is a petitioner or who is married to a petitioner, so that the adopted person thereafter is a stranger to his or her former relatives for all purposes, including the interpretation or construction of documents, statutes, and instruments, whether executed before or after entry of the adoption judgment, that do not expressly include the adopted person by name or by some designation not based on a parent and child or blood relationship, except that rights of inheritance shall be as provided in the Florida Probate Code.*
 - (c) *Except for rights of inheritance, it creates the relationship between the adopted person and the petitioner and all relatives of the petitioner that would have existed if the adopted person were a blood descendant of the petitioner born within wedlock. This relationship shall be created for all purposes, including applicability of statutes, documents, and instruments, whether executed before or after entry of the adoption judgment, that do not expressly exclude an adopted person from their operation or effect.*
- (2) *If one or both parents of a child die without the relationship of parent and child having been previously terminated and a spouse of the living parent or a close relative of the child thereafter adopts the child, the child's right of inheritance from or through the deceased parent is unaffected by the adoption and, unless the court orders otherwise, the adoption will not terminate any grandparental rights delineated under chapter 752. For purposes of this subsection, a close relative of a child is the child's brother, sister, grandparent, aunt, or uncle.*

Ebenfalls zu berücksichtigen ist das Erbrecht Floridas, welches in Kapitel 732 der *Florida Statutes* geregelt ist.

732.108 *Adopted persons and persons born out of wedlock.*

- (1) *For the purpose of intestate succession by or from an adopted person, the adopted person is a descendant of the adopting parent and is one of the natural kindred of all members of the adopting parent's family, and is not a descendant of his or her natural parents, nor is he or she one of the kindred of any member of the natural parent's family or any prior adoptive parent's family, except that:*
 - (a) *Adoption of a child by the spouse of a natural parent has no effect on the relationship between the child and the natural parent or the natural parent's family.*
 - (b) *Adoption of a child by a natural parent's spouse who married the natural parent after the death of the other natural parent has no effect on the relationship between the child and the family of the deceased natural parent.*
 - (c) *Adoption of a child by a close relative, as defined in s. 63.172(2), has no effect on the relationship between the child and the families of the deceased natural parents.*
- (2) *For the purpose of intestate succession in cases not covered by subsection (1), a person born out of wedlock is a descendant of his or her mother and is one of the natural kindred*

of all members of the mother's family. The person is also a descendant of his or her father and is one of the natural kindred of all members of the father's family, if:

- (a) The natural parents participated in a marriage ceremony before or after the birth of the person born out of wedlock, even though the attempted marriage is void.*
- (b) The paternity of the father is established by an adjudication before or after the death of the father. Chapter 95 shall not apply in determining heirs in a probate proceeding under this paragraph.*

Quelle: <http://www.flsenate.gov/statutes>

Bei der Adoption nach dem Recht Floridas handelt es sich um eine **Volladoption**. Das Gesetz bezieht sich ausdrücklich auch auf verwandtschaftliche Beziehungen des Angenommenen zur Familie des/der Annehmenden.

USA – Hawaii

(zuletzt aktualisiert 4/2009)

Das Adoptionsrecht ist im U.S.-Bundesstaat Hawaii in den Hawaii Revised Statutes geregelt.

578-16 Effect of Adoption

- (a) A legally adopted individual shall be considered to be a natural child of the whole blood of the adopting parent or parents as provided in the Uniform Probate Code, relating to the descent of property.*
- (b) The former legal parent or parents of an adopted individual and any other former legal kindred shall not be considered to be related to the individual as provided in the Uniform Probate Code except as provided in this section.*
- (c) An adopted individual and the individual's adopting parent or parents shall sustain towards each other the legal relationship of parents and child and shall have all the rights and be subject to all the duties of that relationship, including the rights of inheritance from and through each other and the legal kindred of the adoptive parent or parents, the same as if the individual were the natural child of the adopting parent or parents.*
- (d) Except as provided in subsection (e), all legal duties and rights between the individual and the individual's former legal parent or parents shall cease from the time of the adoption; provided that if the individual is adopted by a person married to a legal parent of the individual, the full reciprocal rights and duties which theretofore existed between the legal parent and the individual, and the rights of inheritance as between the individual and the legal parent and the legal relatives of the parent, as provided in chapter 560, shall continue, notwithstanding the adoption, subject only to the rights acquired by and the duties imposed upon the adoptive parents by reason of the adoption.*
- (e) Notwithstanding subsections (b) and (d), if an individual is adopted before that individual attains the age of majority and:
 - (1) The individual is adopted by a spouse of a natural parent of the individual; or*
 - (2) The individual is adopted by a natural grandparent, aunt, uncle, or sibling of the individual or the spouse of a natural grandparent, aunt, uncle, or sibling;*then for the purposes of interpretation or construction of a disposition in any will, trust, or other lifetime instrument, whether executed before or after the order of adoption, and for purposes of determining heirs at law, the rights of the adopted individual and the individual's descendants with respect to the individual's natural family shall not be affected by the adoption, and they shall be included in any determination of heirs or members of any class, unless specifically excluded by name or class.*
- (f) An adopted individual, who by reason of subsection (e) would be a member of two or more designations or classes pursuant to a single instrument, both by relationship through a natural parent and through an adoptive parent, shall be entitled to benefit by membership in only one of these designations or classes, which shall be the larger share.*
- (g) For purposes of this section, if a person has been adopted more than once, the term "natural parent" includes an adopting parent by an earlier adoption.*
- (e) An individual legally adopted under the laws of any state or territory of the United States or under the laws of any nation shall be accorded the same rights and benefits in all respects as an individual adopted under this chapter.*

§ 560:2-114 enthält nach Informationen des Department of State, Office of Children's Issues, weitere Regelungen zum Erbrecht.

Im Recht von Hawaii ist zwar nicht ausdrücklich geregelt, dass durch die Adoption Verwandtschaftsbeziehungen des Adoptivkindes auch zu der weiteren Familie der Adoptiveltern entstehen. Jedoch ergab eine Nachfrage des Bundesamts für Justiz beim Department of State, Office of Children's Issues, dass sich die Beziehung zwischen den Adoptiveltern und dem Adoptivkind in keiner Weise von der Beziehung zwischen Eltern und leiblichem Kind unterscheidet. Daher kann die Adoption nach dem Recht des U.S.-Bundesstaates Hawaii als **Volladoption** bezeichnet werden.

USA – Idaho

(zuletzt aktualisiert 4/2009)

Das Adoptionsrecht ist im U.S.-Bundesstaat Idaho in den Idaho Statutes, Title 16 Juvenile Proceedings, Kapitel 15 geregelt.

16-1508. EFFECT OF ADOPTION

A child or adult, when adopted, may take the name of the person adopting, and the two (2) shall thenceforth sustain toward each other the legal relation of parent and child, and shall have all the rights and shall be subject to all the duties of that relation, including all of the rights of a child of the whole blood to inherit from any person, in all respects, under the provisions of section 14-103, Idaho Code, and to the same extent as a child of the whole blood.

16-1509. RELEASE OF CHILD'S PARENTS FROM OBLIGATION -- TERMINATION OF RIGHTS OF PARENTS AND CHILDREN.

Unless the decree of adoption otherwise provides, the natural parents of an adopted child are, from the time of the adoption, relieved of all parental duties toward, and all responsibilities for, the child so adopted, and have no right over it, and all rights of such child from and through such natural parents including the right of inheritance, are hereby terminated unless specifically provided by will.

Quelle: <http://www3.state.id.us>

Im Recht von Idaho ist zwar nicht ausdrücklich geregelt, dass durch die Adoption Verwandtschaftsbeziehungen des Adoptivkindes auch zu der weiteren Familie der Adoptiveltern entstehen. Jedoch ergab eine Nachfrage des Bundesamts für Justiz beim Department of State, Office of Children's Issues, dass sich die Beziehung zwischen den Adoptiveltern und dem Adoptivkind in keiner Weise von der Beziehung zwischen Eltern und leiblichem Kind unterscheidet. Daher kann die Adoption nach dem Recht des U.S.-Bundesstaates Idaho als **Volladoption** bezeichnet werden.

USA – Illinois

(zuletzt aktualisiert 12/2008)

Das Adoptionsrecht ist im U.S.-Bundesstaat Illinois im Illinois Compiled Statutes Families Adoption Act 1959 /750 ILCS 50 geregelt.

(750 ILCS 50/17)

Sec. 17.

Effect of order terminating parental rights or Judgment of Adoption. After either the entry of an order terminating parental rights or the entry of a judgment of adoption, the natural parents of a child sought to be adopted shall be relieved of all parental responsibility for such child and shall be deprived of all legal rights as respects the child, and the child shall be free from all obligations of maintenance and obedience as respects such natural parents.

Quelle:

<http://www.ilga.gov/legislation/ilcs/ilcs3.asp?ActID=2098&ChapAct=750%20ILCS%2050/&ChapterID=59&ChapterName=FAMILIES&ActName=Adoption+Act>

(755 ILCS 5/2-4) (from Ch. 110 1/2, par. 2-4)

Sec. 2-4. Adopted child.

(a) An adopted child is a descendant of the adopting parent for purposes of inheritance from the adopting parent and from the lineal and collateral kindred of the adopting parent and for the purpose of determining the property rights of any person under any instrument, unless the adopted child is adopted after attaining the age of 18 years and the child never resided with the adopting parent before attaining the age of 18 years, in which case the adopted child is a child of the adopting parent but is not a descendant of the adopting parent for the purposes of inheriting from the lineal or collateral kindred of the adopting parent. An adopted child and the descendants of the child who is related to a decedent through more than one line of relationship shall be entitled only to the share based on the relationship which entitles the child or descendant to the largest share. The share to which the child or descendant is not entitled shall be distributed in the same manner as if the child or descendant never existed. For purposes of inheritance, the changes made by this amendatory Act of 1997 apply to all decedents who die on or after January 1, 1998. For the purpose of determining the property rights of any person under any instrument, the changes made by this amendatory Act of 1997 apply to all instruments executed on or after January 1, 1998.

(b) An adopting parent and the lineal and collateral kindred of the adopting parent shall inherit property from an adopted child to the exclusion of the natural parent and the lineal and collateral kindred of the natural parent in the same manner as though the adopted child were a natural child of the adopting parent, except that the natural parent and the lineal or collateral kindred of the natural parent shall take from the child and the child's kindred the property that the child has taken from or through the natural parent or the lineal or collateral kindred of the natural parent by gift, by will or under intestate laws.

(c) For purposes of inheritance from the child and his or her kindred

(1) the person who at the time of the adoption is the spouse of an adopting parent is an adopting parent and (2) a child is adopted when the child has been or is declared by any court to have been adopted or has been or is declared or assumed to be the adopted child of the testator or grantor in any instrument bequeathing or giving property to the child.

(d) For purposes of inheritance from or through a natural parent and for determining the property rights of any person under any instrument, an adopted child is not a child of a natural parent, nor is the child a descendant of a natural parent or of any lineal or collateral kindred of a natural parent, unless one or more of the following conditions apply:

(1) The child is adopted by a descendant or a spouse

of a descendant of a great-grandparent of the child, in which case the adopted child is a child of both natural parents.

(2) A natural parent of the adopted child died before the child was adopted, in which case the adopted child is a child of that deceased parent and an heir of the lineal and collateral kindred of that deceased parent."

Quelle:
<http://www.ilga.gov/legislation/ilcs/ilcs5.asp?ActID=2104&ChapAct=755%26nbsp%3BILCS%26nbsp%3B5%2F&ChapterID=60&ChapterName=ESTATES&ActName=Probate+Act+of+1975%2E>

Bei der Adoption nach dem Recht des Bundesstaates Illinois handelt es sich um eine **Volladoption**. Das Gesetz bezieht sich ausdrücklich auch auf verwandtschaftliche Beziehungen.

USA – Indiana

(zuletzt aktualisiert 4/2009)

Das Adoptionsrecht ist im U.S.-Bundesstaat Indiana im Indiana Code, IC 31-19-15 ff, geregelt.

Chapter 15. Effect of Adoption on Parents

IC 31-19-15-1

Effect upon duties, obligations, and rights of biological parents

Sec. 1.

- (a) *Except as provided in section 2 of this chapter or IC 31-19-16, if the biological parents of an adopted person are alive, the biological parents are:*
- (1) *relieved of all legal duties and obligations to the adopted child; and*
 - (2) *divested of all rights with respect to the child; after the adoption.*
- (c) *The obligation to support the adopted person continues until the entry of the adoption decree. The entry of the adoption decree does not extinguish the obligation to pay past due child support owed for the adopted person before the entry of the adoption decree.*

As added by P.L. 1-1997, SEC.11. Amended by P.L.130-2005, SEC.8.

IC 31-19-15-2

Stepparent adoptions

Sec. 2.

- (a) *If the adoptive parent of a child is married to a biological parent of the child, the parent-child relationship of the biological parent is not affected by the adoption.*
- (b) *If the adoptive parent of a child is married to a previous adoptive parent, the parent child relationship of the previous adoptive parent is not affected by the adoption.*
- (c) *After the adoption, the adoptive father or mother, or both:*
- (1) *occupy the same position toward the child that the adoptive father or the adoptive mother, or both, would occupy if the adoptive father or adoptive mother, or both, were the biological father or mother; and*
 - (2) *are jointly and severally liable for the maintenance and education of the person.*

As added by P.L.1-1997, SEC.11. Amended by P.L.130-2005, SEC.9.

Quelle: <http://www.ai.org/legislative/ic/code/title31/ar19/ch15.html>

29-1-2-8. Adopted children.

For all purposes of intestate succession, including succession by, through, or from a person, both lineal and collateral, an adopted child shall be treated as a natural child of the child's adopting parents, and the child shall cease to be treated as a child of the natural parents and of any previous adopting parents. However, if a natural parent of a child born in or out of wedlock marries the adopting parent, the adopted child shall inherit from the child's natural parent as though the child had not been adopted, and from the child's adoptive parent as though the child were the natural child. In addition, if a person who is related to a child within the sixth degree adopts such child, such child shall upon the occasion of each death in the child's family have the right of inheritance through the child's natural parents or adopting parents, whichever is greater in value in each case.

Quelle: Department of State, Office of Children's Issues, E-Mail an BUNDESAMT FÜR JUSTIZ vom 8. Januar 2009

Im Recht von Indiana ist zwar nicht ausdrücklich geregelt, dass durch die Adoption Verwandtschaftsbeziehungen des Adoptivkindes auch zu der weiteren Familie der Adoptiveltern entstehen. Jedoch ergab eine Nachfrage des Bundesamts für Justiz beim Department of State, Office of Children's Issues, dass sich die Beziehung zwischen den Adoptiveltern und dem Adoptivkind in keiner Weise von der Beziehung zwischen Eltern und leiblichem Kind unterscheidet.

Daher kann die Adoption nach dem Recht des U.S.-Bundesstaates Indiana als **Volladoption** bezeichnet werden.

USA – Iowa

(zuletzt aktualisiert 4/2009)

Das Adoptionsrecht ist im U.S.-Bundesstaat Iowa im Merged Iowa Code and Supplement geregelt.

*2007 Merged Iowa Code and Supplement:
600.13 Adoption decrees.*

[...]

- 4. A final adoption decree terminates any parental rights, except those of a spouse of the adoption petitioner, existing at the time of its issuance and establishes the parent–child relationship between the adoption petitioner and the person petitioned to be adopted. Unless otherwise specified by law, such parent–child relationship shall be deemed to have been created at the birth of the child.*

Quelle:

[http://search.legis.state.ia.us/NXT/gateway.dll/2007codesupp/1/23566/23567/23738/23753?f=templates\\$fn=document-frame-set.htm\\$q=\[field%20folio-destination-name:'sec_600_13'\]\\$x=Advanced#0-0-0-99665](http://search.legis.state.ia.us/NXT/gateway.dll/2007codesupp/1/23566/23567/23738/23753?f=templates$fn=document-frame-set.htm$q=[field%20folio-destination-name:'sec_600_13']$x=Advanced#0-0-0-99665)

Im Recht von Iowa ist zwar nicht ausdrücklich geregelt, dass durch die Adoption Verwandtschaftsbeziehungen des Adoptivkindes auch zu der weiteren Familie der Adoptiveltern entstehen. Jedoch ergab eine Nachfrage des Bundesamts für Justiz beim Department of State, Office of Children's Issues, dass sich die Beziehung zwischen den Adoptiveltern und dem Adoptivkind in keiner Weise von der Beziehung zwischen Eltern und leiblichem Kind unterscheidet. Daher kann die Adoption nach dem Recht des U.S.-Bundesstaates Iowa als **Volladoption** bezeichnet werden.

USA – Kalifornien

(zuletzt aktualisiert 10/2016)

Das Adoptionsrecht ist im U.S.-Bundesstaat Kalifornien im California Family Code und im California Probate Code, in Kraft seit dem 1. Januar 1994, geregelt.

California Family Code:

8616. After adoption, the adopted child and the adoptive parents shall sustain towards each other the legal relationship of parent and child and have all the rights and are subject to all the duties of that relationship.

8617. The birth parents of an adopted child are, from the time of the adoption, relieved of all parental duties towards, and all responsibility for, the adopted child, and have no right over the child.

California Probate Code:

6451.

- (a) *An adoption severs the relationship of parent and child between an adopted person and a natural parent of the adopted person unless both of the following requirements are satisfied:*
- (1) *The natural parent and the adopted person lived together at any time as parent and child, or the natural parent was married to or cohabiting with the other natural parent at the time the person was conceived and died before the person's birth.*
 - (2) *The adoption was by the spouse of either of the natural parents or after the death of either of the natural parents.*
- (b) *Neither a natural parent nor a relative of a natural parent, except for a wholeblood brother or sister of the adopted person or the issue of that brother or sister, inherits from or through the adopted person on the basis of a parent and child relationship between the adopted person and the natural parent that satisfies the requirements of paragraphs (1) and (2) of subdivision (a), unless the adoption is by the spouse or surviving spouse of that parent.*
- (c) *For the purpose of this section, a prior adoptive parent and child relationship is treated as a natural parent and child relationship.*

6452. If a child is born out of wedlock, neither a natural parent nor a relative of that parent inherits from or through the child on the basis of the parent and child relationship between that parent and the child unless both of the following requirements are satisfied:

The parent or a relative of the parent acknowledged the child.

The parent or a relative of the parent contributed to the support or the care of the child.

Quelle:

http://leginfo.legislature.ca.gov/faces/codes_displayText.xhtml?lawCode=FAM&division=13.&title=&part=2.&chapter=1.&article=
http://leginfo.legislature.ca.gov/faces/codes_displayText.xhtml?lawCode=PROB&division=6.&title=&part=2.&chapter=2.&article=

Das Bundesamt für Justiz geht bei der Adoption nach dem Recht von Kalifornien nicht von einer Volladoption, sondern von einer Adoption mit **starken Wirkungen** aus: Einerseits ist im Recht von Kalifornien nicht ausdrücklich geregelt, dass durch die Adoption Verwandtschaftsbeziehungen des Adoptivkindes auch zu der weiteren Familie der Adoptiveltern entstehen. Darüber hinaus ist abweichend vom deutschen Sachrecht nach Sec. 6451 (b) California Probate Act vorgesehen, dass Vollgeschwister des Angenommenen weiterhin von diesem erben. Da dies jedoch nicht die Beziehung zwischen leiblichen Eltern und Angenommenem betrifft, ist nichtsdestotrotz von einem Erlöschen dieser Beziehung und damit von einer starken Adoption auszugehen. Darüber hinaus gibt es weit reichende Ausnahmen von dem Grundsatz der Beendigung jeglicher rechtlicher Beziehung zwischen dem Angenommenen und seinen leiblichen Eltern. Ein Umwandlungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 AdWirkG würde für erhöhte Rechtssicherheit sorgen.

USA – Kansas

(zuletzt aktualisiert 4/2008)

Das Adoptionsrecht ist im U.S.-Bundesstaat Kansas in den Kansas Statutes No. 59-2111 ff. geregelt.

59-2118 Effect of adoption; name; rights of child, parents.

(a) Any person adopted as provided in K.S.A. 59-2111 through 59-2143, and amendments thereto, shall assume the surname of the petitioner or petitioners for adoption, except that the court in its discretion may permit a different surname when requested by the petitioner or petitioners. When requested by the petitioner or petitioners, the court, in its discretion, may change the given name or names of the person adopted.

(b) When adopted, a person shall be entitled to the same personal and property rights as a birth child of the adoptive parent. The adoptive parent shall be entitled to exercise all the rights of a birth parent and be subject to all the liabilities of that relationship. Upon adoption, all the rights of birth parents to the adopted person, including their right to inherit from or through the person, shall cease, except the rights of a birth parent who is the spouse of the adopting parent. An adoption shall not terminate the right of the child to inherit from or through the birth parent.

Quelle: www.kslegislature.org

Bei der Adoption nach dem Recht des Bundesstaates Kansas handelt es sich um eine Adoption mit **schwachen Wirkungen** (Kapitel 59-2118 Abs. 2 des Gesetzes). Zwar erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines leiblichen Kindes des Annehmenden und die Rechte der leiblichen Eltern, insbesondere das Erbrecht gegenüber ihrem leiblichen Kind, enden, allerdings bleibt das Erbrecht des Kindes gegenüber seinen leiblichen Eltern erhalten. Insofern kommt es nicht zur vollständigen Beendigung der rechtlichen Beziehung zwischen Angenommenem und seinen leiblichen Eltern.

USA – Kentucky

(zuletzt aktualisiert 4/2009)

Das Adoptionsrecht ist im U.S.-Bundesstaat Kentucky in den Kentucky Revised Statutes geregelt.

Kentucky Revised Statutes:

199.520 Judgment -- Prerequisites -- Orders -- Name and legal status of child -- Health history and other non-identifying information of biological parents and relatives to be given to adoptive parents.

[...]

- (2) *Upon entry of the judgment of adoption, from and after the date of the filing of the petition, the child shall be deemed the child of petitioners and shall be considered for purposes of inheritance and succession and for all other legal considerations, the natural child of the parents adopting it the same as if born of their bodies. Upon granting an adoption, all legal relationship between the adopted child and the biological parents shall be terminated except the relationship of a biological parent who is the spouse of an adoptive parent.*

Quelle: <http://www.lrc.ky.gov/KRS/199-00/520.PDF>

Im Recht von Kentucky ist zwar nicht ausdrücklich geregelt, dass durch die Adoption Verwandtschaftsbeziehungen des Adoptivkindes auch zu der weiteren Familie der Adoptiveltern entstehen. Jedoch ergab eine Nachfrage des Bundesamts für Justiz beim Department of State, Office of Children's Issues, dass sich die Beziehung zwischen den Adoptiveltern und dem Adoptivkind in keiner Weise von der Beziehung zwischen Eltern und leiblichem Kind unterscheidet. Daher kann die Adoption nach dem Recht des U.S.-Bundesstaates Kentucky als **Vol-
ladoption** bezeichnet werden.

USA – Louisiana

(zuletzt aktualisiert 7/2009)

Das Adoptionsrecht ist im U.S.-Bundesstaat Louisiana ist im Children's Code Artikel 1170 ff. in der Fassung von 2003 geregelt.

Art. 1218. Effect of final decree

A. Except as otherwise provided in this Title, upon a final decree of agency adoption, the parents of the child whose rights have not been previously terminated by a surrender or a judgment of termination and all other blood relatives of the child are relieved of all their legal duties and divested of all their legal rights with regard to the adopted child, including the right of inheritance from the adopted child and his lawful descendants, and the adopted child is relieved of all of his legal duties and divested of all his legal rights with regard to the parents, except as provided in Paragraph B.

B. The right of the child to inherit from his parents and other blood relatives is unaffected by the adoption.

C. Under the circumstances and pursuant to the procedures authorized by Chapter 14 of this Title, grandparents may obtain limited visitation rights to the adopted child.

D. Parents, grandparents, siblings, or other relatives by blood, adoption, or affinity who have an established and significant relationship may be allowed continuing contact with an adopted child in accordance with Chapter 14-A of this Title.

Quelle: <http://www.legis.state.la.us/lss/lss.asp?doc=72690>

Bei der Adoption nach dem Recht des Bundesstaates Louisiana handelt es sich um eine Adoption mit **schwachen Wirkungen**. Durch die Adoption werden sämtliche Rechte zwischen den leiblichen Eltern und Verwandten und dem adoptierten Kind beendet. Das Recht des Kindes von seinen Eltern und weiteren Blutsverwandten zu erben bleibt jedoch unberührt.

USA – Maryland

(zuletzt aktualisiert 4/2009)

Das Adoptionsrecht ist im U.S.-Bundesstaat Maryland im Maryland Code, Family Law, Title 5, Children geregelt.

§ 5-3B-25. *Effects of order for adoption.*

- (a) *Distribution by will.*- This subsection does not limit the right of an individual to provide for distribution of property by will.
- (b) *Parent-child relationship.*- Except as provided in § 2-123 of the Real Property Article, after a court enters an order for adoption under this subtitle:
 - (1) *the adoptee:*
 - (i) *is the offspring of the adoptive parent for all intents and purposes; and*
 - (ii) *is entitled to all of the rights and privileges of and is subject to all of the obligations of offspring born to the adoptive parent;*
 - (2) *each of the adoptee's living parents is:*
 - (i) *relieved of all parental duties and obligations to the adoptee; and*
 - (ii) *divested of all parental rights as to the adoptee; and*
 - (3) *the Estates and Trusts Article shall govern all of the rights of inheritance between the adoptee and parental relatives.*

§ 2-123 of the Real Property Article

- (a) *In this section, "instrument" means a deed, grant, or other written instrument other than a will as defined in § 4-414 of the Estates and Trusts Article.*
- (b) *This section does not limit the right of an individual to provide for distribution of property by will.*
- (c) (1) *Unless an instrument executed on or after June 1, 1947, clearly indicates otherwise, "child", "descendant", "heir", "issue", or any equivalent term in the instrument includes an adoptee whether the instrument was executed before or after a court entered an order for adoption.*
(2) *Unless an instrument executed on or before May 31, 1947, clearly indicates otherwise, "child", "descendant", "heir", "issue", or any equivalent term in the instrument includes an adoptee if, on or after January 1, 1945, a court entered an interlocutory order for adoption or, if none, a final order for adoption.*

Quelle: <http://www.michie.com/maryland/lpext.dll?f=templates&fn=main-h.htm&cp=>

Md. ESTATES AND TRUSTS Code Ann. § 1-207 (2008)

§ 1-207. *Adopted child*

- (a) *General rule.* -- An adopted child shall be treated as a natural child of his adopting parent or parents. On adoption, a child no longer shall be considered a child of either natural parent, except that upon adoption by the spouse of a natural parent, the child shall still be considered the child of that natural parent.
- (b) *More than one adoption.* -- A child who has been adopted more than once shall be considered to be a child of the parent or parents who have adopted him most recently and shall cease to be considered a child of his previous parents.

Im Recht von Maryland ist zwar nicht ausdrücklich geregelt, dass durch die Adoption Verwandtschaftsbeziehungen des Adoptivkindes auch zu der weiteren Familie der Adoptiveltern entstehen. Jedoch ergab eine Nachfrage des Bundesamts für Justiz beim Department of State, Office of Children's Issues, dass sich die Beziehung zwischen den Adoptiveltern und dem

Adoptivkind in keiner Weise von der Beziehung zwischen Eltern und leiblichem Kind unterscheidet. Daher kann die Adoption nach dem Recht des U.S.-Bundesstaates Maryland als **Vol-
l adoption** bezeichnet werden.

USA – Massachusetts

(zuletzt aktualisiert 12/2008)

Das Adoptionsrecht ist im U.S.-Bundesstaat Massachusetts in den General Laws of Massachusetts Part II, Title III, Chapter 210 geregelt.

Section 6. Decree of court; force and effect; private hearings

If the court is satisfied of the identity and relations of the persons, and that the petitioner is of sufficient ability to bring up the child and provide suitable support and education for it, and that the child should be adopted, it shall make a decree, by which, except as regards succession to property, all rights, duties and other legal consequences of the natural relation of child and parent shall thereafter exist between the child and the petitioner and his kindred, and such rights, duties and legal consequences shall, except as regards marriage, incest or cohabitation, terminate between the child so adopted and his natural parents and kindred or any previous adopting parent; but such decree shall not place the adopting parent or adopted child in any relation to any person, except each other, different from that before existing as regards marriage, or as regards rape, incest or other sexual crime committed by either or both. The court may also decree such change of name as the petitioner may request. If the person so adopted is of full age, he shall not be freed by such decree from the obligations imposed by section six of chapter one hundred and seventeen and section twenty of chapter two hundred and seventy-three. (...)

Section 7. Succession to property; rights of adopted child

A person adopted in accordance with this chapter shall take the same share of that property which the adopting parent could dispose of by will as he would have taken if born to such parent in lawful wedlock, and he shall stand to the kindred of such adopting parent in the same position as if so born to him. If the person adopted dies intestate, his property shall be distributed according to chapters one hundred and ninety and one hundred and ninety-six among the persons who would have been his kindred if he had been born to his adopting parent in lawful wedlock. The apportionment and distribution shall be ascertained by the court. A person shall by adoption lose his right to inherit from his natural parents or kindred, except when one of the natural parents of a minor child has died and the surviving parent has remarried subsequent to such parent's death, subsequent adoption of such child by the person with whom such remarriage is contracted shall not affect the rights of such child to inherit from or through the deceased parent or kindred thereof. The court may decree that the rights of succession to property under this section shall vest in the person adopted as of the date of the filing of the petition for adoption.

Quelle: <http://www.mass.gov/legis/laws/mgl/gl-210-toc.htm>

Bei der Adoption nach dem Recht des Bundesstaates Massachusetts handelt es sich um eine **Volladoption**. Das Gesetz bezieht sich ausdrücklich auch auf verwandtschaftliche Beziehungen.

USA – Michigan

(zuletzt aktualisiert 8/2008)

Das Adoptionsrecht ist im U.S.-Bundesstaat Michigan in den Michigan Compiled Laws, Probate Code of 1939, Act 288 of 1939 geregelt.

710.60 Adoptee to be known and called by new name; status and liability of persons adopting adoptee; rights and duties of adopted person; adopted person as heir at law; order for grand parenting time.

Section. 60.

- (1) After the entry of an order of adoption, if the adoptee's name is changed, the adoptee shall be known and called by the new name. The person or persons adopting the adoptee then become the parent or parents of the adoptee under the law as though the adopted person had been born to the adopting parents and are liable for all the duties and entitled to all the rights of parents.*
- (2) After entry of the order of adoption, there is no distinction between the rights and duties of natural progeny and adopted persons, and the adopted person becomes an heir at law of the adopting parent or parents and an heir at law of the lineal and collateral kindred of the adopting parent or parents. After entry of the order of adoption, except as provided in section 2114(2) of the estates and protected individuals code, 1998 PA 386, MCL 700.2114, an adopted child is no longer an heir at law of a parent whose rights have been terminated under this chapter or chapter XIIA or the lineal or collateral kindred of that parent, nor is an adopted adult an heir at law of a person who was his or her parent at the time the order of adoption was entered or the lineal or collateral kindred of that person, except that a right, title, or interest that has vested before entry of the final order of adoption is not divested by that order.*
- (3) This section does not prohibit the filing of an action or entry of an order for grand parenting time as provided in section 7b of the child custody act of 1970, 1970 PA 91, MCL 722.27b.*

Quelle: [http://www.legislature.mi.gov/\(S/\(ly0a4lu4vdus5u45k42wqe23\)\)/mileg.aspx?page=getObject&objectName=mcl-710-60](http://www.legislature.mi.gov/(S/(ly0a4lu4vdus5u45k42wqe23))/mileg.aspx?page=getObject&objectName=mcl-710-60)

Section 2114(2) of the estates and protected individuals code, 1998 PA 386, MCL 700.2114

- (2) An adopted individual is the child of his or her adoptive parent or parents and not of his or her natural parents, but adoption of a child by the spouse of either natural parent has no effect on either the relationship between the child and that natural parent or the right of the child or a descendant of the child to inherit from or through the other natural parent. An individual is considered to be adopted for purposes of this subsection when a court of competent jurisdiction enters an interlocutory decree of adoption that is not vacated or reversed.*

Quelle: <http://www.legislature.mi.gov/documents/mcl/pdf/mcl-Act-386-of-1998.pdf>

Bei der Adoption nach dem Recht des Bundesstaates Michigan handelt es sich um eine **Volladoption**. Aus dem Gesetzestext kann wegen des Erbrechts des Adoptivkindes gegenüber den Verwandten des Annehmenden geschlossen werden, dass die Adoption auch das Entstehen verwandtschaftlicher Beziehungen zwischen Adoptivkind und der gesamten Familie des Annehmenden zur Folge hat.

Allerdings ist zu beachten, dass den leiblichen Großeltern gemäß Probate Code of 1939, Act 288 of 1939, 700.60 (3) Umgangsrechte eingeräumt werden können.

USA – Minnesota

(zuletzt aktualisiert 5/2012)

Das Adoptionsrecht ist im U.S.-Bundesstaat Minnesota in den Minnesota Statutes 2011 geregelt.

259.59 EFFECT OF ADOPTION.

Subdivision 1. Legal effect.

Upon adoption, the adopted person shall become the legal child of the adopting persons and they shall become the legal parents of the child with all the rights and duties between them of birth parents and legitimate child. By virtue of the adoption the adopted person shall inherit from the adoptive parents or their relatives the same as though the adopted person were the natural child of the parents, and in case of the adopted person's death intestate the adoptive parents and their relatives shall inherit the adopted person's estate as if the adopted person had been the child's birth parents and relatives. After a decree of adoption is entered the birth parents of an adopted person shall be relieved of all parental responsibilities for the adopted person, and they shall not exercise or have any rights over the adopted person or the adopted person's property. The adopted person shall not owe the birth parents or their relatives any legal duty nor shall the adopted person inherit from the birth parents or kindred, except as provided in subdivision 1a and section 257C.08, subdivision 6.

Subd. 1a. Adoption by stepparent.

Notwithstanding any other provisions to the contrary in this section, the adoption of a child by a stepparent shall not in any way change the status of the relationship between the child and the child's birth parent who is the spouse of the petitioning stepparent.

If a parent dies and a child is subsequently adopted by a stepparent who is the spouse of a surviving parent, any rights of inheritance of the child or the child's issue from or through the deceased parent of the child which exist at the time of the death of that parent shall not be affected by the adoption.

(...)

Subd. 3. Communication or contact agreements.

This section does not prohibit birth parents, birth relatives, and adoptive parents from entering a communication or contact agreement under section 259.58.

Quelle: <https://www.revisor.leg.state.mn.us/statutes/?id=259.59>

Vorliegend ist eine **Volladoption** gegeben, weil aufgrund des gegenseitigen Erbrechts zwischen Angenommenen und den Verwandten des Annehmenden von dem Entstehen eines entsprechenden Verwandtschaftsverhältnisses ausgegangen werden kann. Das Kind wird vollständig in die Familie der Annehmenden integriert.

Allerdings hindert die Adoption nicht die Kontaktmöglichkeit der leiblichen Familie zu dem angenommenen Kind.

USA – Missouri

(zuletzt aktualisiert 4/2009)

Das Adoptionsrecht ist im U.S.-Bundesstaat Missouri in den Missouri Revised Statutes, Chapter 453, geregelt.

Chapter 453

Adoption and Foster Care

Section 453.090

Consequences of adoption--child defined.

453.090.

1. *When a child is adopted in accordance with the provisions of this chapter, all legal relationships and all rights and duties between such child and his natural parents (other than a natural parent who joins in the petition for adoption as provided in section 453.010) shall cease and determine. Such child shall thereafter be deemed and held to be for every purpose the child of his parent or parents by adoption, as fully as though born to him or them in lawful wedlock.*
2. *Such child shall be capable of inheriting from, and as the child of, his parent or parents by adoption as fully as though born to him or them in lawful wedlock and, if a minor, shall be entitled to proper support, nurture and care from his parent or parents by adoption.*
3. *The parent or parents by adoption shall be capable of inheriting from and as the parent or parents of their adopted child as fully as though such child had been born to him or them in lawful wedlock, and, if such child is a minor, shall be entitled to the services, wages, control and custody of such adopted child.*
4. *The adopted child shall be capable of inheriting from and taking through his parent or parents by adoption property limited expressly to heirs of the body of such parent or parents by adoption.*
5. *The word "child" as used in this section, shall, unless the context hereof otherwise requires, be construed to mean either a person under or over the age of eighteen years.*

Quelle: <http://www.moga.mo.gov/statutes/C400-499/453000090.HTM>

Im Recht von Missouri ist zwar nicht ausdrücklich geregelt, dass durch die Adoption Verwandtschaftsbeziehungen des Adoptivkindes auch zu der weiteren Familie der Adoptiveltern entstehen. Jedoch ergab eine Nachfrage des Bundesamts für Justiz beim Department of State, Office of Children's Issues, dass sich die Beziehung zwischen den Adoptiveltern und dem Adoptivkind in keiner Weise von der Beziehung zwischen Eltern und leiblichem Kind unterscheidet. Daher kann die Adoption nach dem Recht des U.S.-Bundesstaates Missouri als **Volladoption** bezeichnet werden.

USA – Montana

(zuletzt aktualisiert 4/2008)

Das Adoptionsrecht ist im U.S.-Bundesstaat Montana im Montana Code geregelt.

42-5-202. Effect of decree

(1) *After the decree of adoption is entered:*

- (a) *the relationship of parent and child and all the rights, duties, and other legal consequences of the relation of parent and child exist between the adoptee and the adoptive parent and the kindred of the adoptive parent;*
 - (b) *the former parents and the kindred of the former parents of the adoptee, unless they are the adoptive parents or the spouse of an adoptive parent, are relieved of all parental responsibilities for the adoptee and have no rights over the adoptee except for a former parent's duty to pay arrearages for child support.*
- (2) *A decree of adoption must include notice to the vital statistics bureau if it is known that either birth parent objects to release of the information on the original birth certificate upon the adoptee reaching 18 years of age.*

Quelle: <http://data.opi.state.mt.us/BILLS/mca/42/5/42-5-202.htm>

Bei der Adoption nach dem Recht von Montana handelt es sich um eine **Volladoption**.

USA – Nebraska

(zuletzt aktualisiert 8/2008)

Das Adoptionsrecht ist im U.S.-Bundesstaat Nebraska in den Nebraska Revised Statutes, Section 43-110 ff., geregelt.

Section 43-110

Decree; effect as between parties.

After a decree of adoption is entered, the usual relation of parent and child and all the rights, duties and other legal consequences of the natural relation of child and parent shall thereafter exist between such adopted child and the person or persons adopting such child and his, her or their kindred.

Quelle: <http://uniweb.legislature.ne.gov/LegalDocs/view.php?page=s4301010000>

Section 43-111

Decree; effect as to natural parents.

Except as provided in section 43-106.01 and the Nebraska Indian Child Welfare Act, after a decree of adoption has been entered, the natural parents of the adopted child shall be relieved of all parental duties toward and all responsibilities for such child and have no rights over such adopted child or to his or her property by descent and distribution.

Quelle: <http://uniweb.legislature.ne.gov/LegalDocs/view.php?page=s4301011000>

Die Adoption nach dem Recht des Bundesstaates Nebraska hat die Wirkungen einer **Voll-adoption**.

USA – Nevada

(zuletzt aktualisiert 4/2008)

Das Adoptionsrecht ist im U.S.-Bundesstaat Nevada in den Nevada Revised Statutes geregelt.

NRS 127.160 Rights and duties of adopted child and adoptive parents.

Upon the entry of an order of adoption, the child shall become the legal child of the persons adopting him, and they shall become his legal parents with all the rights and duties between them of natural parents and legitimate child. By virtue of such adoption he shall inherit from his adoptive parents or their relatives the same as though he were the legitimate child of such parents, and in case of his death intestate the adoptive parents and their relatives shall inherit his estate as if they had been his natural parents and relatives in fact. After a decree of adoption is entered, the natural parents of an adopted child shall be relieved of all parental responsibilities for such child, and they shall not exercise or have any rights over such adopted child or his property. The child shall not owe his natural parents or their relatives any legal duty nor shall he inherit from his natural parents or kindred. Notwithstanding any other provisions to the contrary in this section, the adoption of a child by his stepparent shall not in any way change the status of the relationship between the child and his natural parent who is the spouse of the petitioning stepparent.

Quelle: <http://www.leg.state.nv.us/NRS/NRS-127.html>

Bei der Adoption nach dem Recht von Nevada handelt es sich um eine **Volladoption**.

USA - New Hampshire

(zuletzt aktualisiert 4/2008)

Das Adoptionsrecht ist im U.S.-Bundesstaat New Hampshire in Titel XII der New Hampshire Revised Statutes geregelt.

170-B:10 Content of Surrender. –

- I. A surrender shall state that the individual executing the surrender document acknowledges that the individual's parental rights over the child will cease upon the court's approval of the surrender.*
- II. A surrender shall further state:*
 - (a) An acknowledgement that after the surrender is executed in substantial compliance with 170-B:9, it is final and except under a circumstance stated in 170-B:12, may not be revoked or set aside for any reason, including the failure of an adoptive parent to comply with an arrangement or understanding reached with the birth parent with respect to the post-surrender exchange of identifying or non-identifying information, communication, or contact.*
 - (b) An acknowledgement that the surrender will extinguish all parental obligations, except the obligation to pay any accrued unpaid child support.*
 - (c) That the person executing the surrender has:*
 - (1) been informed of counseling services available through child placing agencies pursuant to RSA 170-E.*
 - (2) been provided legal counsel, consistent with RSA 170-B:9, I and RSA 170-B:13, I, unless waived with approval of the court for good cause shown.*
 - (d) That the person executing the surrender has not received or been promised any money or anything of value for the surrender, except for payments permissible under 170-B:13.*
 - (e) Whether the person executing the surrender has been informed of the identity of the adoptive parents.*
 - (f) Whether the child is an Indian child as defined in the Indian Child Welfare Act, 25 U.S.C. Section 1901 et seq.*
 - (g) Whether the person who is surrendering wishes to be notified that a final decree of adoption has been entered.*
 - (h) That the person who is surrendering has read and understands the content of the document, any questions the person has asked have been answered by the court or its designee, and the person wishes the surrender to take effect.*

170-B:11 Consequences of Surrender. –

- I. All parental rights, with the exception of inheritance rights and privileges as provided in RSA 170-B:25, II, shall cease and the right to notice of any future hearings shall be waived by a surrender executed in accordance with RSA 170-B:9 and approved by the court.*
- II. Except in the case of stepparent adoptions, upon approval of a surrender of a minor executed by the parent, the court shall issue an order granting temporary care, custody, and control of the child to the prospective adoptive parents or where applicable, to the department or agency. The temporary order shall impose upon the prospective adoptive parents or the department or agency, the responsibility for the support and medical and other care of the minor child. The temporary order shall not be valid for longer than 6 months, unless otherwise ordered by the court, and, with the exception of adoptions in which the department or an agency is involved, shall cease upon the granting of the interlocutory decree of adoption. In adoptions in which the department or an agency is involved, during the interlocutory period, the department or agency shall continue to have a legal relationship giving it responsibility for oversight of the support, medical, and other care of the minor child.*
- III. At the time of giving the surrender, the parent may elect to waive notice that a final decree of adoption has been entered.*

- IV. A surrender by a parent, executed and acknowledged in accordance with the provisions of RSA 170-B:9, may not be withdrawn except as provided in RSA 170-B:12.*
- V. A surrender executed by any individual not a parent waives any objection to the adoption.*
- VI. The status of all children for whom care, custody, and control has been transferred through surrender shall be reviewed at least once every 6 months, unless waived by the court, until an adoption decree has been finalized.*

170-B:25 Effect of Petition and Decree of Adoption; Inheritance. –

- I. Upon the issuance of the final decree of adoption, the adoptee shall be considered the child of the adopting parent or parents, entitled to the same rights and privileges and subject to the same duties and obligations as if such adoptee had been born of the adopting parent or parents.*
- II. Until the issuance of the final decree of adoption, the adoptee shall be considered the child of such adoptee's birth parent or parents only with respect to inheritance rights or privileges; but, when a child is adopted by a stepparent, the child's relationship to such child's birth parent who is married to the stepparent shall in no way be altered by reason of the adoption.*
- III. Notwithstanding any provision of law to the contrary, upon the issuance of a final decree of adoption in which only one spouse is petitioner, the adopted child shall be the child of the adopting spouse. Such child's relationship to the birth parent of the same sex as the non-adopting spouse shall not be altered if the child and the birth parent so agree. Such child shall no longer be deemed to be the child of such child's birth parent of the same sex as the adopting spouse.*
- IV. Until the issuance of a final decree of adoption, all reciprocal rights of inheritance between the adoptee and the adoptee's birth parents and their respective collateral or lineal relatives shall continue to exist.*
- V. Upon the issuance of a final decree of adoption, all reciprocal rights of inheritance between the adoptee and the adoptive parents and their respective collateral or lineal relatives shall contemporaneously begin.*
- VI. Nothing contained in this section shall limit in any way the right of any person to provide for the disposition of his or her property by will. The rights of a child adopted after the making of a will by the adoptive parent or parents shall be the same as the rights of an after-born child. When the adoptive parent is a stepparent, married to a birth parent, nothing contained in this section shall affect the rights of inheritance between the child and such child's birth parent or their collateral or lineal relatives. In the absence of specific language to the contrary, an adoptee shall be considered the same as a birth child, issue or heir of the body.*

Quelle: <http://www.gencourt.state.nh.us/rsa/html/xii/170-b/170-b-25.htm>

Die Wirkungen der Minderjährigenadoption werden in Section 170-B:25 des Gesetzes wie folgt beschrieben: Eine endgültige Adoptionsentscheidung („Final Decree“) bewirkt, dass der Angenommene als Kind der Annehmenden betrachtet wird und die gleichen Rechte und Pflichten wie ein leibliches Kind hat. Bis zum Erlass der endgültigen Adoptionsentscheidung gelten die Erbrechte zwischen Annehmendem und dessen leiblichen Eltern weiter, ab Erlass der Entscheidung sollen alle wechselseitigen Erbrechte zwischen dem Angenommenen und den Adoptiveltern und deren Verwandtschaft entstehen. Zwar enthält Section 170-B:25 des Gesetzes – abgesehen von den Erbrechten - keine ausdrückliche Feststellung, dass sämtliche Beziehungen zu den leiblichen Eltern durch den Adoptionsbeschluss beendet werden sollen. Diese Wirkung kann jedoch nach hiesiger Ansicht deshalb unterstellt werden, da das Dokument über die Zustimmung der leiblichen Eltern gemäß Section 170-B:10 des Gesetzes die Anerkennung beinhalten muss, dass die individuellen elterlichen Rechte über das Kind bereits durch die gerichtliche Billigung der Zustimmung beendet werden. Auch werden diese Folgen der Zustimmung der leiblichen Eltern in die Adoption in Section 170-B:11 des Gesetzes beschrieben. Die fehlende Erwähnung dieser Adoptionswirkung in Section 170-B:25 des Gesetzes ist dadurch zu erklären, dass alle elterlichen Rechte – abgesehen von den Erbrechten –

schon vor dem "Final Decree", nämlich durch die gerichtliche Billigung der elterlichen Zustimmung, beendet werden.

Es liegt somit keine schwache Adoption vor. Nach hiesiger Ansicht liegt vielmehr eine **Volladoption** vor, weil aufgrund des gegenseitigen Erbrechts zwischen Angenommenem und den Verwandten der Annehmenden von dem Entstehen eines entsprechenden Verwandtschaftsverhältnisses ausgegangen wird.

USA - New Jersey

(zuletzt aktualisiert 4/2009)

Das Adoptionsrecht ist im U.S.-Bundesstaat New Jersey in Titel 9 der New Jersey Statutes geregelt.

N.J. Stat. § 9:3-50 (2008)

§ 9:3-50. Entry of judgment of adoption, effect; inheritance rights

...

b. The entry of a judgment of adoption shall establish the same relationships, rights, and responsibilities between the child and the adopting parent as if the child were born to the adopting parent in lawful wedlock. For good cause, the court may direct the entry of judgment nunc pro tunc as of the date the action was instituted. In applying the intestate laws of this State, an adopted child shall have the same rights of inheritance as if born to the adopting parent in lawful wedlock.

c. The entry of a judgment of adoption shall:

(1) terminate all parental rights and responsibilities of the parent towards the adoptive child except for a parent who is the spouse of the petitioner and except those rights that have vested prior to entry of the judgment of adoption;

(2) terminate all rights of inheritance under intestacy from or through the parent unless that parent is the spouse of the petitioner or that parent or other relative had died prior to the judgment of adoption; and

(3) terminate all rights of inheritance under intestacy from or through the child which existed prior to the adoption.

d. The court may order counseling for the adopting parents.

Quelle:
Department of State, Office of Children's Issues, E-Mail an BUNDESAMT FÜR JUSTIZ vom 8. Januar 2009 und
<http://law.justia.com/newjersey/codes/3382/3382.html>

Im Recht von New Jersey ist zwar nicht ausdrücklich geregelt, dass durch die Adoption Verwandtschaftsbeziehungen des Adoptivkindes auch zu der weiteren Familie der Adoptiveltern entstehen. Jedoch ergab eine Nachfrage des Bundesamts für Justiz beim Department of State, Office of Children's Issues, dass sich die Beziehung zwischen den Adoptiveltern und dem Adoptivkind in keiner Weise von der Beziehung zwischen Eltern und leiblichem Kind unterscheidet. Daher kann die Adoption nach dem Recht des U.S.-Bundesstaates New Jersey als **Volladoption** bezeichnet werden.

USA – New Mexico

(zuletzt aktualisiert 9/2016)

Das Adoptionsrecht ist im Bundesstaat New Mexico in den New Mexico Territorial Laws, Chapter 32A Children's Code, Article 5 Adoptions geregelt.

32A-5-37 Status of adoptee and petitioner upon entry of decree of adoption

- A. *Once adopted, an adoptee shall take a name designated by the petitioner, except in stepparent adoptions. In stepparent adoptions, the adoptee shall take the name designated by the petitioner in the petition so long as the petitioner's spouse and the child, if over the age of ten years, consent to the new name.*
- B. *After adoption, the adoptee and the petitioner shall sustain the legal relation of parent and child as if the adoptee were the biological child of the petitioner and the petitioner were the biological parent of the child. The adoptee shall have all rights and be subject to all of the duties of that relation, including the right of inheritance from and through the petitioner and the petitioner shall have all rights and be subject to all duties of that relation, including right of inheritance from and through the adoptee.*

Quelle: plumsite.com/shea/nmexico.html

Bei der Adoption nach dem Recht des U.S.-Bundesstaates New Mexicos handelt es sich um eine **Volladoption**.

USA - North Dakota

(zuletzt aktualisiert 4/2009)

Das Adoptionsrecht im U.S.-Bundesstaat North Dakota ist im North Dakota Century Code geregelt.

14-15-14. Effect of petition and decree of adoption.

1. *A final decree of adoption and an interlocutory decree of adoption which has become final, whether issued by a court of this state or of any other place, have the following effect as to matters within the jurisdiction or before a court of this state:*
 - a. *Except with respect to a spouse of the petitioner and relatives of the spouse, to relieve the biological parents of the adopted individual of all parental rights and responsibilities, and to terminate all legal relationships between the adopted individual and the individual's relatives, including the individual's biological parents, so that the adopted individual thereafter is a stranger to the individual's former relatives for all purposes, including inheritance and the interpretation or construction of documents, statutes, and instruments, whether executed before or after the adoption is decreed, that do not expressly include the individual by name or by some designation not based on a parent and child or blood relationship; and*
 - b. *To create the relationship of parent and child between petitioner and the adopted individual, as if the adopted individual were a legitimate blood descendant of the petitioner, for all purposes, including inheritance and applicability of statutes, documents, and instruments, whether executed before or after the adoption is decreed, which do not expressly exclude an adopted individual from their operation or effect.*
2. *Notwithstanding the provisions of subsection 1, if a parent of a child dies without the relationship of parent and child having been previously terminated and a spouse of the living parent thereafter adopts the child, the child's right of inheritance from or through the deceased parent is unaffected by the adoption.*
3. *An interlocutory decree of adoption, while it is in force, has the same legal effect as a final decree of adoption. If an interlocutory decree of adoption is vacated, it must be as though void from its issuance, and the rights, liabilities, and status of all affected individuals which have not become vested must be governed accordingly.*

Quelle: <http://www.legis.nd.gov/cencode/t14c15.pdf>

Im Recht von North Dakota ist zwar nicht ausdrücklich geregelt, dass durch die Adoption Verwandtschaftsbeziehungen des Adoptivkindes auch zu der weiteren Familie der Adoptiveltern entstehen. Jedoch ergab eine Nachfrage des Bundesamts für Justiz beim Department of State, Office of Children's Issues, dass sich die Beziehung zwischen den Adoptiveltern und dem Adoptivkind in keiner Weise von der Beziehung zwischen Eltern und leiblichem Kind unterscheidet. Daher kann die Adoption nach dem Recht des U.S.-Bundesstaates North Dakota als **Volladoption** bezeichnet werden.

USA – Ohio

(zuletzt aktualisiert 9/2016)

Das Adoptionsrecht ist im U.S.-Bundesstaat Ohio im Ohio Revised Code geregelt.

3107.15 Effect of final decree or interlocutory order of adoption.

- (A) *A final decree of adoption and an interlocutory order of adoption that has become final as issued by a court of this state, or a decree issued by a jurisdiction outside this state as recognized pursuant to section 3107.18 of the Revised Code, shall have the following effects as to all matters within the jurisdiction or before a court of this state, whether issued before or after May 30, 1996:*
- (1) *Except with respect to a spouse of the petitioner and relatives of the spouse, to relieve the biological or other legal parents of the adopted person of all parental rights and responsibilities, and to terminate all legal relationships between the adopted person and the adopted person's relatives, including the adopted person's biological or other legal parents, so that the adopted person thereafter is a stranger to the adopted person's former relatives for all purposes including inheritance and the interpretation or construction of documents, statutes, and instruments, whether executed before or after the adoption is decreed, which do not expressly include the person by name or by some designation not based on a parent and child or blood relationship;*
 - (2) *To create the relationship of parent and child between petitioner and the adopted person, as if the adopted person were a legitimate blood descendant of the petitioner, for all purposes including inheritance and applicability of statutes, documents, and instruments, whether executed before or after the adoption is decreed, and whether executed or created before or after May 30, 1996, which do not expressly exclude an adopted person from their operation or effect;*
 - (3) *Notwithstanding division (A)(2) of this section, a person who is eighteen years of age or older at the time the person is adopted, and the adopted person's lineal descendants, are not included as recipients of gifts, devises, bequests, or other transfers of property, including transfers in trust made to a class of persons including, but not limited to, children, grandchildren, heirs, issue, lineal descendants, and next of kin, for purposes of inheritance and applicability of statutes, documents, and instruments, whether executed or created before or after May 30, 1996, unless the document or instrument expressly includes the adopted person by name or expressly states that it includes a person who is eighteen years of age or older at the time the person is adopted.*
- (B) *Notwithstanding division (A) of this section, if a parent of a child dies without the relationship of parent and child having been previously terminated and a spouse of the living parent thereafter adopts the child, the child's rights from or through the deceased parent for all purposes, including inheritance and applicability or construction of documents, statutes, and instruments, are not restricted or curtailed by the adoption.*
- (C) *Notwithstanding division (A) of this section, if the relationship of parent and child has not been terminated between a parent and that parent's child and a spouse of the other parent of the child adopts the child, a grandparent's or relative's right to companionship or visitation pursuant to section 3109.11 of the Revised Code is not restricted or curtailed by the adoption.*

- (D) *An interlocutory order of adoption, while it is in force, has the same legal effect as a final decree of adoption. If an interlocutory order of adoption is vacated, it shall be as though void from its issuance, and the rights, liabilities, and status of all affected persons that have not become vested are governed accordingly.*
Effective Date: 03-14-2003

Quelle: <http://codes.ohio.gov/orc/3107>

Im Recht von Ohio ist zwar nicht ausdrücklich geregelt, dass durch die Adoption Verwandtschaftsbeziehungen des Adoptivkindes auch zu der weiteren Familie der Adoptiveltern entstehen. Jedoch ergab eine Nachfrage des Bundesamts für Justiz beim Department of State, Office of Children's Issues, dass sich die Beziehung zwischen den Adoptiveltern und dem Adoptivkind in keiner Weise von der Beziehung zwischen Eltern und leiblichem Kind unterscheidet. Daher kann die Adoption nach dem Recht des U.S.-Bundesstaates Ohio als **Volladoption** bezeichnet werden.

USA – Oklahoma

(zuletzt aktualisiert 4/2008)

Das Adoptionsrecht ist im U.S.-Bundesstaat Oklahoma im Oklahoma Adoption Code in Kapitel 10-7501 ff. geregelt:

§10-7505-6.5.

- A. *After the final decree of adoption is entered, the relation of parent and child and all the rights, duties, and other legal consequences of the natural relation of child and parent shall thereafter exist between the adopted child and the adoptive parents of the child and the kindred of the adoptive parents. From the date of the final decree of adoption, the child shall be entitled to inherit real and personal property from and through the adoptive parents in accordance with the statutes of descent and distribution. The adoptive parents shall be entitled to inherit real and personal property from and through the child in accordance with said statutes.*
- B. *After a final decree of adoption is entered, the biological parents of the adopted child, unless they are the adoptive parents or the spouse of an adoptive parent, shall be relieved of all parental responsibilities for said child and shall have no rights over the adopted child or to the property of the child by descent and distribution.*
- C. *A grandparent, who is the parent of the minor's biological parents, may be given reasonable rights of visitation to the child, only to the extent permitted by the provisions of Section 5 of this title.*
- D. *A decree of adoption does not affect any property right or benefit vested in the child before the decree becomes final.*

Quelle: <http://oklegal.onenet.net>

Bei der Adoption nach dem Recht des Bundesstaates Oklahoma handelt es sich um eine **Voll-adoption**.

USA – Oregon

(zuletzt aktualisiert 4/2008)

Das Adoptionsrecht ist im U.S.-Bundesstaat Oregon in den Oregon Revised Statutes – Kapitel 109 geregelt.

109.041 Relationship between adopted child and natural and adoptive parents.

- (1) The effect of a judgment of adoption heretofore or hereafter granted by a court of this state shall be that the relationship, rights and obligations between an adopted person and the descendants of the adopted person and
 - (a) The adoptive parents of the adopted person, their descendants and kindred, and*
 - (b) The natural parents of the adopted person, their descendants and kindred*shall be the same to all legal intents and purposes after the entry of such judgment as if the adopted person had been born in lawful wedlock to the adoptive parents and had not been born to the natural parents.*
- (2) When a person has been or shall be adopted in this state by a stepparent, this section shall leave unchanged the relationship, rights and obligations between such adopted person and descendants of the adopted person and natural parent of the adopted person, who is the spouse of the person who adopted the person, and the descendants and kindred of such natural parent.*

109.050 Relation of adopted child to adoptive parents. An adopted child bears the same relation to adoptive parents and their kindred in every respect pertaining to the relation of parent and child as the adopted child would if the adopted child were the natural child of such parents.

109.381 Effect of judgment of adoption.

- (1) A judgment of a court of this state granting an adoption, and the proceedings in such adoption matter, shall in all respects be entitled to the same presumptions and be as conclusive as if rendered by a court of record acting in all respects as a court of general jurisdiction and not by a court of special or inferior jurisdiction, and jurisdiction over the persons and the cause shall be presumed to exist.*
- (2) Except for such right of appeal as may be provided by law, judgments of adoption shall be binding and conclusive upon all parties to the proceeding. No party nor anyone claiming by, through or under a party to an adoption proceeding, may for any reason, either by collateral or direct proceedings, question the validity of a judgment of adoption entered by a court of competent jurisdiction of this or any other state.*
- (3) After the expiration of one year from the entry of a judgment of adoption in this state the validity of the adoption shall be binding on all persons, and it shall be conclusively presumed that the child's natural parents and all other persons who might claim to have any right to, or over the child, have abandoned the child and consented to the entry of such judgment of adoption, and that the child became the lawful child of the adoptive parents or parent at the time when the judgment of adoption was rendered, all irrespective of jurisdictional or other defects in the adoption proceeding. After the expiration of the one-year period no one may question the validity of the adoption for any reason, either through collateral or direct proceedings, and all persons shall be bound thereby. However, the provisions of this subsection shall not affect the right of appeal from a judgment of adoption as may be provided by law. [Subsections (1), (2) and (3) enacted as 1959 c.609 §§2,3,4; subsection (4) derived from 1959 c.609 §6; 2003 c.576 §155; 2005 c.22 §89]*

Quelle: <http://www.leg.state.or.us/ors>

Bei der Adoption nach dem Recht des Bundesstaates Oregon handelt es sich um eine **Volladoption**.

USA - South Dakota

(zuletzt aktualisiert 4/2009)

Das Adoptionsrecht ist im U.S.-Bundesstaat South Dakota in den South Dakota Statutes geregelt.

25-6-16. Change of name by adopted child--Relationship with adoptive parent.

A child, when adopted, may take the family name of the person adopting. After adoption the two shall sustain towards each other the legal relation of parent and child and have all the rights and be subject to all the duties of that relation.

Source: SDC 1939, § 14.0407; SL 1943, ch 50; SL 1945, ch 47, § 2.

25-6-17. Rights and duties of natural parents terminated on adoption--Exceptions.

*The natural parents of an adopted child are from the time of the adoption, relieved of all parental duties towards, and of all responsibility for the child so adopted, and have no right over it. Adoption of a child shall be final and unconditional except as otherwise provided by § 25-6-21. The natural parents of an adopted child shall retain no rights or privileges to have visitation or other post adoption contact with the child, except in cases where a natural parent consents to the adoption of a child by the child's stepfather or stepmother who is the present spouse of the natural parent or in cases of voluntary termination where there is a written pre-adoption agreement between the natural parent or parents and the adoptive parents. The South Dakota Supreme Court decision, *People in Interest of S.A.H.*, 537 N.W.2d 1 (S.D. 1995), is abrogated by the South Dakota Legislature in so far as the case gave circuit courts the option to order an open adoption or post-termination visitation. Post-adoption visitation is an extraordinary remedy and may be exercised only by the adoptive parents when in the child's best interests. This section does not apply to pre-adoption agreements entered into before July 1, 1997.*

Source: SDC 1939, § 14.0407; SL 1943, ch 50; SL 1945, ch 47, § 2; SL 1997, ch 153, § 1.

Quelle: <http://legis.state.sd.us/statutes/DisplayStatute.aspx?Statute=25-6&Type=Statute>

Im Recht von South Dakota ist zwar nicht ausdrücklich geregelt, dass durch die Adoption Verwandtschaftsbeziehungen des Adoptivkindes auch zu der weiteren Familie der Adoptiveltern entstehen. Jedoch ergab eine Nachfrage des Bundesamts für Justiz beim Department of State, Office of Children's Issues, dass sich die Beziehung zwischen den Adoptiveltern und dem Adoptivkind in keiner Weise von der Beziehung zwischen Eltern und leiblichem Kind unterscheidet. Daher kann die Adoption nach dem Recht des U.S.-Bundesstaates South Dakota als **Volladoption** bezeichnet werden.

USA – Texas

(zuletzt aktualisiert 4/2009)

Das Adoptionsrecht ist im U.S.-Bundesstaat Texas in Kapitel 162 des Family Code geregelt.

§ 162.016. ADOPTION ORDER.

- (a) *If a petition requesting termination has been joined with a petition requesting adoption, the court shall also terminate the parent-child relationship at the same time the adoption order is rendered. The court must make separate findings that the termination is in the best interest of the child and that the adoption is in the best interest of the child.*
- (b) *If the court finds that the requirements for adoption have been met and the adoption is in the best interest of the child, the court shall grant the adoption.*
- (c) *The name of the child may be changed in the order if requested.*

§ 162.017. EFFECT OF ADOPTION.

- (a) *An order of adoption creates the parent-child relationship between the adoptive parent and the child for all purposes.*
- (b) *An adopted child is entitled to inherit from and through the child's adoptive parents as though the child were the biological child of the parents.*
- (c) *The terms "child," "descendant," "issue," and other terms indicating the relationship of parent and child include an adopted child unless the context or express language clearly indicates otherwise.*
- (d) *Nothing in this chapter precludes or affects the rights of a biological or adoptive maternal or paternal grandparent to reasonable possession of or access to a grandchild, as provided in Chapter 153.*

Quelle: <http://tlo2.tlc.state.tx.us/statutes/docs/FA/content/htm/fa.005.00.000162.00.htm>

Im Recht von Texas ist zwar nicht ausdrücklich geregelt, dass durch die Adoption Verwandtschaftsbeziehungen des Adoptivkindes auch zu der weiteren Familie der Adoptiveltern entstehen. Jedoch ergab eine Nachfrage des Bundesamts für Justiz beim Department of State, Office of Children's Issues, dass sich die Beziehung zwischen den Adoptiveltern und dem Adoptivkind in keiner Weise von der Beziehung zwischen Eltern und leiblichem Kind unterscheidet. Daher kann die Adoption nach dem Recht des U.S.-Bundesstaates Texas als **Volladoption** bezeichnet werden.

USA – Utah

(zuletzt aktualisiert 4/2009)

Das Adoptionsrecht ist im U.S.-Bundesstaat Utah im Utah Code geregelt.

78B-6-138. Birth parent's rights and duties dissolved.

A birth parent of an adopted child is released from all parental duties toward and all responsibilities for the adopted child, and has no further rights with regard to that child at the earlier of:
(1) the time the parent's parental rights are terminated; or
(2) the time the final decree of adoption is entered.

Renumbered and Amended by Chapter 3, 2008 General Session

78B-6-139. Name and status of adopted child.

When a final decree of adoption is entered under Section 78B-6-137, a child may take the family name of the adoptive parent or parents. After that decree of adoption is entered, the adoptive parent or parents and the child shall sustain the legal relationship of parent and child, and have all the rights and be subject to all the duties of that relationship.

Renumbered and Amended by Chapter 3, 2008 General Session

Quelle: <http://le.utah.gov/~code/TITLE78B/78B06.htm>

Im Recht von Utah ist zwar nicht ausdrücklich geregelt, dass durch die Adoption Verwandtschaftsbeziehungen des Adoptivkindes auch zu der weiteren Familie der Adoptiveltern entstehen. Jedoch ergab eine Nachfrage des Bundesamts für Justiz beim Department of State, Office of Children's Issues, dass sich die Beziehung zwischen den Adoptiveltern und dem Adoptivkind in keiner Weise von der Beziehung zwischen Eltern und leiblichem Kind unterscheidet. Daher kann die Adoption nach dem Recht des U.S.-Bundesstaates Utah als **Volladoption** bezeichnet werden.

USA – Virginia

(zuletzt aktualisiert 11/2016)

Das Adoptionsrecht ist im U.S.-Bundesstaat Virginia im Code of Virginia, Title 63.2, Welfare (Social Services) Chapter 12, geregelt.

§ 63.2-1215. *Legal effects of adoption.*

The birth parents, and the parents by previous adoption, if any, other than any such parent who is the husband or wife of one of the petitioners, shall, by final order of adoption, be divested of all legal rights and obligations in respect to the child including the right to petition any court for visitation with the child. Except where a final order of adoption is entered pursuant to § 63.2-1241, any person whose interest in the child derives from or through the birth parent or previous adoptive parent, including but not limited to grandparents, stepparents, former step-parents, blood relatives and family members shall, by final order of adoption, be divested of all legal rights and obligations in respect to the child including the right to petition any court for visitation with the child. In all cases the child shall be free from all legal obligations of obedience and maintenance in respect to such persons divested of legal rights. Any child adopted under the provisions of this chapter shall, from and after the entry of the interlocutory order or from and after the entry of the final order where no such interlocutory order is entered, be, to all intents and purposes, the child of the person or persons so adopting him, and, unless and until such interlocutory order or final order is subsequently revoked, shall be entitled to all the rights and privileges, and subject to all the obligations, of a child of such person or persons born in lawful wedlock. An adopted person is the child of an adopting parent, and as such, the adopting parent shall be entitled to testify in all cases civil and criminal, as if the adopted child was born of the adopting parent in lawful wedlock.

Quelle: <http://law.justia.com/codes/virginia/2010/title-63-2/chapter-12/63-2-1215/>

Im Recht von Virginia ist zwar nicht ausdrücklich geregelt, dass durch die Adoption Verwandtschaftsbeziehungen des Adoptivkindes auch zu der weiteren Familie der Adoptiveltern entstehen. Jedoch ergab eine Nachfrage des Bundesamts für Justiz beim Department of State, Office of Children's Issues, dass sich die Beziehung zwischen den Adoptiveltern und dem Adoptivkind in keiner Weise von der Beziehung zwischen Eltern und leiblichem Kind unterscheidet. Daher kann die Adoption nach dem Recht des U.S.-Bundesstaates Virginia als **Volladoption** bezeichnet werden.

USA – Washington

(zuletzt aktualisiert 5/2012)

Die Adoption im Bundesstaat Washington ist geregelt in Titel 26, Kapitel 26.33 des Revised Code of Washington (RCW)

26.33.260 RCW

Decree of adoption — Effect

(1) The entry of a decree of adoption divests any parent or alleged father who is not married to the adoptive parent or who has not joined in the petition for adoption of all legal rights and obligations in respect to the adoptee, except past-due child support obligations. The adoptee shall be free from all legal obligations of obedience and maintenance in respect to the parent. The adoptee shall be, to all intents and purposes, and for all legal incidents, the child, legal heir, and lawful issue of the adoptive parent, entitled to all rights and privileges, including the right of inheritance and the right to take under testamentary disposition, and subject to all the obligations of a natural child of the adoptive parent.

(...)

26.33.270 RCW

Decree of adoption — Protection of certain rights and benefits.

An order or decree entered under this chapter shall not disentitle a child to any benefit due the child from any third person, agency, state, or the United States. Action under this chapter shall not affect any rights and benefits that a native American child derives from the child's descent from a member of an Indian tribe or band.

In erbrechtlicher Hinsicht ist 11.04.085 RCW zu berücksichtigen:

Inheritance by adopted child.

A lawfully adopted child shall not be considered an "heir" of his or her natural parents for purposes of this title.

Quelle: <http://apps.leg.wa.gov/RCW>

Im Recht im U.S.-Bundesstaates Washington ist zwar nicht ausdrücklich geregelt, dass durch die Adoption Verwandtschaftsbeziehungen des Kindes auch zu der weiteren Familie der Annehmenden entstehen. Jedoch ergab eine Nachfrage der BUNDESAMT FÜR JUSTIZ beim Department of State, Office of Children's Issues, dass sich die Beziehung zwischen den Annehmenden und dem Kind in keiner Weise von der Beziehung zwischen Eltern und leiblichem Kind unterscheidet. Daher kann die Adoption nach dem Recht des U.S.-Bundesstaates Washington als **Volladoption** bezeichnet werden.

USA - West Virginia

(zuletzt aktualisiert 7/2008)

Das Adoptionsrecht ist im U.S.-Bundesstaat West Virginia im West Virginia Code, Chapter 48 Part 7 geregelt.

§ 48-22-703: Effect of order as to relations of parents and child and as to rights of inheritance; intestacy of adopted child.

- (a) *Upon the entry of such order of adoption, any person previously entitled to parental rights, any parent or parents by any previous legal adoption, and the lineal or collateral kindred of any such person, parent or parents, except any such person or parent who is the husband or wife of the petitioner for adoption, shall be divested of all legal rights, including the right of inheritance from or through the adopted child under the statutes of descent and distribution of this state, and shall be divested of all obligations in respect to the said adopted child, and the said adopted child shall be free from all legal obligations, including obedience and maintenance, in respect to any such person, parent or parents. From and after the entry of such order of adoption, the adopted child shall be, to all intents and for all purposes, the legitimate issue of the person or persons so adopting him or her and shall be entitled to all the rights and privileges and subject to all the obligations of a natural child of such adopting parent or parents.*
- (b) *For the purpose of descent and distribution, from and after the entry of such order of adoption, a legally adopted child shall inherit from and through the parent or parents of such child by adoption and from or through the lineal or collateral kindred of such adopting parent or parents in the same manner and to the same extent as though said adopted child were a natural child of such adopting parent or parents, but such child shall not inherit from any person entitled to parental rights prior to the adoption nor their lineal or collateral kindred, except that a child legally adopted by a husband or wife of a person entitled to parental rights prior to the adoption shall inherit from such person as well as from the adopting parent. If a legally adopted child shall die intestate, all property, including real and personal, of such adopted child shall pass, according to the statutes of descent and distribution of this state, to those persons who would have taken had the decedent been the natural child of the adopting parent or parents.*

Quelle: <http://www.legis.state.wv.us/WVCODE/code.cfm?chap=48&art=22#22>

Bei der Adoption nach dem Recht des U.S.-Bundesstaates West Virginia handelt es sich um eine **Volladoption**.

USA – Wisconsin

(zuletzt aktualisiert 4/2009)

Das Adoptionsrecht ist im U.S.-Bundesstaat Wisconsin in den Wisconsin Statutes geregelt.

48.92 *Effect of adoption.*

- (1) *After the order of adoption is entered the relation of parent and child and all the rights, duties and other legal consequences of the natural relation of child and parent thereafter exists between the adopted person and the adoptive parents.*
- (2) *After the order of adoption is entered the relationship of parent and child between the adopted person and the adopted person's birth parents and the relationship between the adopted person and all persons whose relationship to the adopted person is derived through those birth parents shall be completely altered and all the rights, duties, and other legal consequences of those relationships shall cease to exist, unless the birth parent is the spouse of the adoptive parent, in which case those relationships shall be completely altered and those rights, duties, and other legal consequences shall cease to exist only with respect to the birth parent who is not the spouse of the adoptive parent and all persons whose relationship to the adopted person is derived through that birth parent. Notwithstanding the extinction of all parental rights under this subsection, a court may order reasonable visitation under s. 48.925.*
- (3) *Rights of inheritance by, from and through an adopted child are governed by ss. 854.20 and 854.21.*
- (...)

Quelle: <http://nxt.legis.state.wi.us/nxt/gateway.dll?f=templates&fn=default.htm&d=stats&jd=48.92>

854.20 *Status of adopted persons.*

- (1) **INHERITANCE RIGHTS BETWEEN ADOPTIVE PERSON AND ADOPTIVE RELATIVES.**
 - (a) *Subject to par. (b) and sub. (5), a legally adopted person is treated as a birth child of the person's adoptive parents and the adoptive parents are treated as the birth parents of the adopted person for purposes of transfers at death to, through, and from the adopted person and for purposes of any statute or other rule conferring rights upon children, issue, or relatives in connection with the law of intestate succession or governing instruments.*
 - (b) *Subject to sub. (5), par. (a) applies only if at least one of the following applies:*
 1. *The decedent or transferor is the adoptive parent or adopted child.*
 2. *The adopted person was a minor at the time of adoption.*
 3. *The adoptive parent raised the adopted person in a parent-like relationship beginning on or before the child's 15th birthday and lasting for a substantial period or until adulthood.*
- (2) **INHERITANCE RIGHTS BETWEEN ADOPTED PERSON AND BIRTH RELATIVES.**
 - (am) *Subject to sub. (5), a legally adopted person ceases to be treated as a child of the person's birth parents and the birth parents cease to be treated as the parents of the child for the purposes specified in sub. (1) (a), except:*
 1. *If the parent-child relationship between the child and one birth parent is replaced by adoption, but the relationship to the other birth parent is not replaced, then for all purposes the child continues to be treated as the child of the birth parent whose relationship was not replaced.*
 2. *2.*
 - a. *Subject to subd. 2. b. and c., if a birth parent of a child born to married parents dies and the other birth parent subsequently remarries and the child is adopted by the steppar-*

ent, the child continues to be treated as the child of the deceased birth parent for purposes of transfers at death through that parent and for purposes of any statute or other rule conferring rights upon children, issue or relatives of that parent under the law of intestate succession or governing instruments.

- b. Subd. 2. a. applies only if the adopted person was a minor at the time of adoption or if the adoptive parent raised the adopted person in a parent-like relationship beginning on or before the child's 15th birthday and lasting for a substantial period or until adulthood.*
- c. Subdivision 2. a. does not apply if the parental rights of the deceased birth parent had been terminated.*

(bm) Subject to sub. (5), if an adopted child is subsequently adopted by another person, the former adoptive parent is considered to be a birth parent for purposes of this subsection.

(5) CONTRARY INTENT.

If the transfer is made under a governing instrument and the person who executed the governing instrument had an intent contrary to any provision in this section, then that provision is not applicable to the transfer. Extrinsic evidence may be used to construe the intent.

History: 1983 a. 447; 1993 a. 486; 1997 a. 188 ss. 96, 175; Stats. 1997 s. 854.20; 2005 a. 216.

854.21 Persons included in family groups or classes.

(1) ADOPTED PERSONS.

(a) Except as provided in sub. (7), a gift of property by a governing instrument to a class of persons described as "issue," "lawful issue," "children," "grandchildren," "descendants," "heirs," "heirs of the body," "next of kin," "distributees," or the like includes a person adopted by a person whose birth child would be a member of the class, and issue of the adopted person, if the conditions for membership in the class are otherwise satisfied and at least one of the criteria under s. 854.20 (1) (b) 1., 2., and 3. is satisfied.

(b) Except as provided in sub. (7), a gift of property by a governing instrument to a class of persons described as "issue," "lawful issue," "children," "grandchildren," "descendants," "heirs," "heirs of the body," "next of kin," "distributees," or the like excludes a birth child and his or her issue otherwise within the class if the birth child has been adopted and would cease to be treated as a child of the birth parent under s. 854.20 (2).

Quelle: <http://www.legis.state.wi.us/statutes/Stat0854.pdf>

Im Recht von Wisconsin ist zwar nicht ausdrücklich geregelt, dass durch die Adoption Verwandtschaftsbeziehungen des Adoptivkindes auch zu der weiteren Familie der Adoptiveltern entstehen. Jedoch ergab eine Nachfrage des Bundesamts für Justiz beim Department of State, Office of Children's Issues, dass sich die Beziehung zwischen den Adoptiveltern und dem Adoptivkind in keiner Weise von der Beziehung zwischen Eltern und leiblichem Kind unterscheidet. Daher kann die Adoption nach dem Recht des U.S.-Bundesstaates Wisconsin als **Volladoption** bezeichnet werden.

USA – Wyoming

(zuletzt aktualisiert 4/2008)

Das Adoptionsrecht ist im U.S.-Bundesstaat Wyoming in den Wyoming Statutes Title 1 Code of Civil Procedures Chapter 22 geregelt.

1-22-114. Effect of adoption.

- (a) *Upon the entry of a final decree of adoption the former parent, guardian or putative father of the child shall have no right to the control or custody of the child. The adopting persons shall have all of the rights and obligations respecting the child as if they were natural parents.*
- (b) *Adopted persons may assume the surname of the adoptive parent. They are entitled to the same rights of person and property as children and heirs at law of the persons who adopted them.*

Quelle: <http://legisweb.state.wy.us>

Die erbrechtlichen Folgen einer Adoption sind in den Wyoming State Statutes Title 2 Wills, Decedents' Estates and Probate Code Chapter 4 Intestate Succession geregelt.

2-4-107. Determination of relationship of parent and child.

- (a) *If for purposes of intestate succession, a relationship of parent and child shall be established to determine succession by, through or from a person:*
- (i) *An adopted person is the child of an adopting parent and of the natural parents for inheritance purposes only. The adoption of a child by the spouse of a natural parent has no effect on the relationship between the child and that natural parent;*
- (ii) *An adopted person shall inherit from all other relatives of an adoptive parent as though he was the natural child of the adoptive parent and the relatives shall inherit from the adoptive person's estate as if they were his relatives;*
- (iii) *In cases not covered by paragraph (i) of this subsection, a person born out of wedlock is a child of the mother. That person is also a child of the father, if the relationship of parent and child has been established under the Uniform Parentage Act, W.S. 14-2-401 through 14-2-907.*

Quelle: <http://legisweb.state.wy.us>; Vermerk des Generalkonsulats San Francisco vom 30. April 2008

Demnach gilt das Adoptivkind in erbrechtlicher Hinsicht als Kind des Angenommenen und zusätzlich als Kind beider leiblicher Elternteile (Art. 2-4-107 (a) (i) Satz 1 des Gesetzes). Nach Auskunft des Generalkonsulats San Francisco hat der Wyoming Supreme Court entschieden, dass bei einer rechtskräftigen zweiten Adoption des Kindes das Kindschaftsverhältnis zu den ersten Adoptiveltern auch in erbrechtlicher Hinsicht erlischt (Rist v. Taylor, 1998 WY 36, 955 P.2d 436).

In Bezug auf die Verwandtschaft des Annehmenden entstehen wechselseitige Erbrechte zwischen diesen und dem Kind wie im Falle einer natürlichen Verwandtschaft (Art. 2-4-107 (a) (ii) des Gesetzes). Art. 2-4-107 (a) (i) Satz 2 des Gesetzes stellt klar, dass im Falle der Adoption des leiblichen Kindes des Ehepartners das Rechtsverhältnis des Kindes zu diesem leiblichen Elternteil bestehen bleibt.

Die Aufrechterhaltung des Erbrechts in der leiblichen Familie qualifiziert die Adoption nach dem Recht des amerikanischen Bundesstaates Wyoming als Adoption mit **schwachen Wirkungen**.

Usbekistan

(zuletzt aktualisiert 8/2016)

Das Adoptionsrecht in der Republik Usbekistan ist in den Artikeln 152-162 des Familiengesetzbuches vom 30. April 1998 in der Fassung vom 20. Januar 2014 regelt. Ergänzend dazu gelten die Vorschriften Artikel 285 ff. (Kapitel 311) des usbekischen Zivilgesetzbuches von 1997, in Kraft seit dem 1. Januar 1998.

Art. 165 des Familiengesetzbuches

Adoptivkinder sind in allen persönlichen und vermögensrechtlichen Rechten den leiblichen Kindern des Adoptierenden gleichgestellt.

Adoptivkinder verlieren gegenüber ihren Eltern (und den Verwandten ihrer Eltern) alle persönlichen und vermögensrechtlichen Rechte und Pflichten.

Im Interesse des Kindes können seine persönlichen und vermögensrechtlichen Rechte zu einem Elternteil auf Antrag des Vaters bzw. der Mutter erhalten bleiben, wenn das Kind von einem neuen Lebensgefährten des Elternteils adoptiert wird.

Verstirbt ein Elternteil des Adoptivkindes, können auf Antrag der Eltern des verstorbenen Elternteils die Rechtsbeziehungen zu den Verwandten des verstorbenen Elternteils aufrechterhalten werden, wenn dies dem Kindeswohl entspricht.

Art. 166

Minderjährige, die im Zeitpunkt der Adoption einen Anspruch auf Rente oder andere Beihilfen aufgrund des Todes ihres Ernährers haben, behalten diesen Anspruch auf nach ihrer Adoption.

[...]

Art. 169

Die Adoption wird aufgehoben:

bei Nicht- oder Schlechterfüllung der elterlichen Pflichten durch den Adoptierenden;

bei Missbrauch der elterlichen Rechte durch den Adoptierenden;

bei grausamem Verhalten der Adoptierenden gegenüber dem Adoptivkind;

wenn sich die Adoptierenden als alkohol- oder drogenabhängig erweisen.

Die Adoption eines Kindes kann vor Erreichen der Volljährigkeit aufgehoben werden, wenn das Verhalten des Adoptivkindes Ehre und Würde der Adoptiveltern verletzt oder Leben oder Gesundheit der Adoptiveltern gefährdet.

Unter Berücksichtigung der Meinung des Kindes kann das Gericht die Adoption zum Wohle des Kindes auch aus anderen Gründen aufheben.

Art. 170

Die gerichtliche Aufhebung der Adoption können die Eltern des Kindes, die Staatsanwaltschaft, die Vormundschafts- und PflEGschaftsbehörde, die Kommission für Minderjährigenangelegenheiten sowie das Adoptivkind, sofern es das 16. Lebensjahr vollendet hat, verlangen.

Art. 171

Die Aufhebung der Adoption ist nur im gerichtlichen Verfahren zulässig. Bei der Entscheidung in solchen Angelegenheiten ist die Meinung des Kindes zu berücksichtigen, sofern es das 10. Lebensjahr vollendet hat. [...]

Quelle: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderteil Usbekistan, S. 26 ff.

Die Adoption nach dem usbekischen Recht ist als **Volladoption** zu bewerten.

Bolivarische Republik Venezuela

(zuletzt aktualisiert 7/2012)

Das Adoptionsrecht in der Bolivarischen Republik Venezuela ist im Kinder- und Jugendschutzgesetz vom 3. September 1998, in der Fassung vom 2. Oktober 1998, in Kraft seit dem 1. April 2000, regelt.

Art. 425 Folgen der Adoptivkindschaft

Die Adoption verleiht dem Adoptivkind den Status eines Kindes und den Adoptiveltern den Status von Eltern.

Art. 426 Entstehung der Verwandtschaft

Durch die Adoption wird eine Verwandtschaft begründet zwischen:

- a) dem Adoptierten und den Familienmitgliedern des Adoptierenden;*
- b) den Adoptiveltern und dem Ehepartner des Adoptivkindes;*
- c) den Adoptiveltern und den zukünftigen Nachkommen des Adoptivkindes;*
- d) dem Ehepartner des Adoptierten und den Familienmitgliedern der Adoptierenden;*
- e) den Familienmitgliedern der Adoptierenden und den zukünftigen Nachkommen des Adoptierten.*

Art. 427 Erlöschen der Verwandtschaft

Mit der Adoption erlischt die Verwandtschaft des Adoptivkindes mit den Mitgliedern seiner Ursprungsfamilie, es sei denn, das Adoptivkind ist das Kind des Ehepartners des Adoptierenden.

Quelle: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderteil Venezuela, S. 78

Die Adoption nach dem venezolanischen Recht ist als **Volladoption** zu bewerten.

Vietnam

(zuletzt aktualisiert 9/2016)

Das Adoptionsrecht der Sozialistischen Republik Vietnam ist geregelt in dem am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Gesetz Nr. 52/2010 vom 17. Juni 2010.

Article 24. Consequences of adoption

1. From the date of delivery and receipt of an adopted child, the adoptive parents and adopted child will have all the rights and obligations between parents and child; and the adopted child and other members of the adoptive parents family will also have the rights and obligations between them under the law on marriage and family, the civil law and other relevant laws.

2. At the request of adoptive parents, competent state agencies shall decide on the change of the full names of adopted children.

Change of the full names of an adopted child aged 9 or more years must be consented to by such child.

3. The nationality of an adopted abandoned child shall be determined according to the nationality of the adoptive parents.

4. Unless otherwise agreed upon between the natural and adoptive parents, from the date of delivery and receipt of the adopted child, the natural parents no longer have the rights and obligations to care for, nurture, provide financial support for, represent at law, pay damages for, manage and dispose of personal property of, their child already adopted.

Article 25. Grounds for termination of adoption

An adoption may be terminated in the following cases:

1. The adopted child has grown mature and the adoptive parents terminate the adoption at their own will;

2. The adopted child is convicted of any of the following crimes: intentionally infringing upon the lives, health, dignity and honor of the adoptive parents; maltreating and persecuting the adoptive parents and dissipating the adoptive parents' property;

3. The adoptive parents are convicted of intentionally infringing upon the lives, health, dignity and honor of the adopted child; or maltreating and persecuting the adopted child;

4. Violating the provisions of Article 13 of this Law.

Quelle: <http://lawfirm.vn/?a=doc&id=1789> (Bitte ganzes Gesetz herunterladen)

Hinsichtlich der Beziehungen zu den leiblichen Eltern wird im vietnamesischen Recht geregelt, dass in bestimmten, im Einzelnen aufgezählten Bereichen zwischen dem Kind und den leiblichen Eltern keine Rechte und Pflichten mehr bestehen, sofern dies nicht anders vereinbart wird. Es ist jedoch nicht ausdrücklich geregelt, ob das Rechtsverhältnis zwischen dem Kind und seiner leiblichen Familie in Gänze erlischt oder nur in den aufgezählten Bereichen. Daher wird die Adoption nach vietnamesischem Recht hier als solche mit **schwachen Wirkungen** eingestuft.

Zentralafrikanische Republik

(zuletzt aktualisiert 4/2008)

Die Adoption ist in der Zentralafrikanischen Republik im Familiengesetz, in Kraft getreten am 11. November 1997 (Nr. 97.103) geregelt.

Art. 522 : L'adoption crée, par l'effet de la loi, un lien de filiation indépendant de l'origine de l'enfant. L'adoption est simple ou plénière.

(...)

Des effets de l'adoption plénière

Art. 536 L'adoption ne produit ses effets entre les parties qu'à partir du jugement ou de l'arrêt d'adoption. Toutefois, elle rétroagit au moment du décès de l'adoptant conformément à l'article 513 du présent code.

Art. 537 L'adoption confère à l'enfant le nom de l'adoptant et, en cas d'adoption par les deux époux, le nom du mari. A la demande du ou des adoptants, le Tribunal peut modifier les prénoms de l'enfant. Si l'adoptant est une femme mariée, le Tribunal peut, dans le jugement d'adoption, décider avec le consentement du mari, que le nom de ce dernier sera conféré à l'adopté. Si le mari est décédé ou dans l'impossibilité de manifester sa volonté, le Tribunal apprécie souverainement après avoir consulté les héritiers légaux du mari ou ses successibles les plus proches.

Art. 538 L'adoption confère à l'adopté une filiation qui se substitue à sa filiation d'origine. Il cesse d'appartenir à sa famille par le sang. Toutefois, l'adoption de l'enfant du conjoint laisse subsister sa filiation d'origine à l'égard de ce conjoint et de sa famille. Elle produit par ailleurs les effets d'une adoption par deux époux. L'adopté a dans la famille de l'adoptant les mêmes droits et les mêmes obligations qu'un enfant légitime.

Art. 539 Tous les effets de l'adoption subsistent même si un lien de filiation est établi ultérieurement.

Art. 540 L'adoption est irrévocable.

De l'adoption simple

Art. 545 L'adopté conserve son nom. Toutefois le tribunal peut décider qu'il portera le nom de l'adoptant.

Art. 546 L'adoption fait entrer l'adopté dans la famille de l'adoptant tout en conservant ses droits, notamment les droits héréditaires et l'obligation alimentaire à l'égard de la famille d'origine, dans les conditions définies par le présent Code.

Art. 547 L'adoptant exerce seul tous les droits de l'autorité parentale à l'égard de l'adopté, y compris celui de consentir au mariage de l'adopté, à moins qu'il ne soit le conjoint du père ou de la mère de l'adopté. Dans ce cas, l'adoptant a autorité parentale concurremment avec son conjoint. Les droits d'autorité parentale sont exercés par le ou les adoptants dans les mêmes conditions qu'à l'égard de l'enfant légitime. Les règles de l'administration légale et de la tutelle de l'enfant légitime s'appliquent à l'adopté.

Art. 548 L'adoptant doit des aliments à l'adopté et réciproquement si l'adoptant est dans le besoin.

Art. 549 L'obligation alimentaire subsiste entre l'adopté et ses père et mère. Cependant les père et mère de l'adopté ne sont tenus de lui fournir des aliments que s'il ne peut les obtenir de l'adoptant.

Art. 550 L'adopté et ses descendants ont dans la famille de l'adoptant les mêmes droits successoraux qu'un enfant dont la filiation d'origine est établie à l'égard de l'adoptant, sauf stipulation expresse contraire formulée au moment de l'adoption. Ils conservent dans tous les cas, leurs droits héréditaires dans leur famille d'origine.

Art. 551 Si l'adopté meurt sans descendant, les biens donnés par l'adoptant ou recueillis dans sa succession retournent à l'adoptant ou à ses descendants s'ils existent encore en nature lors du décès de l'adopté, à charge de contribuer aux dettes et sous réserve des droits acquis par les tiers. Les que l'adopté avait reçus à titre gratuit de ses père et mère retournent pareillement à ces derniers ou à leurs descendants. Le surplus des biens de l'adopté se divise par moitié entre la famille d'origine et la famille de l'adoptant, sans préjudice des droits du conjoint l'ensemble de la succession.

Art. 552 L'adoption peut être révoquée, à la demande de l'adoptant ou de l'adopté preuve est faite qu'il existe des motifs sérieux. La demande de révocation faite par l'adoptant n'est recevable que si l'adopté est âgé de plus de dix huit ans. Lorsque l'adopté est mineur, les père et mère par le sang ou, à défaut, un membre de la famille d'origine jusqu'au degré de cousin germain inclus peuvent également demander la révocation.

Art. 553 Le jugement révoquant l'adoption doit être motivé. Son dispositif est mentionné en marge de l'acte de naissance ou de la transcription du juge d'adoption.

Art. 554 La révocation fait cesser pour l'avenir tous les effets de l'adoption.

Quelle: Originaltext an das Bundesamt für Justiz vom International Social Service am 10. März 2008 übersandt

Bei der „adoption plénière“ nach Artikel 536 ff. Familiengesetz handelt es sich um eine **Volladoption**.

Die „adoption simple“ nach Artikel 545 ff. Familiengesetz hat **schwache Wirkungen**.

Zypern

(zuletzt aktualisiert 4/2009)

Das Adoptionsrecht der Republik Zypern findet sich im Adoptionsgesetz von 1995 (The Adoption Law of 1995, Gesetz Nr. 19(I) des Jahres 1995).

Part VI – Effects of Adoption

22-(1) Upon an adoption order being made, all the rights and obligations of the natural parents in relation to the minor shall cease and shall vest in the adopters.

- (1) The adoption order shall not affect the rights and obligations of the parents in relation to the prime period before the adoption order was made.*
- (2) Upon the adoption order shall cease every parental right or obligation in relation to the minor -
 - (a) Of the natural parents or guardian of the minor, provided that the parent is not one of the persons who is about to adopt the minor;*
 - (b) of any person by virtue of a Court order which is in force at the time of making the adoption order.**
- (3) Upon the adoption order every obligation resulting from an agreement, will or decision of a Court for the payment of grants for the maintenance of the minor or in relation to any other matter attributable to the parental duties shall cease.*
- (4) Subsection (4) shall not apply to obligations under a trust or agreement, unless it is expressly stated in the relevant document that the obligation shall cease upon the making of an adoption order.*

23-(1) The adopted child shall be deemed in relation to any matter as a lawful and natural child of the adopters and in no case it shall be deemed as the child of any other person.

- (1) The provisions of subsection (1) shall not apply to the adopted person, to his natural parents and blood relatives for the purposes of relationship in relation to the contracting of marriage or to the setting-up of the offence of incest in accordance with the Criminal Code.*
- (2) No marriage shall be permitted between the adopted and the adopter, irrespective of whether the adopted is subsequently adopted by another person*

Quelle: Originaltext an das Bundesamt für Justiz von der deutschen Botschaft in Nikosia am 27. April 2004 übersandt

Im Recht von Zypern ist zwar nicht ausdrücklich geregelt, dass durch die Adoption Verwandtschaftsbeziehungen des Adoptivkindes auch zu der weiteren Familie der Adoptiveltern entstehen. Jedoch ergab eine Nachfrage des Bundesamts für Justiz bei der zypriotischen Zentralen Behörde nach dem Haager Übereinkommen, dass sich die Beziehung zwischen den Adoptiveltern und dem Adoptivkind in keiner Weise von der Beziehung zwischen Eltern und leiblichem Kind unterscheidet. Daher kann die Adoption nach zypriotischem Recht als **Volladoption** bezeichnet werden.